

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

1999/189/GASP:

- ★ **Gemeinsame Aktion vom 9. März 1999 — vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien** 1

1999/190/GASP:

- ★ **Beschluß des Rates vom 9. März 1999 aufgrund von Artikel J.4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien** 3

1999/191/GASP:

- ★ **Beschluß des Rates vom 9. März 1999 zur Ergänzung der — vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen — Gemeinsamen Aktion 95/545/GASP betreffend die Beteiligung der Union an den Strukturen zur Umsetzung der Friedensregelung für Bosnien und Herzegowina** 5

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten** 6

Verordnung (EG) Nr. 531/1999 der Kommission vom 11. März 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11

Verordnung (EG) Nr. 532/1999 der Kommission vom 11. März 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 13

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 533/1999 der Kommission vom 11. März 1999 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1998/1999	21
* Verordnung (EG) Nr. 534/1999 der Kommission vom 11. März 1999 zur Festsetzung der Obergrenzen für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Ölerzeugung für den Produktionszyklus 1999/2000	28
Verordnung (EG) Nr. 535/1999 der Kommission vom 11. März 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	30
Verordnung (EG) Nr. 536/1999 der Kommission vom 11. März 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen	32
Verordnung (EG) Nr. 537/1999 der Kommission vom 11. März 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98	33
Verordnung (EG) Nr. 538/1999 der Kommission vom 11. März 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98	34
Verordnung (EG) Nr. 539/1999 der Kommission vom 11. März 1999 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2850/98	35
Verordnung (EG) Nr. 540/1999 der Kommission vom 11. März 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98	36
Verordnung (EG) Nr. 541/1999 der Kommission vom 11. März 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98	37

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

1999/194/EG:

* Beschluß des Rates vom 22. Februar 1999 über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama	38
Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama	39
Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama	54

Kommission

1999/195/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1998 über die von Italien zugunsten der Keller SpA und der Keller Meccanica SpA gewährten oder zu gewährenden Beihilfen ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2047)	55
--	-----------



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Inhalt (Fortsetzung)

1999/196/EGKS:	
* Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1998 über Bürgschaften an die Eisen- und Stahlwalzwerke Rötzel GmbH ⁽¹⁾ (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2369</i>).....	63
1999/197/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1998 über die angemeldete Kapitalerhöhung von Air France ⁽¹⁾ (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2404</i>).....	66



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION

vom 9. März 1999

— vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien

(1999/189/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.3 und Artikel J.11 Absatz 2,

aufgrund der allgemeinen Leitlinien des Europäischen Rates vom 16./17. Juni 1997,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 2. Juli 1997 einen Gemeinsamen Standpunkt betreffend Albanien festgelegt, mit dem insbesondere der demokratische Prozeß und die Rückkehr zu politischer Stabilität und interner Sicherheit in Albanien gefördert werden soll.

In diesem Gemeinsamen Standpunkt hat die Union bereits ihre Bereitschaft bekundet, im Rahmen des multinationalen Polizeiberaterstabs der Westeuropäischen Union (WEU) zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien beizutragen.

Die Europäische Gemeinschaft unterstützt die albanische Polizei in Zusammenarbeit mit der WEU insbesondere bei der Ausstattung und Wiederinstandsetzung von Gebäuden der Polizei.

Die Europäische Gemeinschaft unterstützt die albanischen Behörden in Zusammenarbeit mit dem Europarat auch im Justizbereich, einschließlich des Gefängniswesens.

Es bedarf einer zusätzlichen Unterstützung für die albanische Regierung, damit diese ihren Aufgaben im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nachkommen kann —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Europäische Union trägt zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien bei, indem sie gewährleistet, daß

- Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen für die Polizei, einschließlich einer direkten Unterstützung durch Beraterstäbe, durchgeführt werden,
- das Ministerium für öffentliche Ordnung und gegebenenfalls andere Ministerien eine entsprechende Beratung erhalten.

Die Ausbildungsmaßnahmen nach Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich werden von bis zu 160 Ausbildern durchgeführt und erfolgen unter Teilnahme von bis zu 3 000 albanischen Polizeioffizieren.

(2) Die Europäische Union wird andere Optionen weiterverfolgen, damit das in Absatz 1 festgelegte Ziel weitestgehend erreicht wird.

Artikel 2

(1) Ein Betrag von bis zu 2,1 Mio. EUR zur Deckung der aufgrund der Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion erforderlichen operativen Ausgaben geht zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Die mit dem in Absatz 1 genannten Betrag finanzierten Ausgaben werden gemäß den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft geltenden Verfahren und Regeln verwaltet.

Artikel 3

(1) Im Hinblick auf die größtmögliche Wirksamkeit der gesamten Unterstützung sorgt der Vorsitz für die Kohärenz zwischen der Unterstützung der Europäischen Union auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Aktion und der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage bilateraler Programme zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien geleisteten Unterstützung.

(2) Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, weiterhin auf die Erreichung der Ziele und Prioritäten dieser gemeinsamen Aktion — gegebenenfalls mit geeigneten Gemeinschaftsmaßnahmen — hinzuwirken.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 5

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. RIESTER

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. März 1999

aufgrund von Artikel J.4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien

(1999/190/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.4 Absatz 2,

in Anbetracht der Erklärung zur Westeuropäischen Union (WEU) in der bei Annahme des Vertrags unterzeichneten Schlußakte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am heutigen Tage auf der Grundlage von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union eine Gemeinsame Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien angenommen.

Für eine solche Aktion wäre Personal mit spezifischem Fachwissen betreffend Polizeieinsätze erforderlich. Die WEU hat bereits eine Mission eingeleitet, in deren Rahmen die albanische Polizei unterstützt und beraten wird.

Unter diesen Bedingungen sollte die Europäische Union die WEU einschalten.

Der militärische Stab der WEU hat gemäß einem Ersuchen der Europäischen Union nach Artikel J.4 Absatz 2 eine Durchführbarkeitsstudie zu möglichen Optionen für einen internationalen Polizeieinsatz in Albanien (Revision 1) und den ergänzenden Beitrag dazu, im folgenden „WEU-Durchführbarkeitsstudie“ genannt, fertiggestellt.

Der Ständige Rat der WEU hat am 2. Februar 1999 den Einsatzplan für einen internationalen Polizeieinsatz in Albanien unter Zugrundelegung einer der in der WEU-Durchführbarkeitsstudie ermittelten Optionen angenommen.

Die in der WEU-Durchführbarkeitsstudie entwickelte Option würde zu dem Ziel beitragen, das im Titel der Gemeinsamen Aktion festgelegt ist.

Die Organe der WEU haben den im Anhang wiedergegebenen praktischen Regelungen zugestimmt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Europäische Union ersucht die WEU, ihre Gemeinsame Aktion 1999/189/GASP vom 9. März 1999 betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien⁽¹⁾ durchzuführen, indem sie die erweiterte Option 2 „Option 2 augmented“ der WEU-Durchführbarkeitsstudie im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion festgelegten Ziels zur Anwendung bringt.

(2) Die Durchführung der Gemeinsamen Aktion nach Absatz 1 erfolgt gemäß den praktischen Regelungen im Anhang dieser Entscheidung.

Artikel 2

Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Rates vom 14. Mai 1996 zur Übermittlung von Dokumenten der Europäischen Union an die WEU wird diese Entscheidung und die Gemeinsame Aktion 1999/189/GASP der WEU mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. RIESTER

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG

PRAKTISCHE REGELUNGEN

1. Die WEU-Mission nimmt ihre Aufgaben unter der Verantwortung der WEU wahr.
2. Während des Verlaufs der Maßnahme wird erwartet, daß
 - der Europäischen Union monatlich umfassende Berichte über die WEU-Mission zugeleitet werden, die auch die jeweils neuesten Angaben zu den Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten sowie Beurteilungen über die Wirkung dieser Tätigkeiten enthalten;
 - die WEU-Mission alle sechs Monate oder erforderlichenfalls auch früher eine allgemeine Überprüfung vornimmt, in deren Rahmen eine Bewertung der Maßnahme durchgeführt wird und bei Bedarf mögliche Anpassungen der Ausgestaltung der Maßnahme vorgeschlagen werden;
 - in einer Notsituation der WEU unverzüglich ein Bericht vorgelegt wird, die ihn an die Europäische Union weiterleitet. Die Lage wird beurteilt und es wird geprüft, ob dieser Bericht den Gremien der Europäischen Union und der WEU vorzulegen ist.
3. Nach Abschluß der Maßnahme erstellt die WEU einen Erfahrungsbericht, der der Europäischen Union übermittelt wird.
4. Die Kommunikation erfolgt im wesentlichen über
 - die bestehenden Kontaktstellen zwischen den Sekretariaten der Europäischen Union und der WEU sowie zwischen der Kommission und dem WEU-Sekretariat;
 - die von den beiden Vorsitzen benannten Kontaktstellen.
5. Die Möglichkeit, koordinierte Sitzungen zwischen den Arbeitsgruppen abzuhalten, sollte bedacht werden.
6. Die diplomatische Vertretung des Vorsitzes der Europäischen Union leistet der WEU-Mission, falls erforderlich, politische und diplomatische Unterstützung.
7. Es findet eine enge Zusammenarbeit — einschließlich Zusammenarbeit vor Ort — zwischen der Europäischen Union und der WEU statt, unter anderem im Zusammenhang der Abstimmung und Koordinierung mit umfassenderen — sowohl bilateralen als auch multilateralen Bemühungen — in Albanien.
8. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Maßnahme wird koordiniert.
9. Die Zahlungen für die Maßnahme erfolgen gemäß den finanziellen Regelungen, die zwischen der Kommission und der WEU zu treffen sind. Die betreffenden Regelungen erfolgen im Einklang mit den Haushaltsverfahren und -vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, wobei den operativen Erfordernissen der WEU-Mission Rechnung zu tragen ist.

Zur Unterstützung des Vorsitzes der Europäischen Union bei seiner Aufgabe nach Artikel 3 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 1999/189/GASP erstellt die WEU-Mission einen Koordinierungs- und Überwachungsmechanismus hinsichtlich der Modalitäten für die Gewährung der aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu zahlenden finanziellen Unterstützung für albanische Polizeikräfte, die an den Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen. Informationen in bezug auf diesen Mechanismus sind regelmäßiger Bestandteil der Berichte der WEU-Mission.

Die genannten praktischen Regelungen berühren in keiner Weise die internen Verfahren jeder Organisation oder die weiteren Kontakte, die zwischen ihnen erforderlich sein könnten.

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. März 1999

zur Ergänzung der — vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen — Gemeinsamen Aktion 95/545/GASP betreffend die Beteiligung der Union an den Strukturen zur Umsetzung der Friedensregelung für Bosnien und Herzegowina

(1999/191/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 11. Dezember 1995 die Gemeinsame Aktion 95/545/GASP betreffend die Beteiligung der Union an den Strukturen zur Umsetzung der Friedensregelung für Bosnien-Herzegowina⁽¹⁾ angenommen, die am 20. Dezember 1996 mit dem Beschluß 96/745/GASP⁽²⁾ bis zum 31. Dezember 1998 und am 22. Dezember 1998 mit dem Beschluß 98/737/GASP⁽³⁾ bis zum 31. Dezember 1999 verlängert sowie am 22. Juli 1997 mit dem Beschluß 97/476/GASP⁽⁴⁾ und am 26. Oktober 1998 mit dem Beschluß 98/607/GASP⁽⁵⁾ ergänzt worden ist.

Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 25. Januar 1999 die Ergebnisse der Madrider Konferenz zur Umsetzung des Friedens begrüßt und die dort angenommenen Schlußfolgerungen, die den Weg für eine weitere Umsetzung des Dayton-Abkommens ebnen, unterstützt sowie dem Hohen Repräsentanten erneut seine volle Unterstützung versichert.

Am 1. Februar 1999 hat der Lenkungsausschuß des Rates für die Umsetzung des Friedens den Haushaltsplan des Amtes des Hohen Repräsentanten für 1999 gebilligt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Zur Deckung des Beitrags, den die Europäische Union zu den operationellen Ausgaben in Verbindung mit dem Auftrag des Hohen Repräsentanten im Jahre 1999 leistet, wird zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 1999 ein Betrag von maximal 16 153 544 EUR bereitgestellt.

(2) Die Abwicklung der durch den Betrag gemäß Absatz 1 gedeckten Ausgaben erfolgt nach den Haushaltsverfahren und -vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Annahme in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1999.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 1999.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. RIESTER

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 21. 12. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 30. 12. 1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 354 vom 30. 12. 1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 31. 7. 1997, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 290 vom 29. 10. 1998, S. 3.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 530/1999 DES RATES

vom 9. März 1999

zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten sowie über Struktur und Verteilung der Verdienste in den Mitgliedstaaten unterrichtet sein.

Durch die Weiterentwicklung der Gemeinschaft und das Funktionieren des Binnenmarktes steigt der Bedarf an vergleichbaren Daten über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten und über Struktur und Verteilung der Verdienste, insbesondere als Mittel zur Analyse der Fortschritte beim wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie zur Durchführung zuverlässiger und aussagekräftiger Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen der Gemeinschaft.

Das beste Verfahren zur Beurteilung der Situation in bezug auf Arbeitskosten und Verdienste besteht in der Erstellung einer Gemeinschaftsstatistik nach harmonisierten Methoden und Definitionen, wie dies bereits früher geschehen ist, zuletzt 1996 im Falle von Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 23/97⁽¹⁾ und 1995 im Falle von Struktur und Verteilung der Verdienste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2744/95⁽²⁾.

Da die Struktur der Arbeitskräfte, die Verteilung der Verdienste und die Zusammensetzung der Aufwendungen der Unternehmen für Löhne und Gehälter sowie für Lohnnebenkosten Veränderungen unterworfen sind, muß die Statistik regelmäßig aktualisiert werden.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2223/96⁽³⁾ bildet das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95) den Bezugsrahmen für Normen, Definitionen und Verbuchungspraktiken in den Mitgliedstaaten für die Zwecke der Gemeinschaft. Hierzu müssen vollständige, zuverlässige und vergleichbare statistische Quellen auf nationaler und

regionaler Ebene geschaffen werden. Die Untergliederungsebenen für die Variablen sind auf das Maß zu beschränken, das zur Vergleichbarkeit mit früheren Statistiken und zur Vereinbarkeit mit den Erfordernissen einzelstaatlicher Rechnungsführung notwendig ist.

Die Europäische Zentralbank (EZB) benötigt zur Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten im Rahmen einer einheitlichen europäischen Geldpolitik Informationen über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten und über Struktur und Verteilung der Verdienste.

Statistische Informationen zu diesem Bereich liegen lediglich in einigen Mitgliedstaaten vor und ermöglichen daher keine brauchbaren Vergleiche. Folglich sollte die Gemeinschaftsstatistik auf der Grundlage gemeinsamer Definitionen und harmonisierter Methodiken sowie unter Berücksichtigung der von den zuständigen internationalen Organisationen genehmigten Normen erstellt und aufbereitet werden.

Zur Zeit erheben nicht alle Mitgliedstaaten umfassende Daten in den Abschnitten M (Erziehung und Unterricht), N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) und O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen). Es sollte daher unter Berücksichtigung eines von der Kommission vorzulegenden Berichts, der sich auf Pilotuntersuchungen über die Durchführbarkeit einer vollständigen Datenerhebung zu diesen Abschnitten stützt, entschieden werden, ob diese Daten in den Erfassungsbereich dieser Verordnung einbezogen werden sollen oder nicht.

Auch wenn die Bedeutung vollständiger Daten für alle Wirtschaftszweige ohne Einschränkung anzuerkennen ist, so sollten doch auch die Erhebungsmöglichkeiten und der Aufwand für die Auskunftgebenden in spezifischen Bereichen, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sorgfältig abgewogen werden. Es ist deshalb angezeigt, daß die Kommission Pilotuntersuchungen über die Durchführbarkeit einer umfassenden Datenerhebung in statistischen Einheiten mit weniger als zehn Beschäftigten durchführt und der Rat anhand eines von der Kommission vorzulegenden Berichts innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung hierüber befindet. Die Heranziehung von Verwaltungsdaten kann sich in der Zwischenzeit als hilfreich erweisen und sollte gefördert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 287 vom 30. 11. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 310 vom 30. 11. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98 (AbI. L 58 vom 27. 2. 1998, S. 1).

Nach dem Subsidiaritätsprinzip handelt es sich bei der Erstellung gemeinsamer statistischer Normen zur Bereitstellung harmonisierter Informationen um eine vorgeschlagene Maßnahme, deren Ziele wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Für die Umsetzung dieser Normen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind die Behörden und Einrichtungen zuständig, die mit der Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken beauftragt sind.

Für einige Mitgliedstaaten sollten Ausnahmeregelungen getroffen werden, um besonderen technischen Schwierigkeiten dieser Staaten bei der Erfassung bestimmter Arten von Informationen Rechnung zu tragen, sofern die Qualität der statistischen Information dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁽¹⁾.

Der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽²⁾ eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm wurde gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses gehört —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

Die einzelstaatlichen Stellen und Eurostat erstellen für die in Artikel 3 festgelegten Wirtschaftszweige eine Gemeinschaftsstatistik über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten sowie über Struktur und Verteilung der Verdienste.

Artikel 2

Bezugszeitraum

(1) Die Statistik über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten wird für das Kalenderjahr 2000 und danach alle vier Jahre erstellt.

(2) Die Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste wird für das Kalenderjahr 2002 sowie für einen repräsentativen Monat in diesem Jahr und danach alle vier Jahre erstellt.

Artikel 3

Erfassungsbereich

(1) Die Statistik erfaßt alle Wirtschaftszweige der Abschnitte C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und

Wasserversorgung), F (Baugewerbe), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern), H (Gastgewerbe), I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), J (Kredit- und Versicherungsgewerbe), K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen), M (Erziehung und Unterricht), N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) und O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft⁽³⁾ eingeführten Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, nachfolgend „NACE REV 1“ genannt.

(2) Die Einbeziehung der Wirtschaftszweige der Abschnitte M (Erziehung und Unterricht), N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) und O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) der NACE REV 1 in den Erfassungsbereich dieser Verordnung ist für die Bezugsjahre 2000 und 2002 fakultativ. Diese fakultative Einbeziehung kann nach dem Verfahren des Artikels 12 auch für die darauffolgenden Jahre erfolgen, und zwar unter Berücksichtigung der Ergebnisse von in diesem Bereich durchgeführten Pilotuntersuchungen, insbesondere jenen im Rahmen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik⁽⁴⁾.

Artikel 4

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Ausschusses für das Statistische Programm erstellt die Kommission innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung insbesondere unter Heranziehung der bestehenden Quellen im Bereich der statistischen Einheiten mit weniger als zehn Beschäftigten einen Bericht über die Ergebnisse der Pilotuntersuchungen und legt ihn dem Rat vor. In dem Bericht wird die Anwendung dieser Verordnung in Einheiten mit weniger als zehn Beschäftigten bewertet. Die Bedeutung vollständiger Daten wird dabei im Vergleich zu den Erfassungsmöglichkeiten und dem Aufwand für die Auskunftgebenden abgewogen. Die Kommission kann dem Rat im Anschluß an den Bericht erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Änderung dieser Verordnung vorlegen.

Artikel 5

Statistische Einheiten

Die Erstellung der Statistik beruht auf örtlichen Einheiten und Unternehmen in der Definition der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft⁽⁵⁾.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 24. 10. 1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 (AbL. L 83 vom 3. 4. 1993, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 14 vom 17. 1. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 22. 2. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

*Artikel 6***Merkmale der zu liefernden Informationen**

(1) Für die Statistik über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten werden mindestens folgende Angaben erfaßt:

a) Merkmale der örtlichen Einheit:

- die Region (auf der Ebene NUTS 1),
- die Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört (klassifiziert nach einer der folgenden Größenklassen: 10-49, 50-249, 250-499, 500-999, 1000 oder mehr Beschäftigte),
- der Wirtschaftszweig (auf der Ebene der Abteilungen der NACE REV 1);

b) Variablen:

- jährliche Arbeitskosten insgesamt, wobei einzeln aufzuführen sind: Löhne und Gehälter (gegliedert nach Direktverdienst, Prämien und Zulagen, Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer, Zahlungen für nicht gearbeitete Tage und Naturalleistungen), Sozialbeiträge der Arbeitgeber (gegliedert nach tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträgen), Kosten der beruflichen Bildung, sonstige Aufwendungen und Steuern sowie unmittelbar mit den Arbeitskosten zusammenhängende Subventionen,
- durchschnittliche jährliche Zahl der Beschäftigten, wobei einzeln aufzuführen sind: Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende,
- jährliche Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und jährliche Zahl der bezahlten Arbeitsstunden, wobei jeweils einzeln aufzuführen sind: Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende.

(2) Für die Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste werden mindestens folgende Angaben erfaßt:

a) Merkmale der örtlichen Einheit, zu der die in die Stichprobe einbezogenen Beschäftigten gehören:

- die Region (auf der Ebene NUTS 1),
- die Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört (klassifiziert nach einer der folgenden Größenklassen: 10-49, 50-249, 250-499, 500-999, 1000 oder mehr Beschäftigte),
- der Wirtschaftszweig (auf der Ebene der Abteilungen der NACE REV 1),
- die Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle im Sinne der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die

Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen⁽¹⁾,

- die Art des geltenden Tarifvertrags.

b) Merkmale der einzelnen Beschäftigten in der Stichprobe:

- Geschlecht,
- Alter,
- Beruf nach der Internationalen Standard-Klassifikation der Berufe,
- höchster Abschluß der allgemeinen und beruflichen Bildung,
- Dauer der Betriebszugehörigkeit,
- Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit,
- Art des Arbeitsvertrags.

c) Angaben zu den Verdiensten:

- Bruttoverdienste für einen repräsentativen Monat (wobei einzeln aufzuführen sind: Verdienste im Zusammenhang mit Überstunden und Sonderzahlungen für Schichtarbeit),
- Bruttojahresverdienste im Bezugsjahr (einzeln aufzuführen sind dabei unregelmäßig gezahlte Prämien),
- Arbeitszeit (Zahl der bezahlten Arbeitsstunden während des Bezugsmonats oder Zahl der bezahlten Arbeitsstunden eines normalen Arbeitsmonats, Zahl der bezahlten Überstunden während des Monats und jährlicher Urlaubsanspruch).

*Artikel 7***Datensammlung**

(1) Die zuständigen einzelstaatlichen Stellen führen Erhebungen durch und erarbeiten die geeigneten Methoden für die Datensammlung unter Berücksichtigung der Meldebelastung insbesondere für KMU.

(2) Arbeitgeber und andere Personen, die zur Auskunftserteilung herangezogen werden, sind verpflichtet, die Fragen vollständig und fristgerecht zu beantworten. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflicht zur Erteilung der in Artikel 6 genannten Auskünfte zu ahnden.

(3) Um die Belastung für die Unternehmen, insbesondere die KMU, zu verringern, kann auf die Durchführung der Erhebungen verzichtet werden, wenn die einzelstaatlichen Stellen bereits über Informationen aus anderen geeigneten Quellen verfügen oder in der Lage sind, Schätzungen der erforderlichen Daten mit Hilfe statistischer Schätzverfahren vorzunehmen, falls einige oder alle Merkmale nicht für alle Einheiten, für die die Statistik zu erstellen ist, beobachtet worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/84/EWG (ABl. Nr. L 254 vom 12. 10. 1993, S. 16).

*Artikel 8***Aufbereitung der Ergebnisse**

Die einzelstaatlichen Stellen verarbeiten die Antworten auf die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Fragen oder die in Artikel 7 Absatz 3 bezeichneten Angaben aus anderen Quellen so, daß vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

*Artikel 9***Übermittlung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse werden innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres übermittelt.

*Artikel 10***Qualität**

(1) Die einzelstaatlichen Stellen sorgen dafür, daß die Ergebnisse die Situation der Gesamtpopulation der Einheiten wahrheitsgetreu und mit ausreichender Repräsentativität widerspiegeln.

(2) Die einzelstaatlichen Stellen übermitteln Eurostat nach entsprechender Aufforderung nach jedem Bezugszeitraum einen Bericht, der alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Verordnung in dem jeweiligen Mitgliedstaat enthält und eine Bewertung der Qualität der Statistik ermöglicht.

*Artikel 11***Durchführungsmaßnahmen**

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen, insbesondere:

- i) die Behandlung der Wirtschaftszweige der Abschnitte M, N und O der NACE REV 1 (Artikel 3 Absatz 2),
- ii) die Definition und Untergliederung der zu liefernden Informationen (Artikel 6),
- iii) das geeignete technische Format für die Übermittlung der Ergebnisse (Artikel 9),
- iv) die Kriterien für die Qualitätsbewertung (Artikel 10),
- v) Ausnahmen in begründeten Fällen für die Bezugszeiträume 2004 und 2006 (Artikel 13 Absatz 2)

werden für jeden Bezugszeitraum mindestens neun Monate vor Beginn des Bezugszeitraums nach dem Verfahren von Artikel 12 festgelegt.

*Artikel 12***Verfahren**

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgeannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

*Artikel 13***Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 6 für die Bezugsjahre 2000 und 2002 werden im Anhang angeführt.

(2) Für die Jahre 2004 und 2006 können nach dem Verfahren des Artikels 12 jeweils Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 3 und 6 beschlossen werden, wenn größere Umstellungen des einzelstaatlichen statistischen Systems erforderlich werden.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. RIESTER

ANHANG

AUSNAHMEN

I. Ausnahmen von Artikel 2

1. Deutschland: Die erste Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste gemäß dieser Verordnung wird nicht für das Bezugsjahr 2002, sondern für das Jahr 2001 erstellt. Nachfolgende Statistiken über Struktur und Verteilung der Verdienste werden für das Bezugsjahr 2006 und danach alle vier Jahre erstellt.
2. Frankreich, Deutschland, Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich: Die Statistiken für die Bezugsjahre 2000 und 2002 können sich auf das diesen Kalenderjahren am besten entsprechende Rechnungsjahr beziehen; dies hat jedoch keinen Einfluß auf die in Artikel 9 genannten Fristen für die Datenübermittlung.

II. Ausnahmen von Artikel 3

1. Deutschland: Für die Bezugsjahre 2000 und 2001 sind Angaben über die Wirtschaftszweige der Abschnitte H (Gastgewerbe), I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung) und K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen) der NACE REV 1 fakultativ.
2. Irland: Für das Bezugsjahr 2000 sind Angaben über die Wirtschaftszweige des Abschnitts H (Gastgewerbe) fakultativ.
3. Irland: Für das Bezugsjahr 2002 sind Angaben über die Wirtschaftszweige des Abschnitts I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), der Abteilung 67 des Abschnitts J und des Abschnitts K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen) der NACE REV 1 fakultativ.

III. Ausnahmen von Artikel 6

1. Österreich, Belgien, Italien und die Niederlande: Für die Bezugsjahre 2000 und 2002 können sich die in Artikel 6 genannten Merkmale statt auf die örtliche Einheit auf das Unternehmen beziehen.
 2. Italien: Für das Bezugsjahr 2000 sind Angaben zu den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Merkmalen: Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer, sonstige Aufwendungen und Steuern sowie vom Arbeitgeber erhaltene Subventionen fakultativ.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 531/1999 DER KOMMISSION
vom 11. März 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. März 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	72,5
	204	38,0
	624	174,5
	999	95,0
0707 00 05	068	160,7
	999	160,7
0709 10 00	220	276,6
	999	276,6
0709 90 70	052	113,9
	204	154,8
	999	134,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	60,4
	204	47,9
	212	46,5
	600	50,0
	624	48,7
	999	50,7
0805 30 10	052	46,6
	600	86,1
	999	66,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	102,8
	400	82,1
	404	72,4
	508	89,0
	512	92,7
	528	91,8
	720	95,2
	728	95,7
	999	90,2
	0808 20 50	052
388		70,4
400		79,8
512		64,4
528		70,8
624		71,0
	999	79,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 532/1999 DER KOMMISSION

vom 11. März 1999

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission ⁽⁵⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 EUR/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. März 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(EUR/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	2,327	0402 21 91 9900	+	159,96
	***	—	0402 21 99 9100	+	120,86
0401 10 90 9000	970	2,327	0402 21 99 9200	+	121,69
	***	—	0402 21 99 9300	+	123,20
0401 20 11 9100	970	2,327	0402 21 99 9400	+	131,67
	***	—	0402 21 99 9500	+	134,61
0401 20 11 9500	970	3,597	0402 21 99 9600	+	145,88
	***	—	0402 21 99 9700	+	152,49
0401 20 19 9100	970	2,327	0402 21 99 9900	+	159,96
	***	—	0402 29 15 9200	+	0,9000
0401 20 19 9500	970	3,597	0402 29 15 9300	+	1,0589
	***	—	0402 29 15 9500	+	1,1156
0401 20 91 9100	970	4,551	0402 29 15 9900	+	1,2002
	***	—	0402 29 19 9200	+	0,9000
0401 20 91 9500	+	—	0402 29 19 9300	+	1,0589
0401 20 99 9100	970	4,551	0402 29 19 9500	+	1,1156
	***	—	0402 29 19 9900	+	1,2002
0401 20 99 9500	+	—	0402 29 91 9100	+	1,2086
0401 30 11 9100	+	—	0402 29 91 9500	+	1,3167
0401 30 11 9400	970	10,50	0402 29 99 9100	+	1,2086
	***	—	0402 29 99 9500	+	1,3167
0401 30 11 9700	970	15,77	0402 91 11 9110	+	—
	***	—	0402 91 11 9120	+	—
0401 30 19 9100	+	—	0402 91 11 9310	+	11,31
0401 30 19 9400	+	—	0402 91 11 9350	+	13,85
0401 30 19 9700	970	15,77	0402 91 11 9370	+	16,84
	***	—	0402 91 19 9110	+	—
0401 30 31 9100	+	38,32	0402 91 19 9120	+	—
0401 30 31 9400	+	59,85	0402 91 19 9310	+	11,31
0401 30 31 9700	+	66,00	0402 91 19 9350	+	13,85
0401 30 39 9100	+	38,32	0402 91 19 9370	+	16,84
0401 30 39 9400	+	59,85	0402 91 31 9100	+	—
0401 30 39 9700	+	66,00	0402 91 31 9300	+	19,91
0401 30 91 9100	+	75,22	0402 91 39 9100	+	—
0401 30 91 9400	+	110,55	0402 91 39 9300	+	19,91
0401 30 91 9700	+	129,01	0402 91 51 9000	+	—
0401 30 99 9100	+	75,22	0402 91 59 9000	+	—
0401 30 99 9400	+	110,55	0402 91 91 9000	+	63,94
0401 30 99 9700	+	129,01	0402 91 99 9000	+	63,94
0402 10 11 9000	+	90,00	0402 99 11 9110	+	—
0402 10 19 9000	+	90,00	0402 99 11 9130	+	—
0402 10 91 9000	+	0,9000	0402 99 11 9150	+	—
0402 10 99 9000	+	0,9000	0402 99 11 9310	+	0,2689
0402 21 11 9200	+	90,00	0402 99 11 9330	+	0,3228
0402 21 11 9300	+	105,89	0402 99 11 9350	+	0,4291
0402 21 11 9500	+	111,56	0402 99 19 9110	+	—
0402 21 11 9900	+	120,00	0402 99 19 9130	+	—
0402 21 17 9000	+	90,00	0402 99 19 9150	+	—
0402 21 19 9300	+	105,89	0402 99 19 9310	+	0,2689
0402 21 19 9500	+	111,56	0402 99 19 9330	+	0,3228
0402 21 19 9900	+	120,00	0402 99 19 9350	+	0,4291
0402 21 91 9100	+	120,86	0402 99 31 9110	+	—
0402 21 91 9200	+	121,69	0402 99 31 9150	+	0,4467
0402 21 91 9300	+	123,20	0402 99 31 9300	+	0,3832
0402 21 91 9400	+	131,67	0402 99 31 9500	+	0,6600
0402 21 91 9500	+	134,61	0402 99 39 9110	+	—
0402 21 91 9600	+	145,88	0402 99 39 9150	+	0,4467
0402 21 91 9700	+	152,49	0402 99 39 9300	+	0,3832

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 39 9500	+	0,6600	0404 90 29 9160	+	152,49
0402 99 91 9000	+	0,7522	0404 90 29 9180	+	159,96
0402 99 99 9000	+	0,7522	0404 90 81 9100	+	0,9000
0403 10 11 9400	+	—	0404 90 81 9910	+	—
0403 10 11 9800	+	—	0404 90 81 9950	+	0,2689
0403 10 13 9800	+	—	0404 90 83 9110	+	0,9000
0403 10 19 9800	+	—	0404 90 83 9130	+	1,0589
0403 10 31 9400	+	—	0404 90 83 9150	+	1,1156
0403 10 31 9800	+	—	0404 90 83 9170	+	1,2002
0403 10 33 9800	+	—	0404 90 83 9911	+	—
0403 10 39 9800	+	—	0404 90 83 9913	+	—
0403 90 11 9000	+	88,48	0404 90 83 9915	+	—
0403 90 13 9200	+	88,48	0404 90 83 9917	+	—
0403 90 13 9300	+	104,95	0404 90 83 9919	+	—
0403 90 13 9500	+	110,56	0404 90 83 9931	+	0,2689
0403 90 13 9900	+	118,93	0404 90 83 9933	+	0,3228
0403 90 19 9000	+	119,81	0404 90 83 9935	+	0,4291
0403 90 31 9000	+	0,8848	0404 90 83 9937	+	0,4467
0403 90 33 9200	+	0,8848	0404 90 89 9130	+	1,2086
0403 90 33 9300	+	1,0495	0404 90 89 9150	+	1,3167
0403 90 33 9500	+	1,1056	0404 90 89 9930	+	0,4601
0403 90 33 9900	+	1,1893	0404 90 89 9950	+	0,6600
0403 90 39 9000	+	1,1981	0404 90 89 9990	+	0,7522
0403 90 51 9100	970	2,327	0405 10 11 9500	+	165,85
	***	—	0405 10 11 9700	+	170,00
0403 90 51 9300	+	—	0405 10 19 9500	+	165,85
0403 90 53 9000	+	—	0405 10 19 9700	+	170,00
0403 90 59 9110	+	—	0405 10 30 9100	+	165,85
0403 90 59 9140	+	—	0405 10 30 9300	+	170,00
0403 90 59 9170	970	15,77	0405 10 30 9500	+	165,85
	***	—	0405 10 30 9700	+	170,00
0403 90 59 9310	+	38,32	0405 10 50 9100	+	165,85
0403 90 59 9340	+	59,85	0405 10 50 9300	+	170,00
0403 90 59 9370	+	66,00	0405 10 50 9700	+	170,00
0403 90 59 9510	+	75,22	0405 10 90 9000	+	176,22
0403 90 59 9540	+	110,55	0405 20 90 9500	+	155,49
0403 90 59 9570	+	129,01	0405 20 90 9700	+	161,71
0403 90 61 9100	+	—	0405 90 10 9000	+	216,00
0403 90 61 9300	+	—	0405 90 90 9000	+	170,00
0403 90 63 9000	+	—	0406 10 20 9100	+	—
0403 90 69 9000	+	—	0406 10 20 9230	037	—
0404 90 21 9100	+	90,00		039	—
0404 90 21 9910	+	—		099	37,68
0404 90 21 9950	+	11,31		400	22,83
0404 90 23 9120	+	90,00		***	37,68
0404 90 23 9130	+	105,89		037	—
0404 90 23 9140	+	111,56	0406 10 20 9290	039	—
0404 90 23 9150	+	120,00		099	35,05
0404 90 23 9911	+	—		400	15,29
0404 90 23 9913	+	—		***	35,05
0404 90 23 9915	+	—		037	—
0404 90 23 9917	+	—		039	—
0404 90 23 9919	+	—		099	15,39
0404 90 23 9931	+	11,31		400	7,834
0404 90 23 9933	+	13,85		***	15,39
0404 90 23 9935	+	16,84			
0404 90 23 9937	+	19,91			
0404 90 23 9939	+	20,81			
0404 90 29 9110	+	120,86			
0404 90 29 9115	+	121,69			
0404 90 29 9120	+	123,20			
0404 90 29 9130	+	131,67			
0404 90 29 9135	+	134,61			
0404 90 29 9150	+	145,88			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 10 20 9610	037	—	0406 20 90 9990	+	—
	039	—	0406 30 31 9710	037	—
	099	51,11		039	—
	400	30,98		099	9,536
	***	51,11		400	8,346
0406 10 20 9620	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9730	037	—
	099	51,83		039	—
	400	31,42		099	13,99
	***	51,83		400	12,25
0406 10 20 9630	037	—		***	26,24
	039	—	0406 30 31 9910	037	—
	099	57,86		039	—
	400	35,06		099	9,536
	***	57,86		400	8,346
0406 10 20 9640	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9930	037	—
	099	85,03		039	—
	400	48,35		099	13,99
	***	85,03		400	12,25
0406 10 20 9650	037	—		***	26,24
	039	—	0406 30 31 9950	037	—
	099	70,86		039	—
	400	25,44		099	20,36
	***	70,86		400	17,81
0406 10 20 9660	+	—		***	38,17
0406 10 20 9830	037	—	0406 30 39 9500	037	—
	039	—		039	—
	099	26,28		099	13,99
	400	13,38		400	12,25
	***	26,28		***	26,24
0406 10 20 9850	037	—	0406 30 39 9700	037	—
	039	—		039	—
	099	31,87		099	20,36
	400	16,22		400	17,81
	***	31,87		***	38,17
0406 10 20 9870	+	—	0406 30 39 9930	037	—
0406 10 20 9900	+	—		039	—
0406 20 90 9100	+	—		099	20,36
0406 20 90 9913	037	—		400	17,81
	039	—		***	38,17
	099	58,77	0406 30 39 9950	037	—
	400	31,59		039	—
	***	58,77		099	23,02
0406 20 90 9915	037	—		400	21,14
	039	—		***	43,16
	099	77,56	0406 30 90 9000	037	—
	400	42,12		039	—
	***	77,56		099	24,15
0406 20 90 9917	037	—		400	21,14
	039	—		***	45,28
	099	82,41	0406 40 50 9000	037	—
	400	44,75		039	—
	***	82,41		099	90,00
0406 20 90 9919	037	—		400	32,98
	039	—		***	90,00
	099	92,10			
	400	50,02			
	***	92,10			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 40 90 9000	037	—	0406 90 33 9951	037	—
	039	—		039	—
	099	92,42		099	68,98
	400	32,98		400	20,01
	***	92,42		***	68,98
0406 90 13 9000	037	—	0406 90 35 9190	037	28,95
	039	—		039	28,95
	099	101,62		099	105,71
	400	60,16		400	61,40
	***	101,62		***	105,71
0406 90 15 9100	037	—	0406 90 35 9990	037	—
	039	—		039	—
	099	105,01		099	105,71
	400	62,17		400	40,19
	***	105,01		***	105,71
0406 90 17 9100	037	—	0406 90 37 9000	037	—
	039	—		039	—
	099	105,01		099	101,62
	400	62,17		400	60,16
	***	105,01		***	101,62
0406 90 21 9900	037	—	0406 90 61 9000	037	40,61
	039	—		039	40,61
	099	102,90		099	112,00
	400	44,53		400	57,27
	***	102,90		***	112,00
0406 90 23 9900	037	—	0406 90 63 9100	037	37,12
	039	—		039	37,12
	099	90,36		099	111,41
	400	18,57		400	63,89
	***	90,36		***	111,41
0406 90 25 9900	037	—	0406 90 63 9900	037	29,52
	039	—		039	29,52
	099	89,77		099	107,11
	400	21,16		400	48,93
	***	89,77		***	107,11
0406 90 27 9900	037	—	0406 90 69 9100	+	—
	039	—	0406 90 69 9910	037	—
	099	81,30	039	—	
	400	18,57	099	107,11	
	***	81,30	400	48,93	
0406 90 31 9119	037	—	0406 90 73 9900	***	107,11
	039	—		037	—
	099	74,72		039	—
	400	25,56		099	93,28
	***	74,72		400	52,63
0406 90 33 9119	037	—	0406 90 75 9900	***	93,28
	039	—		037	—
	099	74,72		039	—
	400	25,56		099	93,90
	***	74,72		400	22,27
0406 90 33 9919	037	—	0406 90 76 9300	***	93,90
	039	—		037	—
	099	68,29		039	—
	400	20,33		099	84,68
	***	68,29		400	20,12
			***	84,68	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 76 9400	037	—	0406 90 85 9999	+	—
	039	—	0406 90 86 9100	+	—
	099	94,85	0406 90 86 9200	037	—
	400	23,22		039	—
	***	94,85		099	86,17
0406 90 76 9500	037	—		400	27,65
	039	—		***	86,17
	099	90,24	0406 90 86 9300	037	—
	400	23,22		039	—
	***	90,24		099	87,41
0406 90 78 9100	037	—		400	30,30
	039	—		***	87,41
	099	87,50	0406 90 86 9400	037	—
	400	18,14		039	—
	***	87,50		099	92,87
0406 90 78 9300	037	—		400	34,28
	039	—		***	92,87
	099	92,78	0406 90 86 9900	037	—
	400	20,12		039	—
	***	92,78		099	102,43
0406 90 78 9500	037	—		400	40,24
	039	—		***	102,43
	099	91,91	0406 90 87 9100	+	—
	400	23,22	0406 90 87 9200	037	—
	***	91,91		039	—
0406 90 79 9900	037	—		099	71,81
	039	—		400	24,78
	099	75,02		***	71,81
	400	19,23	0406 90 87 9300	037	—
	***	75,02		039	—
0406 90 81 9900	037	—		099	80,27
	039	—		400	28,02
	099	94,85		***	80,27
	400	47,61	0406 90 87 9400	037	—
	***	94,85		039	—
0406 90 85 9910	037	28,95		099	82,36
	039	28,95		400	30,66
	099	102,43		***	82,36
	400	59,27	0406 90 87 9951	037	—
	***	102,43		039	—
0406 90 85 9991	037	—		099	93,15
	039	—		400	42,19
	099	102,43		***	93,15
	400	40,19	0406 90 87 9971	037	—
	***	102,43		039	—
0406 90 85 9995	037	—		099	93,15
	039	—		400	34,41
	099	93,90	0406 90 87 9972	037	—
	400	21,16		039	—
	***	93,90		099	93,15
				400	13,67
				***	39,68

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9973	037	—	2309 10 19 9100	+	—
	039	—	2309 10 19 9200	+	—
	099	91,46	2309 10 19 9300	+	—
	400	24,08	2309 10 19 9400	+	—
	***	91,46	2309 10 19 9500	+	—
0406 90 87 9974	037	—	2309 10 19 9600	+	—
	039	—	2309 10 19 9700	+	—
	099	99,26	2309 10 19 9800	+	—
	400	24,08	2309 10 70 9010	+	—
	***	99,26	2309 10 70 9100	+	13,85
0406 90 87 9975	037	—	2309 10 70 9200	+	18,47
	039	—	2309 10 70 9300	+	23,09
	099	101,25	2309 10 70 9500	+	27,70
	400	31,87	2309 10 70 9600	+	32,32
	***	101,25	2309 10 70 9700	+	36,94
0406 90 87 9979	037	—	2309 10 70 9800	+	40,63
	039	—	2309 90 35 9010	+	—
	099	90,36	2309 90 35 9100	+	—
	400	24,08	2309 90 35 9200	+	—
	***	90,36	2309 90 35 9300	+	—
0406 90 88 9100	+	—	2309 90 35 9400	+	—
0406 90 88 9300	037	—	2309 90 35 9500	+	—
	039	—	2309 90 35 9700	+	—
	099	70,90	2309 90 39 9010	+	—
	400	30,30	2309 90 39 9100	+	—
	***	70,90	2309 90 39 9200	+	—
2309 10 15 9010	+	—	2309 90 39 9300	+	—
2309 10 15 9100	+	—	2309 90 39 9400	+	—
2309 10 15 9200	+	—	2309 90 39 9500	+	—
2309 10 15 9300	+	—	2309 90 39 9600	+	—
2309 10 15 9400	+	—	2309 90 39 9700	+	—
2309 10 15 9500	+	—	2309 90 39 9800	+	—
2309 10 15 9700	+	—	2309 90 70 9010	+	—
2309 10 19 9010	+	—	2309 90 70 9100	+	13,85
			2309 90 70 9200	+	18,47
			2309 90 70 9300	+	23,09
			2309 90 70 9500	+	27,70
			2309 90 70 9600	+	32,32
			2309 90 70 9700	+	36,94
			2309 90 70 9800	+	40,63

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (ABl. L 335 vom 10. 12. 1998, S. 22) angegeben wurden.

Der Code „099“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 053 bis 096.

Der Code „970“ umfaßt die Ausfuhren gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1).

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 533/1999 DER KOMMISSION

vom 11. März 1999

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen
aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder
im Wirtschaftsjahr 1998/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/
1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die
Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Inter-
ventionsstellen befindet.

Zur Belieferung der Märkte der AKP-Länder als privile-
gierte Partner der Gemeinschaft werden erhebliche
Mengen Weichweizen benötigt. Die betreffenden Märkte
werden in der Regel auf der Grundlage von Verträgen
beliefert, die eine regelmäßige Versorgung der AKP-
Staaten zu festen Preisen sicherstellen. Angesichts der
heutigen Marktlage sollte jetzt eine Sonderausschreibung
eröffnet werden, um den Verwendern in diesen Ländern
backfähigen Weichweizen zu Bedingungen anbieten zu
können, die dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt gerecht
werden.

Da die deutsche Interventionsstelle über Bestände an
backfähigem Weichweizen verfügt, sollte ein Teil dieser
Interventionsbestände zur Ausfuhr in AKP-Länder
verkauft werden. Um deren quantitativen und qualitativen
Bedarf zu entsprechen, ist es angezeigt, daß die Ausfuhr
des zugeschlagenen Weichweizens spätestens am 31.
August 1999 erfolgt.

Wegen der Besonderheit des Vorgangs und der Buchposi-
tion der Ware sind die Mechanismen und Verpflichtun-
gen beim Wiederverkauf von Interventionsbeständen
zu lockern und Erstattungen, Abgaben oder monatliche
Zuschläge auszuschließen. Um die Richtigkeit der

Vorgänge und deren Kontrolle zu gewährleisten, müssen
Sonderbestimmungen festgelegt werden. Dazu ist eine
Sicherheitsregelung angezeigt, die die Einhaltung der
angestrebten Ziele gewährleistet, aber eine übermäßige
Belastung der Beteiligten vermeidet. Daher ist von
bestimmten Regeln, insbesondere der Verordnung (EWG)
Nr. 2131/93, abzuweichen.

Die Freigabe der Ausfuhrlicenzsicherheit sollte neben der
Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 30 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 168/1999 ⁽⁶⁾, den
Nachweis voraussetzen, daß das Erzeugnis in den in der
genannten Verordnung angeführten AKP-Staaten zum
zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt ist.

Wenn sich seitens der Interventionsstelle die Abholung
der Ware um mehr als fünf Tage oder die Freigabe der
Sicherheiten verzögert, ist der betreffende Mitgliedstaat
entschädigungspflichtig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Dauerausschreibung eröffnet für die
Ausfuhr von 200 000 Tonnen Brotweichweizen aus
Beständen der deutschen Interventionsstelle.

(2) Die Ware muß in einen AKP-Staat oder mehrere
AKP-Staaten einer der Gruppen in Anhang I ausgeführt
werden.

(3) Die Gebiete auf denen 200 000 t von deutschem
Brotweichweizen gelagert sind, sind in Anhang II aufge-
führt.

(4) Die betreffende Interventionsstelle erstellt eine
Ausschreibungsbekanntmachung mit folgenden Angaben
für jede Partie bzw. Teilpartie:

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9. 1. 1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 19 vom 26. 1. 1999, S. 4.

- Lagerort;
- mindestens folgende Beschaffenheitsmerkmale:
 - spezifisches Gewicht,
 - Feuchtigkeitsgehalt,
 - Fallzahl nach Hagberg,
 - Anteil der Verunreinigungen und Auswuchs,
 - Eiweißgehalt.

(5) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens zwei Tage vor dem Termin der ersten Teilausschreibung veröffentlicht.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf des in Artikel 1 genannten Brotweizens nach den Verfahren und Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Artikel 3

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung endet am Donnerstag, 18. März 1999, 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

(2) Die Angebotsfrist für die zweite Teilausschreibung endet am darauffolgenden Donnerstag um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Die letzte Angebotsfrist endet am 30. April 1999.

(3) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 4

- (1) Angebote werden nur angenommen, wenn
- der Bieter den schriftlichen Nachweis einer amtlichen Stelle des AKP-Bestimmungslandes oder einer Gesellschaft mit Betriebssitz in diesem Land vorlegt, daß er einen kommerziellen Liefervertrag zur Ausfuhr der betreffenden Menge Weichweizen in einen oder mehrere AKP-Staaten aus einer der Gruppen in Anhang I geschlossen hat. Dieser Vertrag bezieht sich allein auf die Ausfuhr der zwischen April 1999 und August 1999 üblicherweise gelieferten Mengen. Die Nachweise müssen mindestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Teilausschreibung, für die die Angebote eingereicht werden, bei den zuständigen Stellen hinterlegt werden;
 - ihnen ein Antrag auf Ausfuhrlicenzen für das betreffende Bestimmungsland beigelegt ist.

Aus dem im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Nachweis müssen die im Vertrag vorgesehene Qualität, die Lieferfrist und die Preisbedingungen ersichtlich sein.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zur Information umgehend eine Kopie des Nachweises.

(2) Die Angebotsmengen eines Bieters dürfen insgesamt die nachgewiesene Vertragsmenge nicht übersteigen.

Artikel 5

(1) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder monatliche Zuschläge noch Ausfuhrerstattungen bzw. Ausfuhrabgaben angewandt.

(2) Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Ausfuhrlicenzen sind bis 31. Juli 1999 gültig.

(3) Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in den AKP-Staat bzw. die AKP-Staaten, für den oder die der Lizenzantrag gestellt wurde. Der Zuschlagsempfänger kann jedoch bis zu höchstens 30 v. H. der Menge, für die eine Lizenz erteilt wurde, in ein anderes Bestimmungsland liefern, sofern es der gleichen Gruppe von Ländern nach Anhang I angehört.

(4) Die Ausfuhrlicenzen werden erteilt, sobald die Zuschlagsempfänger benannt sind.

(5) Die Rechte aus der Lizenz nach diesem Artikel sind — abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 — nicht übertragbar.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:

- 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 72 kg/hl,
- einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
- zwanzig Prozentpunkte bei der Fallzahl nach Hagberg,
- einen Prozentpunkt beim Eiweißgehalt,
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾

und

- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbeurteilung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

- entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
- oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommissi-

sion gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Brotweichweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die bei Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität.

Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger bezahlt die Ware vor ihrer Abholung zu dem im Angebot genannten Preis. Die Abholung erfolgt spätestens am 31. Juli 1999. Die fällige Zahlung für jede abgeholte Partie ist unteilbar.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu leistende Sicherheit wird freigegeben, sobald dem Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erteilt wurde.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr und Einfuhr in die Bestimmungsländer nach Anhang I wird durch die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 50 Euro/t gedeckt, davon 15 Euro/t bei Erteilung der Ausfuhrlizenz und 35 Euro/t vor Abnahme der Ware.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ wird

- der Sicherheitsbetrag von 15 Euro/t innerhalb von 20 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger den Nachweis erbracht, daß die abgeholte Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Sicherheitsbetrag von 35 Euro/t innerhalb von 15 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger nachgewiesen hat, daß die Ware in dem bzw. den AKP-Staaten nach Artikel 5 Absatz 3 zum freien Verkehr abgefertigt wurde. Dieser Nachweis wird gemäß den Artikeln 18 und 47 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽³⁾ erbracht.

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

(3) Von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, abgesehen, gewährt der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 Euro/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 tragen die Dokumente über den Verkauf der Interventionsware im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrolllexemplar T 5 den Vermerk

- Trigo blando panificable de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, destinado a (nombre del Estado o de los Estados ACP), Reglamento (CE) n° 533/1999
- Bageegnet blød hvede fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift bestemt for (navnet på det eller de pågældende AVS-lande), forordning (EF) nr. 533/1999
- Interventions-Brotweichweizen ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Bestimmung (Name des AKP-Staates oder der AKP-Staaten), Verordnung (EG) Nr. 533/1999
- Μαλακός αρτοποιήσιμος σίτος παρέμβασης, χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου προοριζόμενος για (όνομα της χώρας ΑΚΕ ή των χωρών ΑΚΕ), κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 533/1999
- Intervention common wheat of breadmaking quality without application of refund or tax, bound for (name of the ACP State or States), Regulation (EC) No 533/1999
- Blé tendre d'intervention panifiable ne donnant pas lieu à restitution ni à taxe, destiné à (nom de l'État ACP ou des États ACP), règlement (CE) n° 533/1999
- Frumento tenero d'intervento panificabile senza applicazione di restituzione o di tassa, destinato al (nome del paese o dei paesi ACP), regolamento (CE) n. 533/1999
- Zachte tarwe van bakkwaliteit uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, bestemd voor (naam van de ACS-Staat of de ACS-Staten), Verordening (EG) nr. 533/1999
- Trigo mole panificável de intervenção sem aplicação de uma restituição, ou imposição destinado a (nome do Estado ou dos Estados ACP), Regulamento (CE) n.º 533/1999
- Interventioleipävehnä, jolle ei makseta vientitukea eikä vientimaksua ja jonka määräpaikka on (AKT-maan nimi tai AKT-maiden nimet), asetus (EY) N:o 533/1999
- Interventionsvete av brödkvalitet, ej utan bidrag eller avgift avsett för (AVS-statens eller AVS-staternas namn), förordning (EG) nr 533/1999.

Artikel 10

- (1) Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens drei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist die erhaltenen Angebote mit. Sie sind nach dem Schema von Anhang III an die Empfängeradressen in Anhang IV zu richten.
- (2) Die Interventionsstelle unterrichtet die Kommission monatlich über die im Rahmen dieser Verordnung abgegebenen Weichweizenmengen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

AKP-Länder

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Mauretanien Mali Niger Senegal Gambia Guinea-Bissau Guinea Kap Verde Sierra Leone Liberia Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire) Ghana Togo	Tschad Zentralafrikanische Republik Benin Kamerun Äquatorialguinea São Tomé und Príncipe Gabun Kongo Demokratische Republik Kongo Ruanda Burundi Burkina Faso	Seychellen Komoren Madagaskar Mauritius Angola Sambia Malawi Mosambik Namibia Botsuana Simbabwe Lesotho Swasiland Dschibuti Äthiopien Eritrea

ANHANG II

(in Tonnen)

Gebiete der Lagerung	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	120 000
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	25 000
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	17 000
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	38 000

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 533/1999)

1	2	3	4	5	6	7
Bieter Nr.	Partie Nr.	Menge (t)	Angebotspreis (Euro/t) (1)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (Euro/t) (p.m.)	Geschäftskosten (Euro/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(1) Einschließlich Zu- oder Abschläge für die betreffende Partie.

ANHANG IV

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD VI/C/1:

— Fernschreiber: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Fernkopie: 296 49 56,
295 25 15.

ANHANG V

**Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000
Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 533/1999)

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			— spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

VERORDNUNG (EG) Nr. 534/1999 DER KOMMISSION

vom 11. März 1999

**zur Festsetzung der Obergrenzen für die Finanzierung der Maßnahmen zur
Verbesserung der Ölerzeugung für den Produktionszyklus 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung 136/66/EWG des Rates vom
22. September 1966 über die Errichtung einer gemein-
samen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 528/1999 der
Kommission vom 10. März 1999 mit Maßnahmen zur
Verbesserung der Ölerzeugung ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 528/
1999 setzt die Kommission für jeden Produktionszyklus
von 12 Monaten Obergrenzen für die Finanzierung der
Maßnahmen zur Verbesserung der Ölerzeugung und ihrer
Umweltauswirkungen fest, die von den Erzeugermittglied-
staaten umgesetzt werden können.

Für das erste Anwendungsjahr der Verordnung (EG) Nr.
528/1999 sollte unter Berücksichtigung des Datums ihres
Inkrafttretens eine zusätzliche Frist vorgesehen werden,
um das Maßnahmenprogramm für den Produktionszyklus
1999/2000 festzulegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2095/98 der Kommission
vom 30. September 1998 zur Festsetzung der geschätzten
Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren
einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr
1997/98 ⁽⁴⁾ wurde die geschätzte Erzeugung auf 2 290 600
Tonnen festgesetzt. Davon entfallen 1 157 000 Tonnen
auf Spanien, 422 000 Tonnen auf Griechenland, 670 000
Tonnen auf Italien, 39 000 Tonnen auf Portugal und
2 600 Tonnen auf Frankreich. Die einbehaltenen Beträge
der Erzeugungsbeihilfen für dieses Olivenölwirtschaftsjahr
sollten als Grundlage für die Finanzierung der
Maßnahmen zur Verbesserung des Produktionszyklus
dienen, der am 1. Mai 1999 beginnt.

Die Mindestkosten der durchzuführenden Maßnahmen
liegen relativ fest. Die Obergrenze für die Gesamtfinan-
zierung kann sich in bestimmten Mitgliedstaaten als
unzureichend erweisen. Für diese Fälle sollte daher geeig-
nete Höchstbeträge festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Produktionszyklus vom 1. Mai 1999 bis zum 30. April
2000 gelten für die Finanzierung der Maßnahmen gemäß
Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung
(EG) Nr. 528/1999 folgende Obergrenzen:

— Spanien:	14 039 000 EUR,
— Griechenland:	5 846 000 EUR,
— Frankreich:	49 000 EUR,
— Italien:	9 081 000 EUR,
— Portugal:	632 000 EUR.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 528/1999 endet die Frist für die Erstellung des
Maßnahmenprogramms für den Produktionszyklus 1999/
2000 am 30. April 1999.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG)
Nr. 528/1999 kann der ergänzende nationale Beitrag in
den Mitgliedstaaten, für die die Finanzierungsobergrenzen
gemäß Artikel 1 nicht über 100 000 EUR hinausgehen,
maximal 250 000 EUR betragen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 11. 3. 1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 266 vom 1. 10. 1998, S. 62.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 535/1999 DER KOMMISSION

vom 11. März 1999

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. März 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(EUR/Tonne)</i>			<i>(EUR/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	45,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	42,25
1001 90 99 9000	03	23,00	1101 00 15 9150	01	39,00
	02	0	1101 00 15 9170	01	36,00
1002 00 00 9000	03	64,00	1101 00 15 9180	01	33,50
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	43,00	1102 10 00 9500	01	82,00
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	01	30,00 ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	27,00 ⁽²⁾
1005 90 00 9000	03	35,00	1103 11 10 9900	—	—
	02	0	1103 11 90 9200	01	30,00 ⁽²⁾
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—
1008 20 00 9000	—	—			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 536/1999 DER KOMMISSION

vom 11. März 1999

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98 vom 5. bis zum 11. März 1999 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 219 vom 7. 8. 1998, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 537/1999 DER KOMMISSION

vom 11. März 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2005/98⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 5. bis zum 11. März 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 eingereichten Angebote auf 32,98 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 538/1999 DER KOMMISSION

vom 11. März 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/98 der Kommission vom 21. September 1998 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 244/1999⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 5. bis zum 11. März 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eingereichten Angebote auf 60,90 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 27 vom 2. 2. 1999, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 539/1999 DER KOMMISSION

vom 11. März 1999

**zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im
Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2850/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls
bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die
Verordnung (EG) Nr. 2850/98 der Kommission ⁽³⁾
eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1963/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren
von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über
die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der
Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in
Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95
genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag
wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die

Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger
ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei
der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais
für die vom 5. bis zum 11. März 1999 im Rahmen der
Verordnung (EG) Nr. 2850/98 eingereichten Angebote
wird auf 63,98 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamt-
höchstmenge von 69 000 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31. 12. 1998, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 540/1999 DER KOMMISSION

vom 11. März 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2004/98 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 456/1999⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 5. bis zum 11. März 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 eingereichten Angebote auf 39,97 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 55 vom 3. 3. 1999, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 541/1999 DER KOMMISSION

vom 11. März 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1078/98 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 5. bis zum 11. März 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote auf 52,90 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 20.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Februar 1999

über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

(1999/194/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 130y, in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der Außenbeziehungen das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama genehmigt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Text des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 37 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor.

Artikel 3

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertritt die Gemeinschaft in dem mit Artikel 33 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß; sie wird dabei von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Februar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-F. von PLOETZ

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 18. 3. 1993, S. 30.

⁽²⁾ ABl. C 255 vom 20. 9. 1993, S. 167.

RAHMENABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica,
El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits, und

DIE REGIERUNGEN VON COSTA RICA, EL SALVADOR, GUATEMALA, HONDURAS, NICARAGUA
UND PANAMA

andererseits,

EINGEDENK der traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama, nachstehend „Zentralamerika“ genannt, die sich in den letzten neun Jahren durch einen fruchtbaren politischen Dialog und eine wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auszubauen ist, intensiviert haben;

IN ANERKENNUNG des wertvollen Beitrags, den die Durchführung des am 12. November 1985 in Luxemburg unterzeichneten Kooperationsabkommens wie auch der Schlußfolgerungen der Ministertagungen zwischen der Gemeinschaft und Zentralamerika für Zentralamerika darstellte;

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihres Eintretens für die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sowie die demokratischen Werte und die Achtung der Menschenrechte und unter Betonung der Bedeutung der Entschließung des Rates und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vom 28. November 1991 über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung;

IN ANBETRACHT der Fortschritte auf dem Wege zu Frieden und Demokratie in den zentralamerikanischen Ländern im Rahmen des Dialogs und der nationalen Aussöhnung in diesem Raum wie auch der bedeutenden Bemühungen zur Achtung der Menschenrechte;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, daß die Entwicklung eine grundlegende Voraussetzung für die Festigung des Friedens und der Demokratie und einen wesentlichen Faktor bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bevölkerungen Zentralamerikas darstellt;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die die Gemeinschaft der Entwicklung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern beimißt, und unter Berücksichtigung der Leitlinien und Entschließungen für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der günstigen Auswirkungen des Modernisierungsprozesses und der Wirtschaftsreformen sowie der Liberalisierung des Handels, die die Regierungen Zentralamerikas beschlossen haben, sowie der Notwendigkeit, diese Reformen durch die Förderung der sozialen Rechte der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, und in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft einen wichtigen Faktor bei der Beseitigung der Probleme der äußersten Armut in der Region darstellt;

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß es wichtig ist, zur stärkeren Eingliederung Zentralamerikas in den Welthandel beizutragen;

ÜBERZEUGT von der Bedeutung des freien Welthandels, den Grundsätzen des multilateralen Handelssystems und der Investitionsförderung wie auch der Achtung der Rechte an geistigem Eigentum;

IN ANBETRACHT der besonderen Bedeutung, die beide Vertragsparteien einem stärkeren Umweltschutz im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beimessen;

IN ANBETRACHT der Dringlichkeit einer Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenprobleme;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Notwendigkeit einer Stärkung der Rolle der Frau als wesentlicher Bestandteil des Entwicklungsprozesses;

IN ANERKENNUNG der Fortschritte des Systems der Zentralamerikanischen Integration (SICA) im Rahmen der Reformen der Charta der Organisation der Zentralamerikanischen Staaten (ODECA), die in dem Protokoll von Tegucigalpa vereinbart wurden, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Zentralamerika aus Entwicklungsländern besteht;

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, eine neue Phase der Zusammenarbeit zwischen beiden Regionen im Einklang mit den Schlußfolgerungen der Achten Ministerkonferenz von San José einzuleiten, und in Anerkennung des grundlegenden Ziels des Abkommens, nämlich Festigung, Vertiefung und Diversifizierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien;

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Niels Helveg PETERSEN,
Minister für Auswärtige Beziehungen Dänemarks,
Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften,

Manuel MARIN,
Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK COSTA RICA:

Bernd H. NIEHAUS QUESADA,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK EL SALVADOR:

Dr. José M. PACAS CASTRO,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK GUATEMALA:

Gonzalo MENENDEZ PARK,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK HONDURAS:

Mario CARIAS ZAPATA,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK NICARAGUA:

Ernesto LEAL,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK PANAMA:

Julio LINARES,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

DIESE sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Demokratische Grundlage der Zusammenarbeit

Die Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Zentralamerika und alle Bestimmungen dieses Abkommens stützen sich auf die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, von denen sich sowohl die Gemeinschaft als auch Zentralamerika in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die wesentlicher Bestandteil des Abkommens sind.

Artikel 2

Stärkung der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Kooperationsbeziehungen in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu intensivieren und zu diversifizieren, und zwar insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Handel, Soziales, Wissenschaft und Technik und Umwelt,

sowie die Stärkung und Konsolidierung des Zentralamerikanischen Integrationssystems zu unterstützen.

Da es sich bei den zentralamerikanischen Ländern um Entwicklungsländer handelt, wird die Gemeinschaft diese Zusammenarbeit in der für diese Länder günstigsten Weise entwickeln.

Artikel 3

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(1) Unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen sowie ihrer mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele verpflichten sich die Vertragsparteien, eine möglichst weitreichende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere:

- a) allgemeine Intensivierung und Diversifizierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen;

- b) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ihrer Volkswirtschaften und zur Verbesserung des Lebensstandards auf beiden Seiten unter gebührender Berücksichtigung des Umweltschutzes;
- c) Förderung der Ausweitung des Handels zwecks Diversifizierung und Erschließung neuer Märkte und Verbesserung des Marktzugangs;
- d) Förderung des Investitionsflusses und Erhöhung des Investitionsschutzes;
- e) Förderung des Technologietransfers und der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, durch die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen und die Förderung des Innovationspotentials auf beiden Seiten;
- f) Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Verbesserung des Beschäftigungsniveaus und die Erhöhung der Produktivität;
- g) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Wohnbedingungen im städtischen Raum;
- h) Unterstützung der Anstrengungen der Länder Zentralamerikas bei der Modernisierung und Entwicklung der Landwirtschaft und der Industrie;
- i) Unterstützung des zentralamerikanischen Integrationsprozesses;
- j) Austausch von Informationen über Statistik und Methodik.
- (2) Die Vertragsparteien bestimmen zu diesem Zweck einvernehmlich die Bereiche ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen und ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Möglichkeiten, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere:

- a) die Modernisierung der produktiven Sektoren (Industrie, Agroindustrie, Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Fischzucht, Bergbau und Forstwirtschaft);
- b) Energieplanung und rationelle Energienutzung;
- c) Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt;
- d) Technologietransfer;
- e) Wissenschaft und Technik;
- f) geistiges Eigentum einschließlich gewerbliches Eigentum;
- g) Normen und Qualitätsnormen;
- h) Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, Fremdenverkehr, Verkehr, Telekommunikation, Telematik und Informatik;

- i) Austausch von Informationen über Währungsfragen und die Harmonisierung der makroökonomischen Politik zwecks Stärkung der Regionalintegration;
- j) technische, gesundheitsrechtliche sowie pflanzenschutz- und viehseuchenrechtliche Vorschriften;
- k) Stärkung der Einrichtungen und Gremien der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit;
- l) Regionalentwicklung und Integration der Grenzgebiete.

(3) Zur Verwirklichung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bemühen sich die Vertragsparteien, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften unter anderem folgende Tätigkeiten zu unterstützen:

- a) technische Hilfe, vor allem durch die Entsendung von Sachverständigen und die Durchführung spezifischer Studien in den vorgenannten Kooperationsbereichen;
- b) Gründung von Joint-Ventures, Verträge über Lizenzen, Transfer von technischem Know-how, Zulieferung usw.;
- c) Intensivierung der Kontakte zwischen Unternehmen beider Vertragsparteien, vor allem über die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Handels- und Industriemissionen zur Steigerung von Handel und Investitionen, Geschäftsverhandlungen, allgemeinen Ausstellungen und Fachmessen;
- d) gemeinsame Teilnahme von Unternehmen aus der Gemeinschaft an Messen und Ausstellungen in Zentralamerika und umgekehrt;
- e) Forschungsprojekte in Technik und Wissenschaft sowie Austausch von Wissenschaftlern;
- f) Informationsaustausch in den Kooperationsbereichen des Abkommens, vor allem Anschluß an bestehende oder künftige Datenbanken;
- g) Schaffung von Netzen von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Industrieunternehmen.

Artikel 4

Meistbegünstigung

Die Vertragsparteien gewähren einander in ihren Handelsbeziehungen gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) die Meistbegünstigung.

Artikel 5

Entwicklung der handelspolitischen Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung und die Ausdehnung ihres Handels so weit zu fördern, wie es ihre jeweilige Wirtschaftslage zuläßt, und sich dabei möglichst weitgehende Erleichterungen einzuräumen.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, die Verfahren und Mittel zur Verringerung und Beseitigung der verschiedenen Hemmnisse, die der Entwicklung des Handels entgegenstehen, insbesondere der nichttarifären und zollähnlichen Hemmnisse, unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten der internationalen Organisationen zu prüfen.

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeit, in geeigneten Fällen gegenseitige Konsultationen durchzuführen.

Artikel 6

Modalitäten der handelspolitischen Zusammenarbeit

Zur Verwirklichung einer dynamischeren handelspolitischen Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsparteien, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Förderung von Treffen, Austauschen und Kontakten zwischen Unternehmern beider Vertragsparteien zwecks Ermittlung von Produkten, die sich für den Absatz auf dem Markt der anderen Vertragspartei eignen;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollverwaltungen, vor allem im Bereich der Berufsausbildung, der Vereinfachung der Zollverfahren und der Aufdeckung von Verstößen gegen die Zollvorschriften;
- Begünstigung und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen wie Seminare, Symposien, Messen, Handels- und Industrieausstellungen, Handelsmissionen, Besuche, Geschäftswochen, Marktstudien und dergleichen;
- Unterstützung ihrer jeweiligen Verbände und Unternehmen zwecks Durchführung beiderseitig vorteilhafter Geschäfte;
- Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen, was den Zugang zu ihren Märkten für Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigwaren und die Stabilisierung der internationalen Rohstoffmärkte anbetrifft, im Einklang mit den Zielen der zuständigen internationalen Organisationen;
- Prüfung von Mitteln und Maßnahmen zur Erleichterung des Handelsverkehrs und zur Beseitigung der Handelshemmnisse unter Berücksichtigung der Arbeiten der internationalen Organisationen.

Artikel 7

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die Erweiterung und Diversifizierung der Produktionsgrundlagen in den Staaten Zentralamerikas im gewerblichen Sektor und im Dienstleistungsgewerbe, indem sie insbesondere Initia-

tiven zur Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen beider Seiten, mit denen diesen der Zugang zu Kapital, Märkten und geeigneten Technologien erleichtert werden soll, sowie Initiativen zur Gründung von Joint-Ventures unterstützen.

(2) Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Projekte und Aktionen, die folgendes begünstigen:

- Konsolidierung und Ausbau der für die Zusammenarbeit geschaffenen Netze;
- stärkere Inanspruchnahme der Förderinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere des Finanzinstruments „European Community Investment Partners“ (ECIP), vor allem durch eine zunehmende Beteiligung von Finanzinstitutionen Zentralamerikas;
- Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen durch Joint-Ventures, Zulieferung, Technologietransfer, Lizenzen, angewandte Forschung und Franchising.

Artikel 8

Investitionen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein,

- im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechtsvorschriften und Politiken die Steigerung beiderseitig vorteilhafter Investitionen zu unterstützen;
- die Rahmenbedingungen für gegenseitige Investitionen, vor allem durch Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den Ländern Zentralamerikas, zu verbessern.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, Maßnahmen zur Unterstützung der Investitionsförderung und von Investitionsanreizen durchzuführen, um neue Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln und deren Nutzung zu begünstigen.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- a) Veranstaltung von Seminaren, Ausstellungen und Besuchen von Unternehmensleitern;
- b) Ausbildung der Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf die Durchführung von Investitionsprojekten;
- c) technische Hilfe für die Durchführung gemeinsamer Investitionen;
- d) Aktionen im Rahmen des Programms „European Community Investment Partners“ (ECIP).

(3) An dieser Zusammenarbeit können sich private, öffentliche, nationale und multilaterale Einrichtungen, einschließlich regionaler Finanzinstitutionen sowohl in Zentralamerika als auch in der Gemeinschaft, beteiligen.

*Artikel 9***Zusammenarbeit zwischen Finanzinstitutionen**

Die Vertragsparteien bemühen sich, nach Maßgabe ihres Bedarfs und im Rahmen ihrer jeweiligen Programme und Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Finanzinstitutionen durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- Informations- und Erfahrungsaustausch in Bereichen von gemeinsamem Interesse; diese Form der Zusammenarbeit umfaßt unter anderem die Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen und Workshops;
- Austausch von Sachverständigen;
- technische Hilfe;
- Informationsaustausch im Bereich Statistik und Methodik.

*Artikel 10***Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses und der Ziele ihrer jeweiligen Wissenschaftspolitik, eine Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik mit folgenden Zielen zu entwickeln:

- Förderung des Austauschs von Wissenschaftlern zwischen Zentralamerika und der Gemeinschaft;
- Herstellung engerer Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der bestehenden Forschungseinrichtungen beider Regionen;
- Förderung des Technologietransfers zum beiderseitigen Nutzen;
- Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Forschungsprogramme, die für beide Regionen von Interesse sind;
- Stärkung der Forschungskapazitäten der zentralamerikanischen Länder durch die Förderung von Maßnahmen zwischen wissenschaftlich-technischen Forschungszentren wie auch der angewandten technischen Forschung;
- Schaffung von Möglichkeiten für die wirtschaftliche, industrielle und kommerzielle Zusammenarbeit.

(2) Zur Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit legen die Vertragsparteien die Bereiche ihrer Zusammenarbeit einvernehmlich und unter Berücksichtigung des Entwicklungsbedarfs der produktiven Sektoren Zentralamerikas fest, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen.

Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklung und Durchführung der Politik in Wissenschaft und Technik;

- Schutz und Verbesserung der Umwelt, insbesondere Schutz und Wiederaufforstung der tropischen Regenwälder und Schutz und Wiederherstellung der Landwirtschaft in Grenzgebieten;
- erneuerbare Energien und rationelle Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen;
- tropische Landwirtschaft, Agroindustrie und Fischerei;
- Gesundheitswesen, Ernährung und Sozialfürsorge im allgemeinen und Tropenkrankheiten im besonderen;
- andere Bereiche wie Wohnungs- und Städtebau, Planung und Entwicklung, Verkehr und Kommunikation;
- Regionalintegration und regionale Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik;
- angewandte Biotechnologie in Medizin und Landwirtschaft;
- Durchführung von Taxonomiestudien über die einheimische Flora und Fauna zwecks Ausarbeitung eines biologischen Inventars für die Medizin, die Landwirtschaft und andere Bereiche.

(3) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele ihrer Zusammenarbeit; dazu gehören insbesondere:

- gemeinsame Ausführung von Forschungsprojekten in Wissenschaft und Technik durch Forschungszentren und andere zuständige öffentliche und private Einrichtungen der Vertragsparteien;
- angemessene Ausbildung von zentralamerikanischen Forschern im Bereich der Forschung und Entwicklung, vor allem über Seminare, Lehrgänge und Konferenzen in europäischen Forschungseinrichtungen; Austausch von Experten und Technikern, Spezialisierungsstipendien und Praktika;
- Austausch von wissenschaftlichen Informationen, insbesondere durch die gemeinsame Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Arbeitssitzungen und Kongressen, an denen hochqualifizierte Wissenschaftler beider Vertragsparteien teilnehmen;
- Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Informationen und Kenntnissen.

*Artikel 11***Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normen**

Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen treffen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Befugnisse und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Verringerung der Unterschiede in den Bereichen Meßwesen, Normen und Zertifizierung über die Förderung der Verwendung kompatibler Normen und Zertifizierungssysteme. Zu diesem Zweck unterstützen sie insbesondere:

- Sachverständigentreffen zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Studien über Meßwesen, Normung, Qualitätskontrollen, Verbesserung und Bescheinigung der Qualität und sachdienliche technische Hilfe;
- die Förderung des Austauschs und von Kontakten zwischen einschlägigen Fachorganisationen und -einrichtungen;
- die Förderung von Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Systeme und Normen für Qualitätsbescheinigungen;
- die Durchführung von Konsultationen in den vorgenannten Bereichen.

Artikel 12

Geistiges und gewerbliches Eigentum

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politiken einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, einschließlich geographischer Bezeichnungen und Ursprungsbezeichnungen, zu gewährleisten und diesen Schutz erforderlichenfalls zu verstärken.

(2) Die Länder Zentralamerikas treten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den internationalen Übereinkommen über geistiges und gewerbliches Eigentum bei.

Artikel 13

Zusammenarbeit im Bergbau

Die Vertragsparteien kommen überein, unter Berücksichtigung der Aspekte des Umweltschutzes Kooperationsmaßnahmen zur Entwicklung des Bergbaus zu fördern.

Die Zusammenarbeit wird in erster Linie durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Teilnahme von Unternehmen der beiden Vertragsparteien an Prospektion, Exploration, Abbau und Vermarktung ihrer jeweiligen Bodenschätze;
- Entwicklung von Tätigkeiten zur Förderung der kleinen und mittleren Bergbau-Unternehmen;
- Austausch von Erfahrungen und Technologie bei der Prospektion, der Exploration und dem Abbau mineralischer Rohstoffe sowie gemeinsame Forschungsarbeiten zur Förderung der technologischen Entwicklung.

Artikel 14

Zusammenarbeit im Energiesektor

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung an und erklären sich bereit, ihre Zusammenarbeit bei der Energieplanung und zwecks Einsparung und rationeller Nutzung der Energie und zur Entwicklung neuer Energiequellen unter Berücksichtigung der Umweltbelange zu intensivieren.

Zur Verwirklichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, folgendes zu unterstützen:

- die gemeinsame Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten;
- die Evaluierung des Energiepotentials alternativer Energien und die Anwendung von Technologien zur Energieeinsparung im industriellen Fertigungsprozeß;
- fortlaufende Kontakte zwischen den Verantwortlichen für die Energieplanung;
- die Durchführung von Programmen und Projekten in diesem Bereich.

Artikel 15

Zusammenarbeit im Verkehrssektor

In Anerkennung der Bedeutung des Verkehrs für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Intensivierung des Handels bemühen sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Maßnahmen für eine Zusammenarbeit hinsichtlich der einzelnen Verkehrsträger zu treffen.

Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- Informationsaustausch über die jeweilige Politik und über Themen von gemeinsamem Interesse;
- Ausbildungsprogramme in Wirtschaft, Recht und Technik für die Wirtschaftsteilnehmer und die Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltungen;
- technische Hilfe, insbesondere im Rahmen von Programmen zur Modernisierung der Infrastrukturen.

Artikel 16

Zusammenarbeit in Informationstechnologie und Telekommunikation

(1) Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Informationstechnologie und die Telekommunikation für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, und erklären sich bereit, die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Förderung von Investitionen und gemeinsamen Investitionen;
- Normung, Konformitätstests und Zertifizierung;

- Telefonsysteme im ländlichen Raum und mobile Telefonsysteme, Boden- und Weltraumtelekommunikation wie Übertragungsnetze, Satelliten, Glasfaseroptik, dienstintegrierende digitale Fernmeldenetze (ISDN) und Datenübertragung;
- Elektronik und Mikroelektronik;
- Informatisation und Automation;
- Forschung und Entwicklung neuer Informations- und Telekommunikationstechniken.

(2) Diese Zusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Schaffung von Informationsnetzen und Datenbanken und Zugang zu den bereits bestehenden Datenbanken und Netzen;
- Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen;
- Gutachten, Studien und Informationsaustausch;
- Ausbildung von wissenschaftlichem und technischem Personal;
- Vorbereitung und Durchführung von Projekten von gemeinsamem Interesse.

Artikel 17

Zusammenarbeit im Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien unterstützen im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit im Fremdenverkehr in Zentralamerika über spezifische Maßnahmen wie

- Informationsaustausch und Studien über die künftigen Möglichkeiten des Fremdenverkehrs;
- technische Hilfe in den Bereichen Statistik und Informatik;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Durchführung von Veranstaltungen und Beteiligung an Messen zwecks Werbung für Zentralamerika;
- Förderung von Investitionen und gemeinsamen Investitionen zur Steigerung des Fremdenverkehrs.

Artikel 18

Zusammenarbeit im Umweltschutz

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, eine enge Zusammenarbeit zum Schutz, zur Erhaltung, zur Verbesserung und zur Gestaltung der Umwelt zu entwickeln; das gilt vor allem für die Lösung der Probleme, die durch die Verschmutzung der Gewässer, der Böden und der Luft, die Erosion, die Desertifikation, die Entwaldung, den Raubbau an den natürlichen Ressourcen und die Bevölkerungskonzentration in den Städten hervorgerufen werden, sowie für die produktive Erhaltung der wildlebenden Flora und Fauna in Wäldern und Gewässern unter Verhinderung des sinnlosen Raubbaus und Handels mit diesen, vor allem wenn es sich um geschützte Arten handelt.

Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, gemeinsam Maßnahmen durchzuführen, die auf folgendes abzielen:

- Schaffung und Stärkung öffentlicher und privater Umweltschutzeinrichtungen in Zentralamerika;
- Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf allen Ebenen und massive Verbreitung der Kenntnisse über die Umweltprobleme und ihre Lösung;
- Durchführung von Studien und Projekten sowie Bereitstellung technischer Hilfe;
- Veranstaltung von Treffen, Seminaren, Workshops, Konferenzen, Austausch von Technikern und Beamten, die Aufgaben im Umweltbereich erfüllen;
- Informations- und Erfahrungsaustausch;
- Studien und Untersuchungen für gemeinsame Programme und Projekte zur Verhütung und Kontrolle von Naturkatastrophen;
- Entwicklung und Nutzung alternativer Wirtschaftsmöglichkeiten in Schutzgebieten unter Wahrung des Charakters dieser Gebiete.

Artikel 19

Zusammenarbeit im Bereich der biologischen Vielfalt

Die Vertragsparteien bemühen sich, eine Zusammenarbeit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit soll Kriterien wie sozioökonomischer Nutzen, Erhaltung der Umwelt und Interessen der einheimischen Bevölkerung Rechnung tragen.

Artikel 20

Entwicklungspolitische Zusammenarbeit

Um der Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen eine größere Wirksamkeit zu verleihen, bemühen sich die Vertragsparteien um eine mehrjährige Programmierung.

Die Vertragsparteien erkennen im übrigen an, daß die Bereitschaft, zu einer besser gesteuerten und nachhaltigen Entwicklung beizutragen, voraussetzt, daß einerseits Entwicklungsprojekten zur Deckung der Grundbedürfnisse der ärmsten Bevölkerungsschichten in den Ländern Zentralamerikas wie auch zur Förderung der Rolle der Frau in diesem Prozeß Priorität eingeräumt und andererseits die Umweltproblematik bei der Dynamik der Entwicklung stärker berücksichtigt wird.

Insbesondere umfaßt die Zusammenarbeit Maßnahmen zur Bekämpfung der äußersten Armut, zur Milderung der Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme und zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und insbesondere Maßnahmen, die die Umstrukturierung der Wirtschaft unter Berücksichtigung der makroökonomischen und sektoralen Probleme wie auch der Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau der Institutionen begünstigen.

Diese Zusammenarbeit wird nach Möglichkeit in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten verwirklicht.

Artikel 21

Zusammenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit in der Agrar- und Forstwirtschaft, der Agroindustrie, der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie, der Tierzucht und bei tropischen Erzeugnissen, um den Entwicklungsstand zu heben.

Zu diesem Zweck prüfen sie im Geiste der Zusammenarbeit und wohlwollend unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften

- die Möglichkeiten für die Steigerung des Handels mit Erzeugnissen der Agrar- und Forstwirtschaft, der Agroindustrie und mit tropischen Erzeugnissen sowie Erzeugnissen der Tierzucht;
- Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz, Tierschutz und Umweltschutz zwecks Beseitigung der dadurch entstehenden Handelshemmnisse.

Die Vertragsparteien bemühen sich ferner, unter Achtung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen durchzuführen:

- Entwicklung der Landwirtschaft;
- Schutz und nachhaltige Entwicklung der Ressourcen: Böden, Wasser, Wälder, Flora und Fauna;
- Umweltschutz in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum;
- Ausbildungsmaßnahmen in Bereichen wie neue Techniken in Landwirtschaft, Tierzucht sowie Forst- und Betriebswirtschaft;
- Austausch von und Kontakte zwischen Technikern, landwirtschaftlichen Erzeugern und Institutionen der Vertragsparteien zwecks Erleichterung von Handelsgeschäften und Investitionen;
- Agrarforschung;
- Ausbau und Vernetzung der Datenbanken und der Agrar-, Forst- und Tierzuchtstatistiken.

Artikel 22

Zusammenarbeit in der Fischerei

Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit in der Fischerei, insbesondere in den Bereichen Bestandsaufnahme, handwerkliche Fischerei und Fischzucht, durch folgende Maßnahmen zu intensivieren und auszubauen:

- Aufstellung und Ausführung von spezifischen Programmen und Projekten in den Bereichen Wirtschaft, Handel, Wissenschaft und Technik;

- Förderung der Teilnahme der Privatwirtschaft an der Entwicklung dieses Sektors.

Artikel 23

Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um das öffentliche Gesundheitswesen, vor allem zugunsten der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen und der Risikogruppen, zu verbessern.

Zu diesem Zweck bemühen sie sich, gemeinsame Forschungsarbeiten, Technologietransfer, Erfahrungsaustausch und technische Hilfe zu entwickeln. Dazu gehören insbesondere:

- Ausbau und Verwaltung der zuständigen Dienste, vor allem für die Primärversorgung;
- Durchführung von Programmen für Bildung und Berufsausbildung im Gesundheitswesen;
- Programme und Projekte zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen (vor allem zur Verhütung von Infektionen und endemischen Krankheiten) und des sozialen Wohlergehens im städtischen und ländlichen Raum;
- Ausbildung des Personals der Gesundheitsdienste;
- Verhütung und Behandlung von Aids;
- Fürsorge für Mutter und Kind und Familienplanung;
- Verhütung und Behandlung von Cholera.

Artikel 24

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Die Vertragsparteien beschließen, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften eine weitreichende Zusammenarbeit zu entwickeln, um die Entwicklung im sozialen Bereich, vor allem durch die Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsgruppen, in den Ländern Zentralamerikas voranzutreiben.

(2) Die Maßnahmen und Aktionen zur Erreichung dieser Ziele umfassen Unterstützung in erster Linie in Form von technischer Hilfe in folgenden Bereichen:

- Kinderschutz;
- Förderung der Rolle der Frau;
- Unterstützung des Übergangs zu legalen Wirtschaftsformen;
- Aufklärungs- und Fürsorgeprogramme für Jugendliche, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;
- Maßnahmen zur Milderung der sozialen Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme, vor allem durch Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verwaltung der Sozialdienste;
- Verbesserung der Wohn- und Hygienebedingungen im städtischen und ländlichen Raum.

*Artikel 25***Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse ihre Anstrengungen zur Verhinderung, Eindämmung und Beseitigung der Produktion sowie des illegalen Handels und Verbrauchs von Drogen, Suchtstoffen und psychotropen Substanzen unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten regionaler und internationaler Organisationen zu koordinieren und zu intensivieren.

Diese Zusammenarbeit umfaßt unter Beteiligung der in diesem Bereich bestehenden zuständigen Einrichtungen folgendes:

- Ausbildungs-, Aufklärungs-, Gesundheits- und Rehabilitierungsprojekte für Drogenabhängige;
- Programme zur Verhütung des Drogenmißbrauchs;
- Forschungsprogramme;
- Maßnahmen zur Förderung alternativer Wirtschaftsmöglichkeiten, insbesondere von Substitutionskulturen;
- Austausch einschlägiger Informationen, einschließlich Maßnahmen im Bereich der Geldwäsche;
- Programme zur Kontrolle des Handels mit Vorprodukten, chemischen Ausgangsstoffen und psychotropen Substanzen.

Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einvernehmlich weitere Aktionsbereiche einzubeziehen.

*Artikel 26***Zusammenarbeit bei der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Repatriierte**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, zur Erleichterung der Wiedereingliederung der zentralamerikanischen Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und Repatriierten in das Erwerbsleben weiterhin umfassend zusammenzuarbeiten:

- Unterstützung bei der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen in Koordinierung mit den begünstigten Ländern und der Internationalen Konferenz über die zentralamerikanischen Flüchtlinge (CIREFCA);
- Ausführung spezifischer Projekte zusammen mit den zuständigen Einrichtungen: ACNUR, Regierungsbehörden der begünstigten Länder und in beiden Regionen anerkannte Nichtregierungsorganisationen.

*Artikel 27***Zusammenarbeit zur Festigung des Demokratisierungsprozesses in Zentralamerika**

Die Vertragsparteien kommen überein, die demokratischen Institutionen und den Demokratisierungsprozeß in Zentralamerika zu unterstützen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abhaltung und Beobachtung freier und transparenter Wahlen, der Stärkung des Rechtsstaats, der

Achtung der Menschenrechte und der Teilnahme der gesamten Bevölkerung am politischen und sozialen Leben ohne jegliche Diskriminierung.

Zur Erreichung dieser Ziele beabsichtigen die Vertragsparteien, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- praktische Durchführung des in Lissabon im Februar 1992 verabschiedeten Mehrjahresprogramms zur Förderung der Achtung der Menschenrechte;
- Ausarbeitung und Ausführung spezifischer Projekte zur Unterstützung der demokratischen Institutionen in Zentralamerika.

*Artikel 28***Zusammenarbeit zur Förderung der Regionalintegration**

Die Vertragsparteien fördern die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung der Regionalintegration in Zentralamerika.

Priorität erhalten Maßnahmen, die auf folgendes abzielen:

- technische Hilfe bei den technischen und praktischen Aspekten der Integration;
- Förderung des Subregional- und des Regionalhandels;
- Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit im Umweltbereich;
- Stärkung der regionalen Einrichtungen und Unterstützung der Durchführung gemeinsamer Politiken und Aktivitäten;
- Förderung der Entwicklung der regionalen Kommunikation.

*Artikel 29***Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung**

Die Vertragsparteien beschließen eine Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der institutionellen Organisation und der Gerichtsbarkeit.

Zur Verwirklichung dieser Ziele ergreifen sie Maßnahmen, um insbesondere den Informationsaustausch und Ausbildungslehrgänge für Beamte und Angestellte der nationalen Verwaltungsbehörden zu fördern und damit die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen.

Diese Zusammenarbeit stützt sich auf die bestehenden Einrichtungen der Gemeinschaft und Zentralamerikas.

*Artikel 30***Zusammenarbeit in den Bereichen Information, Kommunikation und Kultur**

Die Vertragsparteien kommen überein, gemeinsame Aktionen in den Bereichen Information und Kommunikation durchzuführen, um Art und Ziele der Europäischen Gemeinschaft und Zentralamerikas besser

bekanntzumachen und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Länder Zentralamerikas zu ermutigen, ihre kulturellen Bindungen zu intensivieren.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um

- den Austausch einschlägiger Informationen über Themen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Kultur und Information;
- die Unterstützung kultureller Veranstaltungen und des Kulturaustauschs, insbesondere des akademischen Austauschs;
- Vorstudien und technische Hilfe zur Erhaltung des Kulturguts.

Artikel 31

Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich

Zur Verbesserung des Ausbildungsniveaus in Zentralamerika intensivieren die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit in Bereichen von gegenseitigem Interesse unter Berücksichtigung der neuen Technologien.

Die Zusammenarbeit kann folgende Maßnahmen umfassen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung von Führungskräften, Technikern, Fachkräften und qualifizierten Arbeitern;
- Ausbildungsmaßnahmen mit hoher Multiplikatorwirkung für Ausbilder und technische Führungskräfte in verantwortlicher Position in öffentlichen und privaten Unternehmen, in der Verwaltung, im öffentlichen Dienst und in wirtschaftlichen Einrichtungen;
- konkrete Programme für den Austausch von Sachverständigen, Kenntnissen und Techniken zwischen den Ausbildungseinrichtungen Zentralamerikas und Europas, vor allem in den Bereichen Technik, Wissenschaft und Berufsausbildung;
- Alphabetisierungsprogramme im Rahmen von Projekten im Gesundheitswesen und zur Förderung der Sozialentwicklung.

Artikel 32

Mittel für die Verwirklichung der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Nutzung der jeweiligen Einrichtungen angemessene Mittel zur Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit, einschließlich der finanziellen Mittel, bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird unter Berücksichtigung des Bedarfs und des Entwicklungsstands der Länder Zentralamerikas nach Möglichkeit eine

mehrfährige Programmierung mit der Festlegung von Prioritäten vorgenommen.

(2) Zur Erleichterung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit gewähren die Länder Zentralamerikas den Sachverständigen der Gemeinschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Garantien und Erleichterungen.

Artikel 33

Gemischter Ausschuß

(1) Die Vertragsparteien beschließen, den mit dem Kooperationsabkommen von 1985 eingesetzten Gemischten Ausschuß beizubehalten. Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern der Länder Zentralamerikas, die von Vertretern der Organe der zentralamerikanischen Integration unterstützt werden.

(2) Der Gemischte Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- Er sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens;
- er koordiniert die Tätigkeiten, Projekte und konkreten Aktionen in Verbindung mit den Zielen dieses Abkommens und schlägt die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung vor;
- er prüft die Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien;
- er spricht alle zweckdienlichen Empfehlungen zur Förderung des Handels und zur Intensivierung und Diversifizierung der Zusammenarbeit aus;
- er sucht nach geeigneten Mitteln zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die sich aus der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens ergeben könnten.

(3) Die Tagesordnung für die Tagungen des Gemischten Ausschusses wird einvernehmlich festgelegt. Der Gemischte Ausschuß bestimmt selbst Häufigkeit und Ort der Tagungen, Vorsitz und die etwaige Einsetzung von Unterausschüssen und regelt alle sonstigen Fragen.

Artikel 34

Andere Abkommen

(1) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, mit den Ländern Zentralamerikas im Bereich der Wirtschaftskooperation bilaterale Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Ländern Zentralamerikas zu schließen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 über die wirtschaftliche Zusammenarbeit treten die Bestimmungen dieses Abkommens an die Stelle der Bestimmungen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den Ländern Zentralamerikas, die mit diesen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 35

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe des genannten Vertrags einerseits sowie für die Gebiete der sechs zentralamerikanischen Unterzeichnerstaaten andererseits.

Artikel 36

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 37

Inkrafttreten und stillschweigende Verlängerung

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben. Es wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert, wenn keine der

Parteien es sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich kündigt.

Geht die Kündigung von einem der Länder Zentralamerikas aus, so wird dadurch das Inkraftbleiben des Abkommens für die übrigen Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 38

Verbindliche Sprachen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

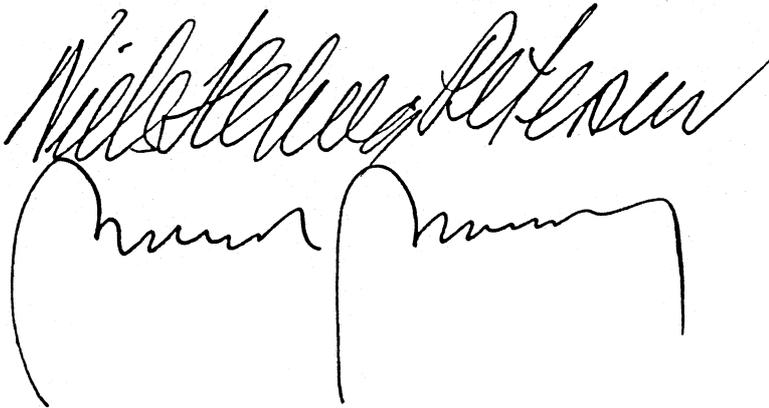
Artikel 39

Evolutivklausel

(1) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen erweitern und verbessern, um die Zusammenarbeit zu intensivieren und durch Abkommen über spezifische Wirtschaftszweige oder Tätigkeiten zu ergänzen.

(2) Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

Por el Consejo de las Comunidades Europeas
For Rådet for De Europæiske Fællesskaber
Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften
Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων
For the Council of the European Communities
Pour le Conseil des Communautés européennes
Per il Consiglio delle Comunità europee
Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen
Pelo Conselho das Comunidades Europeias



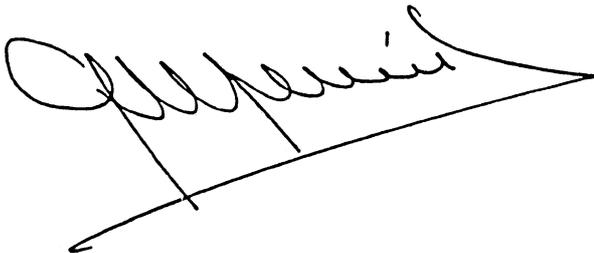
Por el Gobierno de la República de Costa Rica



Por el Gobierno de la República de El Salvador



Por el Gobierno de la República de Guatemala



Por el Gobierno de la República de Honduras

A handwritten signature in cursive script, reading "Manuel Luis Pazato". The signature is written in black ink and is underlined with a single horizontal line.

Por el Gobierno de la República de Nicaragua

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "E. Real". The signature is written in black ink and is underlined with a single horizontal line.

Por el Gobierno de la República de Panamá

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "J. L. Varela". The signature is written in black ink and is underlined with a single horizontal line.

*ANHANG***BRIEFWECHSEL ÜBER DEN SEEVERKEHR***Schreiben Nr. 1*

Sehr geehrter Herr,

wir bitten Sie, uns die Zustimmung Ihrer Regierung zu folgendem zu bestätigen:

Anlässlich der Unterzeichnung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, den Erhalt ihres nachstehend wiedergegebenen Schreibens zu bestätigen:

„Anlässlich der Unterzeichnung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.“

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für Zentralamerika

EINSEITIGE ERKLÄRUNG ZENTRALAMERIKAS ZU ARTIKEL 8

Die zentralamerikanischen Länder erklären sich bereit, auf Antrag eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gespräche über den Abschluß bilateraler Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen aufzunehmen.

EINSEITIGE ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU ARTIKEL 32

Die Gemeinschaft bekräftigt ihre Absicht, vorrangig Regionalprojekte zu unterstützen, und erklärt sich bereit, diese Zusammenarbeit qualitativ und quantitativ zu intensivieren. Die zu diesem Zweck bereitgestellten Finanzbeiträge entsprechen den erweiterten Zielen dieses Abkommens sowie der erheblichen Mittelaufstockung im Rahmen der Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien für das Jahrzehnt ab 1990. Diese Beiträge werden im Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt.

EINSEITIGE ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU DEN BESONDEREN ZUGESTÄNDNISSEN FÜR ZENTRALAMERIKA IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 3900/91 DES RATES VOM 16. DEZEMBER 1991

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit,

- a) die Auswirkungen der besonderen Zugeständnisse im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen auf die zentralamerikanischen Länder und die anderen Entwicklungsländer zu prüfen;
- b) den Dialog über dieses Thema mit den zentralamerikanischen Ländern fortzusetzen;
- c) die Kommission zu beauftragen, vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Zugeständnisse (1994) eine Evaluierung der Situation vor allem unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedingungen vorzunehmen, die für die Einräumung dieser Präferenzen ausschlaggebend waren.

EINSEITIGE ERKLÄRUNG ZENTRALAMERIKAS ZU DEN BESONDEREN ZUGESTÄNDNISSEN FÜR ZENTRALAMERIKA IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 3900/91 DES RATES VOM 16. DEZEMBER 1991

Die zentralamerikanischen Vertragsparteien messen der Präferenzbehandlung, die ihnen von der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen gewährt wird, Priorität bei.

Diese Präferenzbehandlung ist von besonderer Bedeutung für Zentralamerika zwecks Unterstützung des Friedensprozesses, der Festigung der Demokratie und des nationalen Wiederaufbaus, wie auch der Anstrengungen, damit seine krisenanfällige Wirtschaft, seine Gesellschaft und seine demokratischen Institutionen nicht durch die Drogenprobleme gefährdet werden.

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

Nachdem der Austausch der Notifikationsurkunden über den Abschluß der Verfahren, die für das Inkrafttreten des vorgenannten am 22. Februar 1993 in San Salvador unterzeichneten Abkommens erforderlich sind, am 24. Februar 1999 abgeschlossen worden ist, tritt dieses Abkommen gemäß seinem Artikel 37 am 1. März 1999 in Kraft.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1998

über die von Italien zugunsten der Keller SpA und der Keller Meccanica SpA gewährten oder zu gewährenden Beihilfen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2047)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/195/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nachdem sie den Beteiligten aufgrund dieser Artikel eine Frist zur Äußerung gesetzt hatte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 12. April 1996 und 2. Mai 1996 hat Italien der Kommission seine Absicht mitgeteilt, den Unternehmen Keller SpA und Keller Meccanica SpA, die beide als zahlungsunfähig erklärt und seit 1994 der Sonderverwaltung unterstellt waren, nach Artikel 2a des Gesetzes 95/1979 staatliche Bürgschaften zu gewähren.

Beide Unternehmen gehören zur Keller-Gruppe, die Eisenbahnfahrzeuge herstellt. Die Obergesellschaft Keller SpA mit Sitz in Sizilien beschäftigt 294 Arbeitnehmer. Die von der Keller SpA kontrollierte Keller Meccanica SpA mit Sitz in Sardinien zählt 319 Beschäftigte.

Aufgrund des Gesetzes 95/1979 wurde ein Sonderbeauftragter ernannt, der für die Ausarbeitung der Sanierungsprogramme für beide Unternehmen zuständig ist. Diese Sonderprogramme, die mit Ministerialerlaß vom 22.

Dezember 1994 genehmigt wurden, sahen unter anderem die Ausführung der bereits eingegangenen Aufträge vor, um die Rentabilität der beiden Gesellschaften im Hinblick auf ihre Veräußerung wiederherzustellen; andernfalls sollten die Gesellschaften liquidiert werden. Die Verwirklichung der Pläne hat sich wegen Schwierigkeiten bei der Aufbringung der notwendigen Finanzmittel verzögert.

Was die Finanzierung betrifft, hat die Keller SpA von der Irfis-Mediocredito della Sicilia ein Vorzugsdarlehen in Höhe von 33 839 Mio. ITL erhalten und die Keller Meccanica SpA ein Vorzugsdarlehen in Höhe von 6 500 Mio. ITL von der Società Finanziaria Industriale Rinascita Sardegna — Sfirs SpA. Beide Darlehen wurden zu einem Zinssatz gewährt, der unter dem entsprechenden Referenzsatz für Italien lag (11,35 % im Jahr 1995).

II

Wegen der von Italien übermittelten unzureichenden Angaben und der erheblichen Zweifel hinsichtlich der ihr notifizierten Maßnahmen hat die Kommission am 10. Februar 1997 beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten in bezug auf:

- das von der Irfis-Mediocredito della Sicilia SpA der Keller SpA gewährte Vorzugsdarlehen in Höhe von 33 839 Mio. ITL zum Jahreszins von 4 %;
- das von der Società Finanziaria Industriale Rinascita Sardegna — Sfirs SpA der Keller Meccanica SpA gewährte Vorzugsdarlehen in Höhe von 6 500 Mio. ITL zum Jahreszins von 5 %;

— die geplante Gewährung staatlicher Bürgschaften gemäß Artikel 2a des Gesetzes 95/1979 zugunsten der Keller SpA und der Keller Meccanica SpA zur 50%igen Sicherung der erwähnten Vorzugsdarlehen.

Damals konnte die Kommission die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen nicht als Umstrukturierungsmaßnahmen ansehen, weil die Voraussetzungen der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾ nicht erfüllt waren. Insbesondere fehlte ein durchführbarer zusammenhängender und auf lange Sicht angelegter Plan zur Wiederherstellung der langfristigen wirtschaftlichen und finanziellen Rentabilität der Unternehmen. Außerdem dürften die beiden zinsgünstigen Darlehen unter Verletzung von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt worden sein, nach dem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen zu unterrichten.

III

Die Kommission hat Italien mit Schreiben vom 5. März 1997 von ihrer Entscheidung unterrichtet, wegen der genannten Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten. Dieses Schreiben wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ veröffentlicht. Im Rahmen des Verfahrens sind der Kommission keine Bemerkungen seitens Dritter zugegangen.

Italien hat auf die Einleitung des Verfahrens am 19. Mai 1997 wie folgt reagiert:

- Was die Beihilfe an die Keller SpA betrifft, wurde das zinsgünstige Darlehen in Höhe von 33 839 Mio. ITL nach Angaben der Region Sizilien am 22. April 1996 nach Maßgabe des Regionalgesetzes 25/1993, einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung, gewährt. Dieses der Kommission am 14. März 1995 notifizierte Gesetz wurde durch das Regionalgesetz 20/1995 geändert, mit dem die Regelung des Jahres 1993 auf Unternehmen unter Sonderverwaltung ausgedehnt wurde. Anders als von der Kommission bei der Verfahrenseinleitung angeführt, wurde das Darlehen somit nicht nach Maßgabe des Regionalgesetzes 20/1995, sondern aufgrund des vorigen Regionalgesetzes 25/1993 gewährt. Die sizilianischen Behörden haben auch ihre Absicht mitgeteilt, der Keller SpA keine staatlichen Bürgschaften zu gewähren.
- Was die Beihilfe an die Keller Meccanica SpA betrifft, wurde nach Angaben der Region Sardinien das zinsgünstige Darlehen in Höhe von 6 500 Mio. ITL nach Maßgabe des Regionalgesetzes 66/1976 gewährt, das von der Kommission ebenfalls als Beihilferegelung genehmigt wurde und das später geändert wurde, um die aus 1976 stammenden Parameter den neuen wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Die sardischen Behörden haben auf die für die Keller Meccanica SpA

vorgesehene staatliche Bürgschaft keinerlei Bezug genommen.

- Außerdem haben die italienischen und die sardischen Behörden erläutert, daß die Umstrukturierungspläne nur den Vierjahreszeitraum betrafen, der für die Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit nach dem Gesetz 95/1979 vorgesehen war. Somit bestand der Zweck dieser Pläne lediglich darin, die laufenden Aufträge auszuführen, die Unternehmen nach Ende dieses Zeitraums an Dritte zu veräußern oder sie zu liquidieren.

Auf einer Zusammenkunft am 23. Juni 1997 haben die sardischen Behörden hervorgehoben, daß de facto keine Verbindungen zwischen der Keller Meccanica SpA und der Keller SpA bestehen. Hinsichtlich des der Keller Meccanica SpA aufgrund des Regionalgesetzes 66/1976 gewährten zinsgünstigen Darlehens haben die sardischen Behörden betont, daß die Bedingungen, die die Kommission 1985 zur Genehmigung der Beihilferegelung des Jahres 1976 veranlaßt hatten, in Übereinstimmung mit der Definition der KMU, die die Kommission in dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽³⁾ festgelegt hat, aktualisiert wurden.

Bei dieser Zusammenkunft haben sich die sardischen Behörden verpflichtet, die im Regionalgesetz 66/1976 vorgenommenen Änderungen mitzuteilen und einen Umstrukturierungsplan für die Keller Meccanica SpA vorzulegen. Sie haben auch betont, daß der Keller Meccanica SpA keine staatliche Bürgschaft gewährt wird.

Nach mehrmaliger Aufforderung durch die Kommission hat Italien am 27. Januar 1998 weitere Informationen über die beiden Unternehmen übermittelt. Insbesondere hat es bekräftigt, daß die im Gesetz 95/1979 vorgesehenen angemeldeten staatlichen Bürgschaften nicht gewährt werden, daß beide Gesellschaften 1994 genehmigte Sanierungspläne durchführen und daß das Veräußerungsverfahren bereits eingeleitet wurde, weil ihre Veräußerung an Dritte im Juni 1998 abgeschlossen werden soll. Deshalb hielt es es nicht mehr für notwendig, der Kommission neue Umstrukturierungspläne zuzuleiten und hat die Notifizierung der staatlichen Bürgschaften nach Artikel 2 des Gesetzes 95/1979 zurückgezogen.

Italien hat ein Dokument der Region Sardinien beigelegt, aus dem hervorgeht, daß die Änderung der Beihilferegelung des Jahres 1976, die das Darlehen an die Keller Meccanica SpA beinhaltet, zusammen mit einer neuen Änderung, die aus politischen Gründen noch nicht genehmigt wurde, notifiziert werden wird. Trotzdem hat es wiederholt, daß diese Änderungen nur dazu bestimmt sind, die in der ursprünglichen Regelung des Jahres 1976 festgesetzten Parameter zu aktualisieren. Bis heute ist der Kommission keine Mitteilung im Sinne des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag zugegangen: Sie wurde lediglich von den fraglichen Änderungen mit Schreiben vom 27. Januar 1998 „informiert“.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 140 vom 7. 5. 1997, S. 12.

⁽³⁾ ABl. C 213 vom 19. 8. 1992, S. 2.

IV

A. Die staatliche Bürgschaft aufgrund des Gesetzes 95/1979

Die geplante Gewährung staatlicher Bürgschaften für die Keller SpA und die Keller Meccanica SpA im Rahmen des Gesetzes 95/1979 wurde der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert. Nach Auffassung der Kommission hat Italien die in diesem Artikel verankerte Verpflichtung erfüllt.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1998 hat Italien der Kommission bestätigt, daß die staatlichen Bürgschaften nicht gewährt werden, und hat somit die Notifizierung zurückgezogen. Daher hat die Kommission das wegen dieser Bürgschaften eingeleitete Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 eingestellt.

B. Das zinsgünstige Darlehen in Höhe von 33 839 Mio. ITL an die Keller SpA

Bei Verfahrenseinleitung hat die Kommission festgestellt, daß Italien zuvor bereits selbst behauptet hat, daß das Darlehen am 22. April 1996 nach Maßgabe des Regionalgesetzes 20/1995 gewährt worden war. Mit diesem Gesetz hat die Region Sizilien die Artikel 30 und 31 des Regionalgesetzes 25/1993 auf der Sonderverwaltung unterstehende Unternehmen ausgedehnt. Die Maßnahmen der Artikel 30 und 31 des Regionalgesetzes 25/1993 wurden von der Kommission 1994 genehmigt (staatliche Beihilfe C 12/92, ex NN 113/A/93 — Italien). Weil das Regionalgesetz 20/1995 eine Änderung des Regionalgesetzes 25/1993 darstellte, hatte es die Kommission als Teil der nunmehr geprüften ursprünglichen Regelung betrachtet, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen war (staatliche Beihilfe NN 113/A/93 — Italien).

Italien hat wie bereits in seiner Stellungnahme zur Verfahrenseinleitung betont, daß das zinsgünstige Darlehen in Höhe von 33 839 Mio. ITL der Keller SpA nicht aufgrund des Gesetzes 20/1995 gewährt worden war, sondern im Rahmen des Regionalgesetzes 25/1993. Tatsächlich wurde die Vereinbarung zwischen der Irfis-Mediocredito della Sicilia und der bereits der Sonderverwaltung unterstehenden Keller SpA am 30. Dezember 1994 unterzeichnet, d. h. einen Tag vor dem Termin, den die Kommission in ihrer 1994 ergangenen Entscheidung über die Regionalbeihilfen des Regionalgesetzes 25/1993 festgesetzt hatte (mit diesem Regionalgesetz wurde das Regionalgesetz 119/1983 geändert).

Dafür, ob die fragliche Maßnahme im Einklang mit der Regelung steht, ist nach Ansicht Italiens auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung über die die Zahlung vorsehende Maßnahme und nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Gewährung des zinsgünstigen Darlehens abzustellen. Diese Auffassung ist von der Kommission mit Schreiben vom 19. Januar 1995 bestä-

tigt worden. Weil nur dem ersten dieser beiden Zeitpunkte Rechnung zu tragen ist, ist daher auszuschließen, daß das zinsgünstige Darlehen aufgrund des Regionalgesetzes 20/1995 gewährt worden war, das damals noch nicht einmal von der Region erlassen worden war.

Zu dem Regionalgesetz 20/1995 vertritt Italien die Ansicht, daß es nicht die Gewährung neuer staatlicher Beihilfen vorsieht, sondern nur ausdrücklich bekräftigt, daß auch die der Sonderverwaltung unterstehenden Unternehmen die Maßnahmen des Regionalgesetzes 25/1993 beanspruchen können. Mit anderen Worten klärt das Regionalgesetz 20/1995 nur die Auslegung des Regionalgesetzes 25/1993. Es führt weiter aus, daß der italienischen Regelung zufolge die der Sonderverwaltung unterstehenden Unternehmen ebenfalls die Möglichkeit haben, für das laufende Geschäft neue Finanzmittel zu erhalten. Insbesondere verbieten weder das Regionalgesetz 119/1983 noch das Regionalgesetz 25/1993 Vergünstigungen für Unternehmen unter Sonderverwaltung.

Nach Auffassung der Kommission widersprechen die Argumente Italiens den zuvor übermittelten Angaben. Mit Schreiben vom 20. September 1996 (der Kommission mit Schreiben der italienischen Vertretung vom 12. Dezember 1996 zugegangen) teilte die Region Sizilien mit, daß das Regionalgesetz 20/1995 die Vergünstigungen des Regionalgesetzes 25/1993 auf die Unternehmen unter Sonderverwaltung ausdehnt. In einem weiteren Schreiben der Region Sizilien vom 21. April 1997 (das der Kommission mit Schreiben der Ständigen Vertretung Italiens vom 19. Mai 1997 zugegangen) hieß es, daß das Regionalgesetz 20/1995 nur dazu bestimmt war, eine bereits beschlossene Maßnahme durchführbar zu machen.

Dies zeigt, daß das Regionalgesetz 25/1993 nicht auf die Unternehmen unter Sonderverwaltung im Sinne von Artikel 2a des Gesetzes 95/1979 anwendbar war. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß Italien am 14. März 1995 beschlossen hat, der Kommission die im Regionalgesetz 25/1993 vorgesehenen Änderungen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag zu notifizieren.

In jedem Fall glaubt die Kommission, daß das Regionalgesetz 20/1995 nicht rückwirkend angewendet werden konnte. Der Standpunkt der Kommission wurde Italien mit Schreiben vom 2. Mai 1996 mitgeteilt, in dem es heißt, daß „die mit Artikel 1 des Regionalgesetzes 20/1995 eingeführte Änderung, die die Ausweitung der Anwendbarkeit dieser Regelung auf Unternehmen vorsieht, die nach Maßgabe des Gesetzes 95/1979 der Sonderverwaltung unterstehen, eine Änderung einer bestehenden Regelung ist, die nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag der Kommission zu notifizieren und von ihr zu genehmigen ist. Das Unternehmen Keller SpA kann daher im Augenblick die fragliche Beihilferegelung (Regionalgesetz 20/1995) nicht beanspruchen.“

Somit ist das zinsgünstige Darlehen der Keller SpA, die sich bereits unter Sonderverwaltung befand, aufgrund einer Regelung gewährt worden, die eine derartige Beihilfe nicht zuließ. Die fragliche Regelung hatte Beihilfen in Form zinsgünstiger Darlehen bis zu 30 % des gesamten vertraglichen Werts der Aufträge, die von den in Sizilien tätigen Unternehmen entgegengenommen worden waren, zugelassen. Da es sich um Betriebsbeihilfen handelte, hatte die Kommission beschlossen, ihre Genehmigung auf die damals verfügbaren 50 000 Mio. ITL und die bis zum 31. Dezember 1994 durchzuführenden Maßnahmen zu beschränken.

Außerdem ist das zinsgünstige Darlehen gewährt worden, bevor die es zulassenden Änderungen angenommen wurden und bevor die Kommission zu diesen Änderungen Stellung nehmen konnte. Das im zinsgünstigen Darlehen enthaltene Beihilfelement ist daher als unrechtmäßig zu betrachten, weil es ohne Rücksicht auf die in der genehmigten Regelung vorgesehenen Bedingungen und unter Verletzung der den Mitgliedstaaten von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag auferlegten Pflicht gewährt wurde, die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Die Kommission muß daher die fragliche Beihilfe als neue Einzelmaßnahme, die von der genehmigten Regelung nicht gedeckt wird, betrachten. Da sich das Unternehmen eindeutig in Schwierigkeiten befindet und da Italien die staatliche Bürgschaft für einen Teil dieses Darlehens als Umstrukturierungsbeihilfe bezeichnet hat, ist das Darlehen auf der Grundlage der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu beurteilen.

C. Das zinsgünstige Darlehen in Höhe von 6 500 Mio. ITL an die Keller Meccanica SpA

Ähnliche Schlüsse wie in Abschnitt B können auch hinsichtlich des zinsgünstigen Darlehens in Höhe von 6 500 Mio. ITL gezogen werden, das von der Società Finanziaria Industriale Rinascita Sardegna — Sfirs SpA der Keller Meccanica SpA gewährt wurde.

Bei Verfahrenseinleitung hat die Kommission bemerkt, daß das zinsgünstige Darlehen nicht den Bedingungen entspricht, auf deren Grundlage sie die Beihilferegelung genehmigt hat (staatliche Beihilfe C 4/85 — Italien), insbesondere was die Größe der etwaigen Beihilfeempfänger betrifft. Nach der von der Kommission genehmigten Beihilferegelung sind Empfänger nur Unternehmen mit Anlageinvestitionen von unter 7 Mrd. ITL und höchstens 100 Beschäftigten. Nach den Angaben der italienischen Behörden vor Verfahrenseinleitung zählte die Keller Meccanica SpA 319 Beschäftigte bei insgesamt 53 466 Mio. ITL Anlageinvestitionen.

Italien hat in seinen Bemerkungen bei Verfahrenseinleitung vorgebracht, daß der Kommission bei der Ermittlung des Parameters für die Höchstzahl der Beschäftigten ein Irrtum unterlaufen ist. Seiner Ansicht nach hat die Kommission bei der Genehmigung der Maßnahmen des Regionalgesetzes 66/1976 zunächst den finanzierbaren Höchstbetrag je Arbeitseinheit (14 000 oder 18 000 ECU) festgesetzt und hat dann die Zahl von 100 Beschäftigten zugrunde gelegt, um den finanzierbaren Höchstbetrag je Unternehmen unabhängig von der effektiven Arbeitnehmerzahl zu bestimmen. Außerdem stehe die strenge Begrenzung auf 100 Beschäftigte in Widerspruch mit der von der Kommission aufgestellten Definition der KMU (250 Beschäftigte), weshalb eine hohe Zahl von KMU für die hier geprüften Vergünstigungen nicht in Frage käme.

Außerdem hat Italien ausgeführt, daß die Änderungen, die die Kommission als aufeinanderfolgende Änderungen der Regelung betrachtet hat, durch die die Keller Meccanica SpA überhaupt beihilfefähig wurde, nur Neubewertungen dieser Parameter waren (Anlageinvestitionen und Finanzaufwand je Beschäftigten). Der ursprüngliche Parameter, d. h. 7 Mrd. ITL Anlageinvestition, sei so niedrig, daß er inzwischen nicht einmal mehr von mittleren Handwerksunternehmen erfüllt werde. Wegen des ständigen Kaufkraftverlusts der Lira seien die Kriterien vorsichtig höher angesetzt worden. Dabei sei zu bedenken, daß diese Neubewertung immer noch unter der Wertminderung liege, die die Lira in dem Zeitraum 1980-1992 erfahren habe und die vom ISTAT auf 130,6 % berechnet worden sei.

Was das zinsgünstige Darlehen an die Keller Meccanica SpA betrifft, stellt die Kommission fest, daß die Zulässigkeitskriterien in ihrer Entscheidung aus dem Jahr 1985 eindeutig festgelegt waren (staatliche Beihilfe C 4/85 — Italien). In dem Schreiben an Italien, mit dem dieses von der Entscheidung der Kommission unterrichtet wird, heißt es ausdrücklich, daß „die Kommission die Beschränkungen für die Größe der Empfängerunternehmen (höchstens 100 Beschäftigte und 7 Milliarden ITL Anlageinvestitionen) zur Kenntnis genommen hat.“ Die Begrenzung auf 100 Beschäftigte ist daher als Größenkriterium und Höchstgrenze zu verstehen. Auch wenn Italien zu der Auffassung gelangt wäre, daß die Entscheidung der Kommission nicht die Bedeutung der angemeldeten Regelung erfaßt, so hat es doch innerhalb der vorgesehenen Frist keine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben. Die Entscheidung ist daher endgültig und unwiderruflich.

Da die genehmigte Regelung kein Verfahren zur Anpassung der Beihilfeparameter und der Förderfähigkeit der Begünstigten vorsah, waren die später erfolgten Änderungen erheblich und hätten der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden müssen. Da dies nicht geschah, ist nicht davon auszugehen, daß die von der Kommission erteilte Genehmigung der fraglichen Regelung für das zinsgünstige

Darlehen an die Keller Meccanica SpA gilt. Die von Italien mitgeteilten Angaben erlauben keine Änderung des bei Verfahrenseinleitung vertretenen Standpunkts. Das Darlehen entspricht nicht den Bedingungen, unter denen die Kommission die Beihilferegelung genehmigt hat, insbesondere hinsichtlich der Größe der etwaigen Empfänger.

Da das zinsgünstige Darlehen in Höhe von 6 500 Mio. ITL der Keller Meccanica SpA ohne Rücksicht auf die von der genehmigten Regelung vorgesehenen Bedingungen gewährt wurde, muß es die Kommission als neue Einzelmaßnahme, die nicht unter die genehmigte Regelung fällt, betrachten. Da das Unternehmen sich außerdem eindeutig in Schwierigkeiten befindet, ist das Darlehen anhand der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu bewerten.

V

Die Zinsverbilligung für die Darlehen an die Keller SpA und die Keller Meccanica SpA ist als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen.

Auch hat Italien während des gegenwärtigen Verfahrens niemals bestritten, daß die Zinsverbilligung für die beiden Darlehen als Beihilfe zu bezeichnen ist. Es hat nie die Anwendung von Ausnahmeregelungen gefordert und nur bemerkt, daß die beiden zinsgünstigen Darlehen auf der Grundlage von durch die Kommission genehmigten Regionalbeihilferegelungen gewährt wurden.

Nach den Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten verfälschen solche Beihilfen naturgemäß den Wettbewerb und beeinträchtigen den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Die Wettbewerbsverfälschungen und die Beeinträchtigungen des Handels werden auch durch die Lage in dem Sektor, in dem die beiden Unternehmen tätig sind, bestätigt.

Der in Rede stehende Sektor umfaßt den Bau von Fahrzeugen für die Eisenbahn und den städtischen Schienenverkehr⁽¹⁾. Nach einer Zeit der Stagnation von Mitte bis Ende der 80er Jahre ist die Nachfrage von 1991 bis 1994 rasch gestiegen. Sowohl die Herstellung als auch der Verbrauch sind 1994 leicht zurückgegangen (um 4,7 bzw. 1,7 %). Sodann war ein starker Einbruch zu verzeichnen: Die Herstellung nahm um 16,5 % ab und der Verbrauch um 13,9 % und lagen damit unter den Werten des Jahres 1992.

Die Nachfrage konzentriert sich in diesem Sektor auf eine kleine Zahl von Abnehmern: nationale und regionale Eisenbahnunternehmen, städtische Verkehrsunter-

nehmen, private Vermietungs- und Leasinggesellschaften sowie Industrieunternehmen mit eigenen Eisenbahnfahrzeugen. Die Nachfrage nach Eisenbahnfahrzeugen hängt von der langfristigen Infrastruktur- und Verkehrspolitik ab, die wiederum von dem politischen und wirtschaftlichen Klima beeinflusst werden.

Da der Markt aus einer eher begrenzten Zahl von Abnehmern mit wenigen sich im allgemeinen über viele Jahre erstreckenden Großprojekten besteht, ist der Wettbewerb zwischen den Herstellern äußerst hart. Für die Hersteller von Eisenbahnfahrzeugen ist deshalb jeder Auftrag von entscheidender Bedeutung. Die Erfahrungen und Größenvorteile infolge einer Vielzahl von Aufträgen sind ausschlaggebend für die Attraktivität jedes weiteren Angebots eines Herstellers im Hinblick auf Neuaufträge.

Jahrzehntelange Abhängigkeit zwischen Eisenbahnunternehmen und Lieferanten hat ein Überangebot entstehen lassen, daß nur teilweise durch Ausfuhren nach Nicht-EU-Ländern ausgeglichen werden konnte. In der Vergangenheit gab es wenig grenzüberschreitende Aufträge von Ländern mit eigenen Herstellern (mit Ausnahme der Niederlande, Spaniens und unlängst des Vereinigten Königreichs). Der Zugang einzelner Lieferanten zu neuen nationalen Märkten ist im allgemeinen auf eine Übernahme, eine Beteiligung oder die Mitwirkung an einem Konsortium zurückzuführen.

Die Richtlinie 90/531/EWG des Rates⁽²⁾ über öffentliche Dienstleistungsaufträge in früher ausgeschlossenen Märkten, zu denen auch der Verkehr gehörte, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/22/EWG⁽³⁾, hat den europäischen Herstellern neue Geschäftsmöglichkeiten verschafft, nachdem jahrelang der Zugang zu den nationalen Märkten beschränkt war. Außerdem dürfte sich die Entwicklung grenzüberschreitender Käufe dadurch verstärken, daß die Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft⁽⁴⁾ eine stärkere Trennung der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur von der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen vorsieht.

Der innergemeinschaftliche Handel mit Eisenbahnfahrzeugen⁽⁵⁾ belief sich 1993 auf 1,5 Mrd. ECU, 1994 auf 2,6 Mrd. ECU, 1995 auf 1,4 Mrd. ECU und 1996 auf 1,2 Mrd. ECU. Der Anteil Italiens läßt sich wie folgt beziffern:

	(in %)			
	1993	1994	1995	1996
Einfuhren	2,36	1,74	4,33	9,33
Ausfuhren	14,84	4,17	6,28	10

Nach Angaben Italiens betragen die Ausfuhren von Eisenbahnfahrzeugen der Keller SpA nach Deutschland 1991, 1992 und 1993 7 414 Mio. ITL, 18 968 Mio. ITL bzw. 6 820 Mio. ITL.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 30. 6. 1994, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 25.

⁽⁵⁾ Eurostat, Intra European Union Statistics.

⁽¹⁾ Panorama der EU-Industrie 97, Europäische Kommission.

VI

Italien hat die staatliche Bürgschaft für einen Teil der zinsgünstigen Darlehen an die Keller SpA und die Keller Meccanica SpA als Umstrukturierungsbeihilfen bezeichnet. Demzufolge sind auch die Darlehen selbst als Finanzhilfen zur Umstrukturierung zu betrachten. Auch wenn die Beihilfelemente beider zinsgünstigen Darlehen als Rettungsbeihilfen zu betrachten wären, könnten sie nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht genehmigt werden. Insbesondere erfüllen sie nicht alle Voraussetzungen dieser Leitlinien und wurden vor allem nicht für die Zeit gewährt, die zur Aufstellung des notwendigen und realistischen Sanierungsplans erforderlich ist. Nur falls die Kommission den Umstrukturierungsplan noch am Ende des Zeitraums, für den die Rettungsbeihilfe gewährt wurde, prüft, kann sie eine Verlängerung der Rettungsbeihilfe bis zum Abschluß dieser Prüfung befürworten.

Im vorliegenden Fall soll es die Beihilfe den beiden Unternehmen ermöglichen, die laufenden Aufträge auszuführen. In Anbetracht der Auftragstermine (31 bis 39 Monate) geht die Laufzeit der Darlehen weit über die sechs Monate hinaus, für die normalerweise eine Rettungsbeihilfe genehmigt wird. Außerdem, wie noch zu erläutern sein wird, bezwecken die der Kommission übermittelten Pläne lediglich die Ausführung der Aufträge und können nicht als Umstrukturierungspläne zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens angesehen werden.

Nach den EU-Leitlinien über staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten werden Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur unter solchen Umständen genehmigt, unter denen nachgewiesen werden kann, daß ihre Genehmigung im Gemeinschaftsinteresse liegt. Dies ist nur dann möglich, wenn strenge Kriterien erfüllt werden und den möglichen wettbewerbsverfälschenden Wirkungen der Beihilfen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Die Kommission kann die Beihilfe nur genehmigen, wenn der Umstrukturierungsplan die nachstehenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt:

- Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität und Lebensfähigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich der künftigen Betriebsbedingungen. Eine Umstrukturierungsbeihilfe muß also an ein tragfähiges Umstrukturierungs-/Sanierungsprogramm geknüpft sein, das der Kommission im nötigen Detail vorgelegt wird;
- Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen durch die Beihilfe;
- angemessenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der Umstrukturierung;
- vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans und Vorlage von ausführlichen Jahresberichten an die Kommission.

Im Fall der Keller SpA und der Keller Meccanica SpA hat Italien Sanierungspläne zur Ausführung der laufenden Aufträge als Mittel zur Wiederherstellung der Rentabilität beider Unternehmen vorgelegt. Außerdem bestand die Möglichkeit, daß neue Aufträge angenommen würden, falls die bereits laufenden vorzeitig abgeschlossen würden. Alle geplanten Maßnahmen, einschließlich der Erneuerung der Produktionsanlagen und der Modernisierung der Maschinen, dienen diesem Zweck. Der von der Keller SpA der Kommission zugeleitete Finanzplan sieht nach Ausführung der Aufträge ein positives Endergebnis von 1 805 Mio. ITL vor. Im Fall der Keller Meccanica SpA wird dieses Ergebnis mit 8 300 Mio. ITL angesetzt.

Bei Verfahrenseinleitung hatte keines der beiden Unternehmen Neuaufträge zu verzeichnen. Die Kommission konnte nicht schließen, daß die von beiden Unternehmen ausgearbeiteten Umstrukturierungspläne langfristig die Rentabilität wiederherstellen würden, weil auch bei Ausführung der laufenden Aufträge die erwarteten Ergebnisse nicht ausreichen würden, um die erlittenen Verluste auszugleichen.

In seiner Stellungnahme zur Verfahrenseinleitung hat Italien auf die Besonderheit der Bestimmungen des Gesetzes 95/1979 hingewiesen, daß mit der Sonderverwaltung die Fortsetzung der Tätigkeit des insolventen Unternehmens bezweckt wird, wo sich unter Umständen seine Sanierung durch die Übertragung auf Private in kürzester möglicher Zeit abzeichnet. Das Sanierungsprogramm kann sich offensichtlich nicht über einen längeren Zeitraum als die Sonderverwaltung (höchstens vier Jahre) erstrecken. Die Zukunft der beiden Unternehmen nach dieser Zeit muß von dem etwaigen privaten Käufer entschieden werden. Außerdem haben die sardischen Behörden erläutert, daß die Aufgaben des Sonderkommissars im Fall der Keller Meccanica SpA im Rahmen der Sonderverwaltung nicht struktureller Art sind, sondern auf die Ausführung der laufenden Aufträge abzielen.

Italien hat in seinem letzten Schreiben vom 27. Januar 1998 die Kommission von der Einleitung des Verkaufs der Betriebe der Keller SpA und der Keller Meccanica SpA unterrichtet, weshalb sich die Vorlage eines Umstrukturierungsplans nunmehr erübrigt.

Auf der Grundlage obiger Angaben kann die Kommission ihre ersten Schlußfolgerungen nicht revidieren, daß das vom Sonderkommissar für die Keller SpA und die Keller Meccanica SpA im Rahmen des Gesetzes 95/1979 ausgearbeitete „Sanierungsprogramm“ nur einen Finanzplan mit dem Ziel darstellt, die zum Zeitpunkt der Anwendung des Gesetzes eingegangenen Aufträge auszuführen.

Das Sanierungsprogramm kann nicht als Umstrukturierungsplan im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet werden, da es sich nicht um einen realistischen, zusammenhängenden und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens handelt. Um dem Kriterium der Rentabilität zu entsprechen, muß der Umstrukturierungsplan es dem Unternehmen ermöglichen, seine gesamten Kosten, einschließlich Tilgungen und finanzielle Lasten, zu decken, und außerdem einen minimalen Kapitalertrag abwerfen, damit das Unternehmen nach Durchführung des Umstrukturierungsprogramms keine weiteren staatlichen Beihilfen mehr benötigt und sich unter Nutzung seiner eigenen Ressourcen der Marktkonkurrenz stellen kann.

Dies ist im vorliegenden Fall eindeutig nicht gegeben. Die Maßnahme bezweckte, die Tätigkeit beider Unternehmen während eines bestimmten Übergangszeitraums, bis ein privater Käufer gefunden wird, aufrechtzuerhalten. Italien räumt sogar ein, daß jede Initiative zur Sicherung der künftigen Rentabilität der Unternehmen von dem potentiellen privaten Käufer ausgehen muß, sobald die Zwangsverwaltung eingestellt wird. Es ist daher festzustellen, daß die erste und wichtigste Voraussetzung der Leitlinien (ein Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens) nicht erfüllt ist.

Ebensowenig ist die Bedingung der Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen durch die Beihilfen erfüllt, da beide Unternehmen in der Übergangszeit zum Schaden der keine Beihilfen erhaltenden Konkurrenten des Bereichs künstlich am Leben gehalten werden. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, daß die beiden Unternehmen Neuaufträge erhalten.

Deshalb können auf die Beihilfelemente, die in den zinsgünstigen Darlehen in Höhe von 33 839 Mio. ITL an die Keller SpA bzw. 6 500 Mio. ITL an die Keller Meccanica SpA enthalten sind, nicht die Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) angewendet werden, der allein für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten gilt. Die Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) ist insofern nicht anwendbar, als die Beihilfe nicht auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten mit außergewöhnlich niedriger Lebenshaltung abzielt.

Würden beide Gesellschaften nach Ablauf der vierjährigen Zwangsverwaltung privatisiert, hätte die Kommission aus den genannten Gründen die gleichen Schlüsse gezogen. Dies hätte die Kommission jedoch nicht davon entbunden, zu den Maßnahmen Stellung zu beziehen, die während der Übergangszeit der Zwangsverwaltung getroffen wurden und die unabhängig von einer potentiellen Veräußerung getrennt beurteilt werden müssen.

Auch der Umstand, daß beide Unternehmen der Sonderverwaltung unterliegen, ändert nichts an den Schlußfolgerungen der Kommission. Im früheren Fall einer staatlichen Beihilfe (staatliche Beihilfe C 8/96 Ferdofin Srl⁽¹⁾) hat die Kommission die Auffassung vertreten, daß die

Ferdofin aufgrund des Gesetzes 95/1979 gewährte Beihilfe eine staatliche Beihilfe darstellte, weil die aufgrund des genannten Gesetzes ergriffenen Maßnahmen nicht für alle Unternehmen, sondern nur für die größten (über 300 Beschäftigte) bestimmt sind, und daß das Verfahren selbst im Ermessen der Verwaltung steht. Da kein echter Umstrukturierungsplan vorlag, hat die Kommission den Fall abgeschlossen, indem sie die Rückforderung der von den italienischen Behörden der Ferdofin gewährten Beihilfe angeordnet hat. Im Einklang mit dieser Entscheidung dürfen Fälle wie der vorliegende die Kommission nicht dazu veranlassen, einen unterschiedlichen Standpunkt zu vertreten.

VII

Die Beihilfeelemente können als Unterschiedsbetrag zwischen den für die Gesellschaften geltenden Zinssätzen und dem Referenzzinssatz berechnet werden, der für die Ermittlung des Nettosubventionsäquivalents der Regionalbeihilfen in Italien 1995 herangezogen wurde, das heißt 11,35 %. Daraus ergibt sich ein Beihilfeelement in Höhe von 4 288 Mio. ITL für das zinsgünstige Darlehen an die Keller SpA und ein Beihilfeelement in Höhe von 903 Mio. ITL für das zinsgünstige Darlehen an die Keller Meccanica SpA.

Daraus ist zu schließen, daß die Zinsverbilligungen, die sich im Fall des zinsgünstigen Darlehens an die Keller SpA auf 4 288 Mio. ITL und im Fall des zinsgünstigen Darlehens an die Keller Meccanica SpA auf 903 Mio. ITL belaufen, als unrechtmäßig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären sind.

Wenn die Kommission feststellt, daß eine unrechtmäßig gewährte Beihilfe gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, kann sie dem Mitgliedstaat auferlegen, diese vom Empfänger zurückzufordern, wie der Gerichtshof in seinen Urteilen in den Rechtssachen 70/72 Kommission gegen Deutschland⁽²⁾ 310/85 Deufil gegen Kommission⁽³⁾ und C-5/89 Kommission gegen Deutschland⁽⁴⁾ bestätigt hat.

Italien wird daher aufgefordert, die notwendigen Schritte vorzunehmen, um die unrechtmäßige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe zurückzufordern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bedingungen, unter denen zinsgünstige Darlehen in Höhe von 33 839 Mio. ITL der Keller SpA und in Höhe

⁽²⁾ Slg. 1973, 813.

⁽³⁾ Slg. 1987, 901.

⁽⁴⁾ Slg. 1990, I-3437.

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 11. 11. 1997, S. 25.

von 6 500 Mio. ITL der Keller Meccanica SpA gewährt wurden, entsprechen nicht denjenigen, die in den von der Kommission genehmigten Regionalbeihilferegelungen vorgesehen sind. Außerdem wurden diese Darlehen gewährt, bevor sich die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag zu den später an diesen Regelungen vorgenommenen Änderungen äußern konnte.

Artikel 2

Die in Form von Zinsverbilligungen gewährten Beihilfen in Höhe von 4 288 Mio. ITL an die Keller SpA und in Höhe von 903 Mio. ITL an die Keller Meccanica SpA sind unrechtmäßig.

Auf diese Beihilfen ist keine der Ausnahmebestimmungen nach Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag oder nach Artikel 61 Absätze 2 und 3 EWR-Abkommen anwendbar. Sie sind deshalb im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 3

Italien trifft die geeigneten Maßnahmen, um die Rückzahlung der unrechtmäßig gezahlten Beihilfen nach Artikel 2 sicherzustellen. Die Rückzahlung erfolgt im

Einklang mit den in Italien geltenden Verfahren und sonstigen Vorschriften.

Die zurückzuzahlenden Beträge sind ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung zu verzinsen. Die Zinsen werden auf der Grundlage des Referenzsatzes berechnet, der in Italien zum Zeitpunkt der Rückzahlung für die Berechnung des Nettosubventionsäquivalents der Regionalbeihilfen herangezogen wird.

Artikel 4

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die es getroffen hat, um ihr nachzukommen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1998

über Bürgschaften an die Eisen- und Stahlwalzwerke Rötzel GmbH*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2369)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/196/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 4 Buchstabe c),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Die Kommission teilte Deutschland mit Schreiben vom 12. August 1997 mit, daß sie wegen einer 80%igen Ausfallbürgschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zugunsten der Eisen- und Stahlwalzwerke Rötzel GmbH (nachstehend „Rötzel“ genannt) das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS (nachstehend „der Stahlbeihilfekodex“ genannt) eröffnet.

Am 25. April 1995 gewährte das Land Nordrhein-Westfalen Rötzel eine 80%ige Ausfallbürgschaft für einen Bankkredit von 15 Mio. DEM. Grundlage für die Bürgschaft war ein genehmigtes Bürgschaftsprogramm des Landes (N 155/88; Schreiben SG(88) D/6814 vom 9. Juni 1988). Die Genehmigung wurde ausschließlich auf den EG-Vertrag, nicht jedoch auf den EGKS-Vertrag gestützt. Außerdem war die Genehmigung insofern mit einem Vorbehalt versehen, als für Einzelfälle in sensiblen Sektoren wie dem Stahlsektor eine Verpflichtung zur Einzelnotifizierung vorgesehen war. Im vorliegenden Fall wurde die Beihilfe nicht notifiziert.

Mit dem Kredit und der Ausfallbürgschaft sollte der Umstrukturierungsplan des Unternehmens unterstützt werden. Rötzel erzeugt an ihrem Standort Nettetal warmgewalzten Bandstahl, Kaltband sowie profilierte bzw. legierte Produkte. Ihre Produktionskapazität für warmgewalzten Bandstahl beträgt 54 000 jato. Das Unternehmen produziert insgesamt rund 50 000 jato, davon rund 30 000 jato Warmbandprodukte und rund 20 000 jato Kaltbandprodukte. Etwa die Hälfte der Warmbandproduktion wird

im Werk verbraucht. Rötzel beschäftigt 170 Mitarbeiter, davon 95 im Kaltbandbereich und 35 im Warmbandbereich.

In den Jahren 1950 bis 1993 unterhielt Rötzel auch eine Betriebsstätte in Dinslaken mit einer Warmwalzkapazität von 264 000 jato. Aufgrund der Marktsituation war die Jahresproduktion im Bereich Warmbandprodukte in den Jahren 1976 bis 1994 rückläufig, woraufhin Rötzel ihr Kaltwalzwerk in Nettetal erweiterte. Die diesbezüglichen Investitionen beliefen sich auf rund 20 Mio. DEM. In den 90er Jahren verschlechterte sich die Lage, und Rötzel entschloß sich zur Stilllegung ihres Werks in Dinslaken. Die Stilllegungskosten werden von Deutschland auf 10,5 Mio. DEM veranschlagt. Die Produktionskapazität von 264 000 jato für warmgewalzte Produkte wurde abgebaut. Die Stilllegung eines derart großen Teils des Unternehmens zog eine Umstrukturierung nach sich, die zur Wiederinbetriebnahme der Warmwalzstraße IV in Nettetal führte.

Zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten im Anschluß an die Schließung des Betriebsstandorts Dinslaken mußten Immobilien veräußert werden und war in der Schlußphase der vorerwähnte Bankkredit von 15 Mio. DEM notwendig. Der Kredit wurde durch eine Bürgschaft der beiden Gesellschafter in Höhe von 5 Mio. DEM und zu 80 % durch eine Ausfallbürgschaft des Landes Nordrhein-Westfalen abgesichert. Nach Angaben Deutschlands betrafen die Investitionen nicht die Warmwalzanlagen in Nettetal.

Rötzel stellt Erzeugnisse her, die in den Anwendungsbereich von zwei verschiedenen Verträgen fallen, nämlich des EG-Vertrages und des EGKS-Vertrages. Ihre Warmwalzproduktion fällt unter den EGKS-Vertrag. Anlässlich der Eröffnung des Verfahrens stellte die Kommission fest, daß Rötzel als ein in der Stahlproduktion tätiges Unternehmen Artikel 80 EGKS-Vertrag und den Vorschriften über staatliche Beihilfen desselben Vertrages unterliegt. Auch wenn, wie Deutschland behauptet, die vorerwähnte Ausfallbürgschaft lediglich zur Absicherung eines Investitionskredits für den Kaltwalzbetrieb gewährt wurde, führte die Umstrukturierung von Rötzel, für die die Investition bestimmt war, zu einer Wiederinbetriebnahme des Warmwalzwerks. Außerdem besteht die Gefahr, daß sich

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 42.

wegen der engen Verflechtung der Kaltwalzproduktion mit den EGKS-Aktivitäten, die beide in ein und demselben Unternehmen zusammengefaßt sind, die Bürgschaft auch auf den EGKS-Stahlproduktionssektor auswirken könnte.

Da das Land Nordrhein-Westfalen durch Übernahme der Bürgschaft für den Bankkredit, für die es keine Risikoprämie verlangte, ein gewisses Risiko akzeptierte, vertrat die Kommission die Auffassung, daß sich das Land nicht wie ein privater Investor verhalten hat. Daher erachtete die Kommission die Bürgschaft als staatliche Beihilfe.

Gemäß Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag sind von Staaten in welcher Form auch immer bewilligte Subventionen oder Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Ausnahmen von dieser Regel sind in dem aufgrund von Artikel 95 EGKS-Vertrag angenommenen Stahlbeihilfekodex niedergelegt.

Die Kommission hatte anläßlich der Eröffnung des Verfahrens schwere Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt, da keine der Ausnahmen des Stahlbeihilfekodex anwendbar schien. Deshalb gelangte sie zu dem Schluß, daß die Bürgschaft unter das Verbot des Artikels 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag fällt.

Aus diesem Grund beschloß die Kommission, das in Artikel 6 Absatz 5 des Stahlbeihilfekodex vorgesehene Verfahren zu eröffnen.

II

Der Beschluß der Kommission zur Einleitung des Verfahrens⁽¹⁾ wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Darin wurden die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten zur Äußerung aufgefordert.

Die UK Steel Association erklärte in ihrer Stellungnahme vom 18. November 1997, sie widersetzte sich zwar der Auffassung, daß sämtliche staatliche Beihilfen an ein Unternehmen, das sowohl im EGKS- als auch im Nicht-EGKS-Bereich tätig ist, automatisch und unabhängig von ihrem Verwendungszweck den EGKS-Vorschriften unterworfen werden, allerdings sei im vorliegenden Fall der von der Kommission gewählte Ansatz gerechtfertigt, da es sich bei Rötzel um ein an ein und demselben Standort vollintegriertes Unternehmen handle. Die Kommission hat Deutschland diese Stellungnahme mit Schreiben vom 10. Dezember 1997 zugeleitet, um ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Mit Schreiben vom 24. Februar 1998 reagierte Deutschland auf die Einleitung des Verfahrens und die Stellungnahme der UK Steel Association. Bei dieser Gelegenheit bestätigte es, daß Rötzel am 18. Mai 1995 eine Ausfallbürgschaft für 80 % eines Bankkredits von 15 Mio. DEM gewährt wurde, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) eine Tilgungsanleihe von 2,5 Mio. DEM für Investitionszwecke,

b) eine Tilgungsanleihe von 4,5 Mio. DEM für betriebliche Zwecke,

c) eine Kreditlinie von 8 Mio. DEM für betriebliche Zwecke.

Da Rötzel inzwischen den Konkurs angemeldet hat, ist die Bürgschaft in Anspruch genommen worden. Das Land konnte seinen Verlust bereits teilweise reduzieren, doch ist die weitere Entwicklung im gegenwärtigen Stadium nicht absehbar, da das Konkursverfahren frühestens Ende 1998 abgeschlossen sein wird.

III

Gemäß Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag sind von Staaten in welcher Form auch immer bewilligte Subventionen oder Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und müssen demnach in der Gemeinschaft aufgehoben und untersagt werden. Die einzigen Ausnahmen von diesem Verbot sind in dem Stahlbeihilfekodex vorgesehen. Diese betreffen:

a) Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen,

b) Umweltschutzbeihilfen und

c) Schließungsbeihilfen.

Deutschland macht keine dieser Ausnahmen im vorliegenden Fall geltend.

Ebensowenig hat Deutschland das in dem Einleitungsbeschluß vorgetragene Argument bestritten, daß die Bürgschaft eine staatliche Beihilfe darstellt, da das Land ein Risiko übernommen hat, ohne eine entsprechende Risikoprämie zu verlangen. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die staatliche Beihilfe den gesamten verbürgten Betrag ausmacht. Die Schließung der Betriebsstätte in Dinslaken und der weitere Umstrukturierungsbedarf bei Rötzel in Nettetal lassen erkennen, daß sich das Unternehmen bereits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsgewährung in Schwierigkeiten befand. Der 15 Mio.-DEM-Kredit war für die Umstrukturierung von Rötzel notwendig und insofern für das Unternehmen lebenswichtig. Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen das Unternehmen konfrontiert war, dürfte es äußerst unwahrscheinlich sein, daß der Kredit ohne eine staatliche Bürgschaft gewährt worden wäre. Die staatliche Beihilfe beläuft sich demnach auf 12 Mio. DEM (80 % von 15 Mio. DEM).

Außerdem muß die Bürgschaft nach Auffassung der Kommission angesichts der Integration von EGKS- und Nicht-EGKS-Tätigkeiten nach den EGKS-Vertragsvorschriften und dem Stahlbeihilfekodex gewürdigt werden. Deutschland hat keine Informationen übermittelt, anhand deren eine Aufteilung der Kosten nach Tätigkeitsbereichen möglich wäre. Außerdem liegen der Kommission Informationen vor, wonach die Umstrukturierung zur Wiederinbetriebnahme eines Warmwalzwerks geführt hat, das in den Anwendungsbereich des EGKS-Vertrags fällt. Im übrigen nimmt die Kommission davon

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 30. 10. 1997, S. 11.

Kenntnis, daß der Bankkredit tatsächlich 12,5 Mio. DEM für betriebliche Zwecke und nur 2,5 Mio. DEM für Investitionszwecke betrifft. Da sich die Betriebskosten, die in den beiden Verträgen unterliegenden Produktionsbereichen anfallen, nicht eindeutig trennen lassen, ist die Kommission gezwungen, die Bürgschaft im Rahmen des EGKS-Vertrages zu prüfen. Die UK Steel Association teilt diese Auffassung, und Deutschland hat diesen Ansatz im Laufe des Verfahrens nicht in Frage gestellt.

Die Kommission stellt daher abschließend fest, daß die Bürgschaft eine staatliche Beihilfe darstellt, die in den Anwendungsbereich des EGKS-Vertrages fällt und einen Verstoß gegen dessen Artikel 4 Buchstabe c) darstellt. Im übrigen ist keine der im Stahlbeihilfekodex vorgesehenen Ausnahmen im vorliegenden Fall anwendbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe in Form einer 80%igen Bürgschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für einen Bankkredit von 15 Mio. DEM zugunsten der Eisen- und Stahlwerke Rötzel GmbH in Nettetal ist unzulässig, da sie nicht vorher notifiziert worden ist. Darüber hinaus ist die Beihilfe gemäß Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl unvereinbar.

Artikel 2

Deutschland fordert gemäß den deutschen Rechtsvorschriften über die Beitreibung staatlicher Forderungen den zugunsten der Eisen- und Stahlwalzwerke Rötzel GmbH in Nettetal verbürgten Betrag in Höhe von 12 Mio. DEM zurück. Auf diesen Betrag sind ab dem Zeitpunkt seiner Gewährung bis zum Zeitpunkt seiner Rückzahlung Zinsen zu erheben, um die Wirkungen der Beihilfe zunichte zu machen. Für die Zinsen gilt der von der Kommission zur Berechnung des Nettosubventionsäquivalents von Regionalbeihilfen während des betreffenden Zeitraums verwendete Zinssatz.

Artikel 3

Deutschland teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen es getroffen hat, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1998

über die angemeldete Kapitalerhöhung von Air France

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2404)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/197/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a), und auf dessen Protokoll 27,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß Artikel 93 EG-Vertrag bei der Einleitung des Verfahrens am 25. Mai 1994 und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

- (1) Durch die Entscheidung 94/653/EG⁽¹⁾ (nachfolgend „die Entscheidung von 1994“) hat die Kommission eine staatliche Beihilfe der französischen Regierung in Höhe von 20 Mrd. FRF zugunsten der Compagnie Nationale Air France (nachfolgend „Air France“) genehmigt. Die beiden ersten Artikel des verfügbenden Teils dieser Entscheidung lauten wie folgt:

„Artikel 1

Die Beihilfe, die der Fluggesellschaft Air France zu deren Umstrukturierung entsprechend dem Plan im Zeitraum 1994/96 in Form einer in drei Tranchen zu zahlenden Kapitalerhöhung von 20 Milliarden FRF gewährt werden soll, ist gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages und gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens mit dem Gemeinsamen Markt bzw. dem EWR-Abkommen vereinbar, sofern die französische Regierung folgende Zusicherungen einhält:

1. Die gesamte Beihilfe kommt ausschließlich Air France zugute. Unter Air France sind die Compagnie Nationale Air France und alle Gesellschaften, an denen sie mit mehr als 50 % beteiligt ist — mit Ausnahme von Air Inter —, zu verstehen. Um einen Transfer der Beihilfe an Air Inter auszuschließen, wird bis zum 31. Dezember 1994 eine Holding gegründet, die an den Fluggesellschaften Air France und Air Inter Mehr-

heitsbeteiligungen halten wird. Zwischen den Unternehmen des Konzerns finden weder vor noch nach der tatsächlichen Gründung der Holding finanzielle Transfers statt, die den Rahmen normaler geschäftlicher Beziehungen sprengen. Alle Dienstleistungen und Übertragungen von Sachwerten zwischen den Gesellschaften werden daher zu marktüblichen Preisen erfolgen; keinesfalls wird Air France Air Inter Vorzugstarife einräumen.

2. Der Privatisierungsprozeß wird eingeleitet, sobald sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens entsprechend dem Plan wieder normalisiert hat; hierbei wird auch die Lage auf den Kapitalmärkten berücksichtigt werden.
3. Air France wird die vollständige Durchführung des Plans in seiner der Europäischen Kommission am 18. März 1994 übermittelten Fassung fortsetzen; dies gilt insbesondere für die Produktivitätsvorgaben in der dreijährigen Laufzeit des Umstrukturierungsprogramms:
 - 1994: 1 556 200 ERPK je Beschäftigten,
 - 1995: 1 725 500 ERPK je Beschäftigten,
 - 1996: 1 829 200 ERPK je Beschäftigten.
4. Die französischen Behörden werden gegenüber Air France ein normales Aktionärsverhalten an den Tag legen, eine Unternehmensführung nach rein kommerziellen Grundsätzen zulassen und sich in das Management außer aus Gründen, die mit ihrem Status als Aktionär in Verbindung stehen, nicht einmischen.
5. Sie werden Air France im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht während der Laufzeit des Umstrukturierungsprogramms weder weitere Zuwendungen noch weitere Beihilfen gewähren.
6. Die Beihilfe wird von Air France während der Laufzeit des Programms ausschließlich zu Umstrukturierungszwecken und nicht zum Erwerb weiterer Anteile an anderen Luftverkehrsunternehmen verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 254 vom 30. 9. 1994, S. 73.

7. Die Zahl der von Air France betriebenen Flugzeuge wird während der Laufzeit des Plans nicht auf mehr als 146 erhöht.
8. Das Sitzplatzangebot von Air France steigt während der Laufzeit des Plans auf den folgenden Strecken nicht über das 1993 erreichte Niveau:
- Paris—Europäischer Wirtschaftsraum (7,045 Milliarden ASK);
 - übriges Frankreich—Europäischer Wirtschaftsraum (1,4134 Milliarden ASK).
- Angebotssteigerungen um 2,7 % jährlich sind möglich, sofern die Wachstumsrate auf den einzelnen Märkten nicht geringer ist.
- Liegt die jährliche Wachstumsrate auf diesen Märkten allerdings über 5 %, so kann das Angebot außer um 2,7 % auch um den Zuwachs jenseits von 5 % vergrößert werden.
9. Air France wird während der Laufzeit des Plans keine Praktiken anwenden, die darin bestehen, für gleichwertige Leistungen auf Verbindungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedrigere Tarife als ihre Konkurrenten anzubieten.
10. Air France wird bei den Verkehrsrechten keine Vorzugsbehandlung zuteil.
11. Air France wird während der Laufzeit des Plans zwischen Frankreich und den übrigen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums nicht mehr Linienverbindungen betreiben als im Jahr 1993 (89 Linienverbindungen).
12. Während der Laufzeit des Plans wird das Angebot von Air Charter auf dem Stand von 1993 eingefroren (3 047 Sitzplätze und 17 Flugzeuge); jährliche Angebotsaufstokungen entsprechend der Marktzuwachsraten sind jedoch möglich.
13. Bei der Übertragung von Sachwerten bzw. der Erbringung von Dienstleistungen durch Air France an Air Charter werden marktübliche Preise zugrunde gelegt.
14. Air France wird unter den für sie günstigsten finanziellen, kommerziellen und rechtlichen Bedingungen vor Jahresende ihren Anteil an dem Hotelunternehmen Meridien verkaufen.
15. Entsprechend der Kommissionsentscheidung vom 27. April 1994 betreffend die Öffnung der Strecke Orly—London wird die französische Regierung die Regeln für die Aufteilung des Verkehrs auf das Pariser Flughafensystem in Zusammenarbeit mit der Flughafengesellschaft Aéroports de Paris so bald wie möglich ändern.
16. Die französische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die von der Flughafengesellschaft Aéroports de Paris durchgeführten Umbauarbeiten an den zwei Abfertigungsgebäuden in Orly und eine eventuelle Saturierung eines dieser Abfertigungsgebäude die Wettbewerbsverhältnisse nicht zu Ungunsten der den Flughafen Orly anliegenden Gesellschaften verfälschen.

Artikel 2

Damit die Höhe der Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt vereinbar bleibt, wird die Zahlung der zweiten und dritten Tranche davon abhängig gemacht, daß die vorstehenden Zusagen eingehalten, der ‚Plan‘ effektiv umgesetzt und die angestrebten Ergebnisse tatsächlich erzielt werden (u. a. hinsichtlich der Betriebsergebnisse, der Produktivitätsvorgaben (ERP/ Beschäftigter) und des Verkaufs der Aktiva).

Die französische Regierung legt der Kommission spätestens acht Wochen vor der Freigabe der zweiten und dritten Beihilfetranche in den Jahren 1995 bzw. 1996 einen Bericht über den Fortgang des Umstrukturierungsprogramms sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage von Air France vor.

Die Kommission darf, wenn sie dies für notwendig hält, unter Berücksichtigung unter anderem der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes und des Marktes die ordnungsgemäße Durchführung des Plans sowie die Einhaltung der an die Genehmigung der Beihilfe geknüpften Bedingungen durch unabhängige Sachverständige, die die Kommission zusammen mit der französischen Regierung auswählt, überprüfen lassen.“

- (2) Die Entscheidung von 1994 wurde von den Gesellschaften British Airways, SAS, KLM, Air UK, Eurair und TAT, Klägerinnen in der Rechtssache T 371/94 sowie von der Gesellschaft British Airways, Klägerin in der Rechtssache T 394/94, vor dem Gericht erster Instanz angefochten. Durch das Urteil vom 25. Juni 1998 hat das Gericht erster Instanz über diese beiden Beschwerden entschieden und die Entscheidung von 1994 für nichtig erklärt. Die Urteilsbegründung enthält folgende Schlußfolgerung (Randnr. 454):

„Die Prüfung des gesamten Vorbringens in den vorliegenden Rechtsstreitigkeiten hat ergeben, daß die angefochtene Entscheidung in zwei Punkten einen Begründungsmangel aufweist,

nämlich in bezug auf den Kauf von 17 neuen Flugzeugen für einen Betrag von 11,5 Milliarden FRF (siehe oben, Randnrn. 84 bis 120) und in bezug auf die Stellung der Air France im Wettbewerb auf ihrem Streckennetz außerhalb des EWR mit dem entsprechenden Zubringerluftverkehr (siehe oben, Randnrn. 238 bis 280). Diese beiden Punkte sind von wesentlicher Bedeutung in der allgemeinen Systematik der angefochtenen Entscheidung. Diese Entscheidung ist folglich für nichtig zu erklären.“

- (3) Was insbesondere den Begründungsmangel in bezug auf die Anschaffung von 17 neuen Flugzeugen betrifft, hat das Gericht zunächst auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽²⁾ verwiesen, die von den Betroffenen im Rahmen der Entscheidung von 1994 vorausgegangenen Verwaltungsverfahren angeführt wurde und wonach Investitionen zur regelmäßigen und normalen Erneuerung oder Modernisierung der Produktionskapazitäten eines Unternehmens nicht durch staatliche Beihilfen finanziert werden können. Das Gericht führt aus, daß in der Entscheidung von 1994 „eingeräumt wird, daß die Beihilfe dazu dient, die Anschaffung von 17 neuen Flugzeugen umfassende Investition in die Flotte zu finanzieren“. Das Gericht führt ferner aus: „Auf jeden Fall verbietet die Entscheidung nicht, daß die Beihilfe zumindest teilweise zur Finanzierung dieser Investition verwendet werden kann. Die einzigen selbständigen Finanzmittel der Air France, mit denen zur Finanzierung dieser Investitionen beigetragen werden soll, nämlich die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensteilen, sollen sich nämlich nur auf 7 Milliarden FRF belaufen, während die Kosten der Investition 11,5 Milliarden FRF betragen.“ (Randnr. 111). Das Gericht ist der Auffassung, daß die Anschaffung von 17 Flugzeugen „offensichtlich eine Modernisierung der Flotte von Air France darstellt“ und daß die Kommission in der Begründung der Entscheidung von 1994 davon abgesehen habe, festzustellen, ob sie ausnahmsweise diese mit der staatlichen Beihilfe finanzierte Anschaffung tolerieren würde, da sie die genannte Rechtsprechung „unter den besonderen Umständen des Einzelfalls hier für nicht maßgeblich hielt, oder ob sie von dem in diesen Urteilen niedergelegten Grundsatz als solchem abgehen wollte“ (Randnr. 112). Das Gericht hat festgestellt, daß sich in der Entscheidungspraxis der Kommission ihr prinzipieller Widerstand gegen Betriebsbeihilfen zur Finanzierung der üblichen Modernisierung der Betriebsanlagen niederschlägt, und zieht folgende Schlußfolgerung:

„Daraus folgt, daß die Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht erkennen läßt, daß die Kommission tatsächlich geprüft hat,

ob — und wenn ja, aus welchen Gründen — die Modernisierung der Air-France-Flotte teilweise mit einer zur Umstrukturierung des Unternehmens bestimmten Beihilfe finanziert werden durfte, und zwar entgegen der oben genannten Rechtsprechung und entgegen ihrer eigenen Entscheidungspraxis.“ (Randnr. 114).

- (4) Weiter führte das Gericht aus, daß die von Prozeßvertretern der Kommission im Laufe des Gerichtsverfahrens vorgetragene Ausführungen, wonach die betreffende Beihilfe lediglich zur Entschuldung von Air France und nicht zur Anschaffung von 17 neuen Flugzeugen bestimmt war, insoweit nicht berücksichtigt werden konnten, als sie im Widerspruch zur Begründung der Entscheidung von 1994 stehen und insoweit es allein dem Kollegium der Kommissionsmitglieder obliegt, diese Begründung zu ändern. Ferner hält das Gericht die Erklärungen für widersprüchlich, wonach sich zum einen bei Anwendung der im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen eine Eigenfinanzierungsbruttospanne ergeben würde, mit der die Air France ihre Betriebs- und Investitionskosten bestreiten könnte, zum anderen jedoch laut der Begründung der Entscheidung von 1994 das finanzielle Gleichgewicht und die Rentabilität der Air France erst Ende 1996 wiederhergestellt sein sollten (Randnr. 119).
- (5) Was ferner die Wettbewerbssituation der Gesellschaft Air France auf ihrem Streckennetz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit dem zugehörigen Zubringerluftverkehr betrifft, stellt das Gericht unter Hinweis darauf, daß diese Frage von einigen Klägerinnen bereits im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vor der Verabschiedung der Entscheidung von 1994 aufgeworfen wurde, fest, daß „die Begründung der angefochtenen Entscheidung keinerlei Angaben über die Wettbewerbssituation der Air France außerhalb des EWR enthält“ (Randnr. 270). Das Gericht betont, daß eine Untersuchung des internationalen Streckennetzes von Air France fehlt und daß die Bedingungen für die Genehmigung der Beihilfe im Hinblick auf den Angebotsumfang und die Preise lediglich die Verbindungen innerhalb des EWR betreffen, während die Kommission in einem Fall im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽³⁾ eine Analyse des betreffenden Marktes vornahm und dabei den Begriff der Substituierbarkeit von Flügen anführte, und während der Plan zur Umstrukturierung von Air France den Ausbau der Langstreckenflüge ausdrücklich vorsieht. Das Gericht folgert hieraus, daß „die Kommission in Anbetracht dieser Entscheidungspraxis und mit Rücksicht auf die diesbezüglichen Erklärungen der Beteiligten

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 24. Februar 1987 in der Rechtsache 310/85, Deufil/Kommission, Slg. 1987, S. 901, und Urteil des Gerichtshofes vom 8. März 1988 in den verbundenen Rechtssachen 62/87 und 72/87, Executif Regional Wallon und S.A. Glaverbel/Kommission, Slg. 1988, S. 1573.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1. Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

verpflichtet war, sich zur Problematik von Flugverbindungen außerhalb des EWR zu äußern, auf denen die durch die genehmigte Beihilfe begünstigte Air France im Wettbewerb mit anderen innerhalb des EWR niedergelassenen Gesellschaften stand“ (Randnr. 273) und daß ohne die Ausdehnung der genannten Bedingungen auf die von Air France im EWR bedienten Strecken „die Kommission — im Rahmen ihrer Untersuchung des maßgeblichen Marktes — [hätte] ermitteln müssen, ob die z. B. ab Paris, London, Rom, Frankfurt, Kopenhagen, Amsterdam oder Brüssel durchgeführten Flüge außerhalb des EWR untereinander austauschbar waren und ob daher bei diesen Flügen eine Wettbewerbssituation zwischen den Fluggesellschaften bestand, deren Verkehrsknotenpunkt in einer dieser Städte liegt“ (Randnr. 274).

- (6) Weiter führt das Gericht aus, daß das Verhalten von Air France auf den Verbindungen zwischen dem Flughafen Paris-CDG und Zielen außerhalb des EWR Auswirkungen auf den Zubringerluftverkehr zu diesem Drehkreuz („Knotenpunkt“) haben kann, die eventuell zu Lasten des Zubringerverkehrs zu den anderen Drehkreuzen gehen, und daß die Kommission konsequenterweise in der Begründung ihrer Entscheidung auch auf die Lage kleinerer Fluggesellschaften, die oftmals von wenigen spezifischen Strecken abhängen, hätte eingehen müssen.
- (7) Ferner macht das Gericht geltend, daß keine der von der Kommission auferlegten und mit der Entscheidung von 1994 verknüpften Bedingungen den Begründungsmangel dieser Entscheidung in bezug auf Linienverbindungen außerhalb des EWR beheben kann. Auch die Argumentation der Kommission und der Streithelfer, wonach Beschränkungen, die Air France auf bilateralen Abkommen unterliegenden Strecken außerhalb des EWR auferlegt wurden, ausschließlich Fluggesellschaften außerhalb des EWR begünstigt hätten und daher dem Gemeinschaftsinteresse offensichtlich zuwidergelaufen wären, wurde vom Gericht als nicht durch das Kollegialitätsprinzip abgedeckt verworfen. Das Gericht schließt, daß es nicht in der Lage sei, zu prüfen, ob die Argumentationen zu den Auswirkungen der Beihilfe auf die Wettbewerbsstellung von Air France im Hinblick auf ihr Streckennetz außerhalb des EWR und auf den entsprechenden Zubringerverkehr fundiert ist, und darüber hinaus nicht in der Lage ist, „sich zu dem Vorbringen zu den Tarifpraktiken der Air France auf deren Streckennetz außerhalb des EWR, die als operative Maßnahmen angeblich durch die Beihilfe finanziert werden, zu äußern“ (Randnr. 280).
- (8) Es ist wichtig, festzustellen, daß alle anderen Ausführungen der Klägerinnen, die die nicht korrekte Durchführung des Verwaltungsverfahrens, Fehlbeurteilungen und Rechtsirrtümer — insbesondere die angebliche Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Hinblick auf die Höhe der Beihilfe —, die Verzerrung der Verkehrsbedingungen in einem Maße, das dem Gemeinschaftsinter-

teresse zuwiderläuft, sowie die mangelnde Eignung des Umstrukturierungsplanes zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit von Air France betreffen, vom Gericht als unbegründet zurückgewiesen wurden.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (9) Gemäß Artikel 176 EG-Vertrag haben „das oder die Organe, denen das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder deren Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, (...) die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen“.
- (10) Diese Bestimmungen wurden vom Gerichtshof wie folgt verdeutlicht: „Das Organ kommt dem Urteil nur dann nach und führt es nur dann voll durch, wenn es nicht nur den Tenor des Urteils beachtet, sondern auch die Gründe, die zu diesem geführt haben und die ihn in dem Sinne tragen, daß sie zur Bestimmung der genauen Bedeutung des Tenors unerlässlich sind. Diese Gründe benennen zum einen exakt die Bestimmung, die als rechtswidrig angesehen wird, und lassen zum anderen die spezifischen Gründe der im Tenor festgestellten Rechtswidrigkeit erkennen, die das betroffene Organ bei der Ersetzung des für nichtig erklärten Aktes zu beachten hat“⁽⁴⁾. Ferner betonte der Gerichtshof, daß es dem Organ, dem das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt, obliegt, die Maßnahmen zu ermitteln, mit denen der Nichtigkeitserklärung nachgekommen wird⁽⁵⁾.
- (11) Im vorliegenden Fall obliegt es der Kommission, um dem Urteil des Gerichts nachzukommen, eine neue Entscheidung zu verabschieden, die die Begründung der beiden Punkte enthält, zu denen das Gericht einen Begründungsmangel festgestellt hat. Da ferner die Entscheidung von 1994 aufgrund eines Formfehlers für nichtig erklärt wurde, schreibt Artikel 176 EG-Vertrag der Kommission nicht die erneute Einleitung des Verfahrens, das zu dieser Entscheidung geführt hat, und dessen nochmalige vollständige Durchführung vor der Verabschiedung einer neuen Entscheidung vor. Tatsächlich ist es ständige Rechtsprechung, daß bei der Aufhebung eines Rechtsaktes aufgrund eines Form- oder Verfahrensfehlers das betreffende Organ an das Verfahren an dem Punkt wiederaufnehmen kann, an dem der Fehler auftrat⁽⁶⁾. Insbesondere kann die Kommission, da diese Entscheidung — wie das Gericht in seinem Urteil vom

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 26. April 1988 in den verbundenen Rechtssachen 97, 193, 99 und 215/86, Asteris u. a./Kommission, Slg. 1988, S. 2181, Randnr. 27.

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 5. März 1980 in der Rechtssache 76/79, Könecke/Kommission, Slg. 1980, S. 665, Randnrn. 13 bis 15.

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-331/88, Fedesa u. a., Slg. 1990, S. I-4023, und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Oktober 1991 in der Rechtssache T-26/89, de Compte/Europäisches Parlament, Slg. 1991, S. II-781, Randnr. 70.

25. Juni (Randnr. 81) feststellt — sich auf Tatsachen stützen muß, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung von 1994 gegeben waren, und da die Mitgliedstaaten und andere Betroffene bereits im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vor der Verabschiedung der Entscheidung von 1994 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und das Verfahrensrecht mithin eingehalten wurde, eine neue Entscheidung verabschieden, ohne das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag wieder aufzunehmen.

- (12) Das Gericht erinnert in seinem Urteil vom 25. Juni 1998 daran, daß die nach Artikel 190 EG-Vertrag notwendige Begründung die Überlegungen der Gemeinschaftsbehörde, die den angefochtenen Rechtsakt erlassen hat, so klar und unzweideutig wiedergeben muß, daß der Gerichtshof seine Kontrolle ausüben kann und daß es den Betroffenen möglich ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte die tragenden Gründe für die Maßnahme kennenzulernen⁽⁷⁾. Ob ferner die Begründung einer Entscheidung den Erfordernissen des Artikels 190 EG-Vertrag genügt, ist nach ständiger Rechtsprechung nicht nur im Hinblick auf ihren Wortlaut zu beurteilen, sondern auch aufgrund ihres Zusammenhangs sowie sämtlicher Rechtsvorschriften auf dem betreffenden Gebiet⁽⁸⁾. In dieser Hinsicht braucht die Kommission bei der Begründung einer Entscheidung zwar nicht auf alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte einzugehen, die von den Betroffenen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vorgetragen wurden, doch muß sie alle Umstände und maßgeblichen Faktoren des vorliegenden Falles berücksichtigen, um dem Gerichtshof die Ausübung seiner Rechtmäßigkeitskontrolle zu ermöglichen und sowohl den Mitgliedstaaten als auch den beteiligten Bürgern die Unterrichtung darüber zu ermöglichen, in welcher Weise die Kommission den EG-Vertrag angewandt hat⁽⁹⁾.

- (13) Um den obengenannten Verpflichtungen im Hinblick auf die beiden Punkte, zu denen das Gericht einen Begründungsmangel gerügt hat, zu genügen, hält die Kommission zunächst daran fest, daß die zugunsten von Air France gewährte Beihilfe eine Beihilfe zur Unternehmensumstrukturierung darstellt. Die Kommission ist gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag der Auffassung, daß Beihilfen zur Umstrukturierung von Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige beitragen können, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem Gemeinschaftsinteresse zuw-

derläuft. So obliegt es der Kommission, unter der Rechtmäßigkeitskontrolle des Gerichtshofes die notwendige Disziplin zu gewährleisten, damit die Eingriffe der Mitgliedstaaten nicht zu Lasten von Wirtschaftstätigkeiten gehen, die unter Gesichtspunkten des Gemeinschaftsinteresses wertvoll sind. Dabei hat die Kommission den Ermessensspielraum, der notwendig ist, um die Bedingungen zu ermitteln und zu präzisieren, unter denen einzelstaatliche Eingriffe zugunsten einzelner Unternehmen nicht zur Verlagerung von Schwierigkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen führen, und unter denen angenommen werden kann, daß sie die im Gemeinschaftsinteresse liegende Förderung eines Wirtschaftszweiges bezwecken. Die diesbezügliche Entscheidungspraxis der Kommission wurde bereits 1978 im achten Bericht über die Wettbewerbspolitik dargelegt: Beihilfen für Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, können im Hinblick auf den Vertrag gerechtfertigt sein, wenn sie Teil eines genau definierten Umstrukturierungsprogrammes zur nachhaltigen Sanierung der betreffenden Unternehmen und zur Wiederherstellung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sind und wenn sie auf das zur Herstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts eines Unternehmens in der Übergangszeit bis zur Wirksamkeit des Programmes absolut notwendige Minimum beschränkt sind⁽¹⁰⁾. Dieses Konzept wurde in der Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr⁽¹¹⁾ bestätigt, in der die insbesondere in den Entscheidungen 94/118/EG (Air Lingus)⁽¹²⁾, 94/698/EG (TAP)⁽¹³⁾ sowie 94/696/EG (Olympic Airways)⁽¹⁴⁾ angewandte Praxis wiederaufgenommen wird. Sie wurde allgemeiner in den Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁵⁾ dargelegt.

- (14) In letztgenanntem Dokument erinnert die Kommission daran, daß „die Umstrukturierung (...) Bestandteil eines realistischen, zusammenhängenden und weitreichenden Plans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens [ist]. Zu ihr gehören gewöhnlich eines oder mehrere der folgenden Elemente: Neuordnung und Rationalisierung der Tätigkeiten des Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was normalerweise den Rückzug aus Tätigkeitsbereichen bedeutet, die nicht mehr rentabel sind oder bereits Verluste verursachen, Umstrukturierung derjenigen Tätigkeitsbereiche, die wieder wettbewerbsfähig werden können, und möglicherweise Ausbau von oder Diversifizierung zu neuen rentablen Aktivitäten. Die physische Umstrukturierung muß in der Regel mit einer finanziellen Umstrukturierung (Kapitalzuführungen, Schuldenabbau)

⁽⁷⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 14. Februar 1990 in der Rechtssache 350/88, Delacre/Kommission, Slg. 1990, S. I-395, Randnr. 15.

⁽⁸⁾ Ebenda, Randnr. 16. Siehe auch das Urteil des Gerichts vom 2. April 1988 in der Rechtssache C-367/95 P, Kommission/Sytraval et Brink's, Slg. 1998, S. I-1719, Randnr. 63.

⁽⁹⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 24. Oktober 1996 in den verbundenen Rechtssachen C-329/93, C-62/95 und C-63/95, Bremer Vulkan Verbund/Kommission, Slg. 1996, S. I-5151, Randnr. 32, sowie Urteil des Gerichtshofes vom 17. Januar 1995 in der Rechtssache C-360/92 P, Publishers Association/Kommission, Slg. 1995, S. I-23, Randnr. 39.

⁽¹⁰⁾ Siehe Ziffern 227, 228 und 177 des Achten Berichts über die Wettbewerbspolitik.

⁽¹¹⁾ ABl. C 350 vom 10. 12. 1994, S. 5.

⁽¹²⁾ ABl. L 54 vom 25. 2. 1994, S. 30.

⁽¹³⁾ ABl. L 279 vom 28. 10. 1994, S. 29.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 22.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 12.

einhergehen. Umstrukturierungspläne berücksichtigen unter anderem die Umstände, die den Schwierigkeiten des Unternehmens zugrunde liegen, Angebot und Nachfrage auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse sowie deren voraussichtliche Entwicklung und die besonderen Stärken und Schwächen des Unternehmens. Sie ermöglichen einen planmäßigen Übergang des Unternehmens zu einer langfristig tragfähigen neuen Struktur, die das Unternehmen in die Lage versetzt, aus eigener Kraft ohne weitere staatliche Unterstützung fortzubestehen“ (Nummer 2.1). Bei der Beurteilung einer Unternehmensumstrukturierung, für die staatliche Beihilfen gewährt werden, anhand der Bestimmungen von Artikel 92 EG-Vertrag muß die Kommission zunächst feststellen, ob der Wiederaufbau des Unternehmens als ein Ziel ihrer Gemeinschaftspolitik betrachtet werden kann. Danach prüft sie, ob einerseits die Beihilfe die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit ermöglicht und ob sie andererseits den Kosten und Vorteilen der Umstrukturierung angemessen ist, ohne zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen. Hierzu kann sie eine Entscheidung zur Genehmigung an bestimmte Bedingungen knüpfen.

- (15) So war die Kommission im vorliegenden Fall der Entscheidung von 1994 der Auffassung, daß es im Gemeinschaftsinteresse liege, das Gelingen der Umstrukturierung von Air France zu fördern und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens langfristig zu sichern. Diese Einschätzung wurde vom Gericht nicht in Frage gestellt (Randnr. 235 des Urteils).

Zur Begründung der Finanzierung der Flottenerneuerung

- (16) Da im genannten Fall speziell die Finanzierung der Anschaffung neuer Flugzeuge durch Air France während der Umstrukturierung in Rede steht, ist zu betonen, daß die Umstrukturierung des Unternehmens auf einem umfassenden und unabhängigen Programm basiert, um diesem zu ermöglichen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums ohne weitere Beihilfen⁽¹⁶⁾ wieder rentabel werden zu können. Die Umstrukturierung umfaßt die Neuordnung und Rationalisierung der Tätigkeiten von Air France, Kostenreduzierungen, die Einstellung des Betriebs bestimmter unrentabler Strecken, Effizienz- und Produktivitätssteigerungen, Personalabbau und die Verringerung der erheblichen Finanzlasten, d. h. alle zur Wiederherstellung der Rentabilität notwendigen Maßnahmen. Die Gesamtheit dieser Maßnahmen wird teilweise durch die Aufstockung des Unternehmenskapitals um 20 Mrd. FRF finanziert. Diese Kapitalaufstockung ist dem Bericht von Lazard Frères zufolge ein

unverzichtbarer und integraler Bestandteil der globalen Umstrukturierung des Unternehmens.

- (17) Aufgrund des globalen Charakters der Umstrukturierung und der Unverzichtbarkeit der Kapitalaufstockung dient die Beihilfe in vollem Umfang zur Finanzierung der Gesamtheit der Umstrukturierungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen können verschiedenartig sein, z. B. „rein strukturell“, wie die Maßnahmen zur Neuorganisation des Betriebs, sozialer Art⁽¹⁷⁾, d. h. Personalabbau (Entlassung, Frühpensionierung usw.) und finanzieller Art, z. B. Ausgleich der akkumulierten Unternehmensverluste oder gar Deckung der Betriebsverluste während der Umstrukturierung⁽¹⁸⁾. Ferner kann es sich um Maßnahmen handeln, die die normale Wirtschaftstätigkeit oder den normalen Betrieb des Unternehmens betreffen. Letztlich kommt der Art der durch die Beihilfe mitfinanzierten Maßnahme keine entscheidende Bedeutung zu, da sie sich in einen Umstrukturierungsplan einfügt, der geeignet ist, die Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen, und da im übrigen die oben genannten Bedingungen der Verhältnismäßigkeit und der Vermeidung ungebührlicher Wettbewerbsverzerrungen gegeben sind⁽¹⁹⁾. Im vorliegenden Fall ist die Anschaffung neuer Flugzeuge integraler Bestandteil des Planes zur Umstrukturierung von Air France, und ohne die Flottenerneuerung wäre die Tragfähigkeit der Umstrukturierung gefährdet, wie die Kommission in der Entscheidung von 1994 festgestellt hatte. Das Gericht hat anerkannt, daß die Begründung der Entscheidung im Hinblick auf diesen Punkt ausreichend war (Randnr. 102 des Urteils). Daher ist die Kommission der Auffassung, daß der Verwendung der von Air France erhaltenen Beihilfe zur Finanzierung der Flottenerneuerung nichts entgegensteht.

- (18) Wie das Gericht feststellt (Randnr. 113 des Urteils) trifft es zu, daß Betriebsbeihilfen, die dazu bestimmt sind, die normale Modernisierung der Anlagen zu finanzieren und dem Unternehmen Kosten abzunehmen, die es andernfalls bei der normalen Ausübung seiner Wirtschaftstätigkeit hätte tragen müssen, grundsätzlich nicht vom Beihilfeverbot gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag ausgenommen werden können, es sei denn,

⁽¹⁷⁾ Ebenda.

⁽¹⁸⁾ Siehe Ziffer 228 des Achten Berichts über die Wettbewerbspolitik.

⁽¹⁹⁾ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. November 1997 in der Rechtssache T-149/95, Ducros/Kommission, Slg. 1997, S. II-2031, Randnr. 65. Siehe auch die vollständig veröffentlichten Entscheidungen der Kommission: ABB (ABl. L 309 vom 13. 12. 1993, S. 21), La Papelera Espanola (ABl. C 123 vom 5. 5. 1993, S. 7), Bull (ABl. L 386 vom 31. 12. 1994, S. 1), Iritecna (ABl. L 330 vom 13. 12. 1995, S. 23), Seda de Barcelona (ABl. L 298 vom 21. 11. 1996, S. 14), SEAT (ABl. L 88 vom 5. 4. 1996, S. 7), Compagnie Générale Maritime (ABl. L 5 vom 9. 1. 1997, S. 40), Aircraft Services Lemwerder (ABl. L 306 vom 11. 11. 1997, S. 19) sowie die zahlreichen Entscheidungen der Kommission, keine Einwände zu erheben, z. B. Bayerische Zellstoff (SG(93) D/18262), Polte (SEK(97)1055), Magdeburger Stahlbau (SEK(97)1271), Könitz (SEK(97)546/2) usw.

⁽¹⁶⁾ Siehe Fußnote 11, Punkt V.2.38.

ihre wettbewerbsverfälschende Wirkung wird durch eines der Ziele von gemeinschaftlichem Interesse ausgeglichen, die in Absatz 2 und 3 desselben Artikels genannt werden⁽²⁰⁾. Die Bezugnahmen der Betroffenen auf die Rechtsprechung in den Fällen Deufil und Glaverbel im Rahmen des Verwaltungsverfahrenes erfolgten in diesem Zusammenhang. Selbst wenn im vorliegenden Fall die Flottenerneuerung keine Anfangsinvestition darstellt und keine zusätzlichen oder neuen Anlagen⁽²¹⁾ betrifft, ist sie Teil einer Umstrukturierungsmaßnahme, die im Unterschied zu den beiden genannten Rechtsachen zuvor genau bestimmte Elemente umfaßt.

- (19) Außerdem erfolgten die Investitionen in diesen beiden Fällen in einem Umfeld erheblicher Überkapazität auf den entsprechenden Märkten, und im Falle Deufil ermöglichte die Investition dem Unternehmen die Verdoppelung seiner Produktionskapazität. Im vorliegenden Fall hingegen zieht einerseits die Anschaffung neuer Flugzeuge keine Steigerung des Sitzangebots von Air France nach sich, und andererseits durchlief der europäische Luftverkehrsmarkt im Jahr 1994, wie nachfolgend festgestellt, keine Krise struktureller Überkapazität.
- (20) Daneben haben die französischen Behörden in der Anmeldung, die sie der Kommission am 18. März 1994 zusandten, darauf hingewiesen, daß der Schuldenstand von Air France zwischen Ende 1993 und Ende 1996 durch Kapitalzufuhr von 34 auf 15 Mrd. FRF zurückgeführt werden sollte. Der der Anmeldung beigefügte Bericht von Lazard Frères sieht im übrigen für diesen Zeitraum die folgende Entwicklung von Eigenkapital und Nettoschulden von Air France vor:

(in Mio. FRF)

	1993	1994	1995	1996
Eigenkapital	(0,4)	7,1	11,7	17,4 ⁽¹⁾
Nettoschulden	34,1	25,1	20,7	15,2 ⁽¹⁾

(¹) Ohne kapitalisierte Mieten, die 6,9 Mrd. FRF darstellen, und vor Berücksichtigung der in Aktien zu tilgenden Obligationen, die 1,25 FRF darstellen.

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß der Schuldenstand von Air France zwischen Ende 1993 und Ende 1996 um 18,9 Mrd. FRF gesenkt werden sollte. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verschuldung des Unternehmens im ersten Halbjahr 1994 ist die Kommission der Auffassung, daß die Air France gewährte Beihilfe in vollem Umfang als Kapitalaufstockung zur Schuldensenkung dient,

⁽²⁰⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 15. Mai 1997 in der Rechtsache C-278/95 P, Siemens/Kommission, Slg. 1997, S. I-2507, Randnr. 23, mit dem das Urteil des Gerichts vom 8. Juni 1995 in der Rechtssache T-459/93, Siemens/Kommission, Slg. 1995, S. II-1675, Randnr. 48, bestätigt wird.

⁽²¹⁾ Hier ist darauf hinzuweisen, daß der in den Fällen Glaverbel und Deufil verwendete, auf Ersatzinvestitionen erweiterte Begriff der Betriebsbeihilfe nicht notwendigerweise mit jenem der Wirtschaftstheorie identisch ist.

und nicht zur Finanzierung der Anschaffung neuer Flugzeuge. Im übrigen zeigt die im Bericht von Lazard Frères enthaltene Finanzierungstabelle, daß die durch den Personalabbau und die Eigenmittelfinanzierung — die nicht nur die Unternehmensergebnisse, sondern auch Rückstellungen und Abschreibungen umfaßt — freigesetzten Betriebsmittel (7 Mrd. bzw. 12,1 Mrd. FRF) zur Deckung der betrieblichen Finanzierungserfordernisse (14 Mrd. FRF) bei weitem ausreichen, innerhalb deren fluggerätbezogene Investitionen mit 11,5 Mrd. FRF zu Buche schlagen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Nettoausgaben für fluggerätbezogene Investitionen sich während der Laufzeit des Programms nicht auf 11,5 Mrd. FRF belaufen, sondern auf 6,2 Mrd. FRF, wovon 3,5 Mrd. allein auf Investitionen in Flugzeuge entfallen, da der der Kommission notifizierte Plan im Zeitraum 1994-1996 Ressourcen in Höhe von 4,1 Mrd. FRF aus der Veräußerung von Flugzeugen und 1,2 Mrd. FRF aus dem Verkauf von Flugzeugersatzteilen vorsieht.

Zur Begründung hinsichtlich der Wettbewerbsstellung von Air France auf den Strecken außerhalb des EWR

- (21) Da es sich in zweiter Linie um die Wettbewerbsstellung von Air France auf ihrem Streckennetz zu Drittstaaten außerhalb des EWR handelt, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die von der Kommission in einem Beihilfefall definierten entsprechenden Märkte umfassender sind als jene, auf die sich ihre Analyse in Wettbewerbsfällen bezieht, mit denen sie nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag oder nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 befaßt wird. Daher sieht die Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen im Luftverkehr vor, daß es sich bei dem zur Begrenzung der Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb zu betrachtenden Markt um den EWR als Ganzes oder um einen einzelnen regionalen, durch den Wettbewerb besonders gekennzeichneten Markt handeln kann⁽²²⁾, während die Kommission zum Teil unter Anwendung von Artikel 85 und 86 EG-Vertrag auf die Zivilluftfahrtmärkte jede Strecke einzeln analysiert⁽²³⁾.
- (22) Das Urteil vom 25. Juni 1998 stützt diesen Ansatz. In der Tat hat die Kommission in der Entscheidung von 1994 nicht jede Strecke innerhalb des EWR einzeln analysiert, sondern hat die Wettbewerbsstellung von Air France auf dem gesamten Markt global betrachtet. Das Gericht hat die damit

⁽²²⁾ Siehe Fußnote 11, Punkt V.2.38 (4).

⁽²³⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 11. April 1989 in der Rechtsache 66/86, Ahmed Saeed Flugreisen und Silver Line Reisebüro/Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, Slg. 1989, S. 803, Randnrn. 40 bis 46. Urteil des Gerichts vom 9. Mai 1994 in der Rechtssache T-2/93, Air France/Kommission, Slg. 1994, S. II-323, Randnrn. 45 und 80 bis 85. Entscheidungen 92/213/EWG der Kommission, British Midland/Aer Lingus, ABl. L 96 vom 10. 4. 1992, S. 34, vom 5. Oktober 1992, Air France/Sabena, ABl. C 272 vom 21. 10. 1992, vom 27. November 1992, British Airways/TAT, ABl. C 326 vom 11. 12. 1992, vom 20. Juli 1995, Swissair/Sabena, ABl. C 200 vom 4. 8. 1995, S. 10, 96/180/EG, LH/SAS, ABl. L 54 vom 5. 3. 1996, S. 28.

von der Kommission eingenommene Haltung sowohl in bezug auf die Begründung (Randnr. 269) als auch grundsätzlich (Randnr. 288) akzeptiert. Die Kommission geht daher davon aus, daß sie im Hinblick auf die Strecken außerhalb des EWR in analoger Weise eine globale Analyse vornehmen kann.

- (23) Was im übrigen die Beschränkungen betrifft, die zur Begrenzung der aus der Beihilfe resultierenden Wettbewerbsverfälschungen oder Beeinträchtigungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten eventuell notwendig sind, sehen die Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vor, daß der Umstrukturierungsplan bei Vorliegen einer strukturellen Überkapazität auf dem betreffenden Gemeinschaftsmarkt einen Abbau der Produktionskapazität beinhaltet. „Bestehen jedoch keine strukturellen Überkapazitäten in einem bestimmten Markt innerhalb der Gemeinschaft, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, so wird die Kommission normalerweise keinen Kapazitätsabbau als Gegenleistung für die Beihilfe verlangen. Sie muß jedoch die Gewißheit haben, daß die Beihilfe ausschließlich zur Wiederherstellung der Rentabilität verwendet und dem Beihilfeempfänger nicht ermöglichen wird, während der Durchführung des Umstrukturierungsplans seine Produktionskapazitäten auszuweiten, es sei denn in dem für die Wiederherstellung der Rentabilität notwendigen Ausmaß ohne ungebührliche Wettbewerbsverfälschung“⁽²⁴⁾. Dieses Konzept wird von der Rechtsprechung gestützt, die den Kapazitätsabbau als akzeptables Mittel gegen Wettbewerbsverfälschungen betrachtet⁽²⁵⁾. Was hingegen die Verhältnismäßigkeit der eventuell aufzuerlegenden Beschränkungsmechanismen betrifft, muß nach der Rechtsprechung eine genaue mengenmäßige Relation zwischen der Höhe der Beihilfen und dem Umfang der abzubauenen Kapazitäten hergestellt werden. Die diesbezügliche Einschätzung der Kommission beschränkt sich nicht auf eine ausschließlich auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten basierende Kontrolle, sondern die Kommission kann im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens „einem weiten Spektrum politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Erwägungen Rechnung tragen“⁽²⁶⁾.
- (24) Um eine dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufende Veränderung der Handelsbedingungen zu verhindern, knüpft die Kommission im vorliegenden Fall ihre Entscheidung über die Genehmigung der Beihilfe an die Einhaltung der folgenden grundlegenden Bedingungen: Verpflichtung seitens Air France, die Beihilfe ausschließlich für die Umstrukturierung zu verwenden; Begrenzung der Anzahl der Flugzeuge während der Laufzeit des

Planes auf 146; Beschränkung des Sitzkilometerangebots innerhalb des EWR während der Laufzeit des Planes; Verbot für Air France, während der Laufzeit des Planes im EWR als Preisführer („price leader“) zu agieren; Verbot jeglicher Vorzugsbehandlung für Air France bei den Verkehrsrechten; Begrenzung der Zahl der im Linienverkehr zwischen Frankreich und den übrigen Ländern des EWR von Air France bedienten Strecken auf 89. Dabei bezieht sich das Verbot einer Vorzugsbehandlung für Air France bei den Verkehrsrechten und die Begrenzung der Anzahl der Flugzeuge auf 146 auf alle Verbindungen, auch zu Drittstaaten. Im Rahmen ihrer globalen Ermessensbefugnis hat die Kommission aus den drei nachfolgend genannten Gründen beschlossen, die anderen genannten Bedingungen, insbesondere das Verbot der Preisführerschaft und die Beschränkung des Sitzkilometerangebots nicht auf die Verbindungen zu Staaten außerhalb des EWR auszudehnen:

- Es bestehen wesentliche Garantien in bezug auf die Gesamtheit der Verbindungen.
- Die Wettbewerbsbedingungen und der innergemeinschaftliche Handel sind 1994 weitaus stärker von der Entwicklung der Verbindungen innerhalb des EWR betroffen als von jener der Verbindungen außerhalb des EWR.
- Die Anwendung der genannten Bedingungen auf Verbindungen außerhalb des EWR käme vorwiegend Luftverkehrsgesellschaften aus Drittstaaten zugute.

- (25) Im Hinblick auf den ersten Punkt ist die Kommission der Auffassung, daß die Auflage, die Hilfe ausschließlich für die Umstrukturierung von Air France zu verwenden, und die Begrenzung der Anzahl der Flugzeuge, die beide in vollem Umfang für Verbindungen außerhalb des EWR gelten, bereits einen erheblichen Ausgleich für die von Air France empfangene Beihilfe darstellen. Wie oben aufgezeigt wurde, ist die Kapitalzufuhr von 20 Mrd. FRF allein als Maßnahme zur Verringerung des Schuldenstands zu betrachten, unter Ausschluß tarifärer oder anderer Praktiken, die zu Verlusten führen können. Ferner wird die Anzahl der Flugzeuge durch den notifizierten Plan während dessen Laufzeit auf 146 begrenzt, wobei die Zahl der angebotenen Sitze insgesamt sogar leicht abnimmt. In ihrer Mitteilung über staatliche Beihilfen im Luftverkehr stellt die Kommission fest, daß ein mit staatlichen Beihilfemitteln finanziertes Programm „keine Ausweitung der Kapazität und des Angebots der betreffenden Fluggesellschaft auf Kosten ihrer unmittelbaren europäischen Wettbewerber“ zum Ziel haben darf und daß das Programm „keinesfalls dazu führen [darf], daß auf den betreffenden Märkten mehr Flugzeuge zum Einsatz kommen oder mehr Kapazitäten (Sitzplätze) angeboten werden, als es die Zuwächse auf diesen Märkten rechtfertigen“⁽²⁷⁾.

⁽²⁴⁾ Siehe Fußnote 15.

⁽²⁵⁾ Siehe Fußnote 9, Randnr. 67.

⁽²⁶⁾ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 24. Oktober 1997 in der Rechtssache T-244/94, Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a./Kommission, Slg. 1997, S. II-1963, Randnr. 9, das sich auf das Urteil des Gerichtshofs vom 3. Oktober 1985 in der Rechtssache 214/83, Bundesrepublik Deutschland/Kommission, Slg. 1985, S. 3053, Randnr. 33, bezieht.

⁽²⁷⁾ Siehe Fußnote 11, Punkt V.2.38 (4).

(26) In der Entscheidung von 1994 vertrat die Kommission die Ansicht, daß der europäische Luftverkehrsmarkt nicht in einer strukturellen, durch Überkapazitäten gekennzeichneten Krise steckt und daß deshalb auch keine generellen Kapazitätskürzungen erforderlich sind. Die Auffassung der Kommission wurde im Hinblick auf diese beiden Punkte vom Gericht akzeptiert (Randnrn. 365 und 367 des Urteils). An dieser Stelle ist hinzuzufügen, daß die Zivilluftfahrt einer der Sektoren mit dem seit fünfzig Jahren stärksten langfristigen Wachstum ist. Dieses Wachstum hielt sogar im Zeitraum 1990—1994 an, als der Luftverkehr die schwerste Krise seiner Geschichte durchlief. Wie die Kommission in der Entscheidung von 1994 festgestellt hat, liegen die langfristigen Wachstumsaussichten bei ca. 6 % jährlich. In dieser Situation erscheint die leichte Verringerung des Sitzangebots von Air France während der Laufzeit des Programms, das einem Einfrieren der Produktionskapazitäten gleichkommt, bereits als sehr erhebliche Einschränkung, zumal in Ermangelung von Bündnisplänen mit anderen großen Luftverkehrsgesellschaften. Die Aussichten der Verkehrsentwicklung, gemessen in Passagierkilometern, auf den Verbindungen außerhalb des EWR im Zeitraum 1994—1996, die der Kommission im April 1994 mitgeteilt wurden, liegen für Air France im übrigen in allen großen Regionen der Erde deutlich unter den Wachstumsaussichten insgesamt (z. B. [...] ⁽²⁸⁾ gegenüber [...] für Nordamerika, [...] gegenüber [...] für Südamerika, [...] gegenüber [...] für den pazifisch/asiatischen Raum usw.). Schließlich ist das Risiko, daß Air France die Beihilfe zum Kapazitätsausbau und zum Einsatz zusätzlicher Flugzeuge auf den Verbindungen zu Drittstaaten nutzt, in der Praxis sehr gering, denn einerseits sind die Kapazitäten, die Air France auf Verbindungen zu Drittstaaten bereitstellen kann, in bilateralen Abkommen geregelt, deren Änderung wie nachfolgend dargestellt die Zustimmung der betreffenden Drittstaaten voraussetzt, andererseits können die auf den Strecken innerhalb des EWR eingesetzten Kurz- und Mittelstreckenflugzeuge kaum die auf Interkontinentalverbindungen — die einen sehr bedeutenden Teil der Verbindungen außerhalb des EWR ausmachen — eingesetzten Langstreckenflugzeuge ersetzen.

(27) Im Hinblick auf den zweiten Punkt ist zunächst daran zu erinnern, daß die Kommission die Air France auferlegten Beschränkungen logischerweise auf die Verbindungen innerhalb des EWR konzentriert, wo die Auswirkungen der Beihilfe bei weitem am stärksten sind, da sie verpflichtet ist, sicherzustellen, daß diese Auswirkungen die Handelsbedingungen nicht in einem Maße verändern, das dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft. Ferner ist zu betonen, daß das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene „Dritte Luftverkehrspaket“ den

Luftverkehrsunternehmen in der Gemeinschaft auf allen Strecken innerhalb des EWR völlige Freiheit in bezug auf die Preise, die Verkehrsfrequenz und das Kapazitätsangebot gewährt. Im Gegensatz dazu unterliegen die Bedingungen des Betriebs von Strecken zwischen EWR-Mitgliedstaaten einerseits und Nichtmitgliedstaaten andererseits, abgesehen von bestimmten transatlantischen Verbindungen, größtenteils weiterhin bilateralen Abkommen, die das Kapazitätsangebot und die preislichen Variationsmöglichkeiten strikt begrenzen. Daher ist das Risiko, daß staatliche Beihilfen zur Finanzierung wettbewerbsfeindlicher Praktiken genutzt werden, auf den Strecken innerhalb des EWR natürlich viel größer als auf den Strecken außerhalb des EWR. In ihrer Mitteilung über staatliche Beihilfen im Luftverkehr hat die Kommission im übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei den Beziehungen zu Drittstaaten „offensichtlich die in den meisten bilateralen Abkommen enthaltenen Bestimmungen für den Marktzugang und die Begrenzung des Wettbewerbs von wirtschaftlich sehr viel größerer Bedeutung als eventuelle staatliche Beihilfen“ ⁽²⁹⁾ sind.

(28) So enthält ein Drittel der 1994 gültigen bilateralen Abkommen zwischen Frankreich und Drittstaaten, die nicht Mitglied des EWR sind, eine Klausel, die die Anzahl der von französischer Seite zu benennenden Luftverkehrsunternehmen auf ein einziges begrenzt („Monodesignationsklausel“). Fast alle Abkommen enthalten Klauseln zur teilweisen oder vollständigen Begrenzung des Angebots (in bezug auf die Verkehrsfrequenz, das Sitzplatzangebot usw.) des oder der von jeder Partei benannten Luftverkehrsunternehmen(s). Die von Frankreich unterzeichneten bilateralen Abkommen, die keine genaue Bestimmung zur Angebotsbegrenzung enthalten, stellen nur einen sehr geringen Anteil aller Abkommen dar. Die französisch-amerikanischen Beziehungen sind in dieser Hinsicht ein Sonderfall, da seit der Kündigung des Luftverkehrsabkommens im Jahre 1992 die von jeder Gesellschaft bereitgestellten Kapazitäten für jede Flugplanperiode der Einwilligung beider Parteien bedurften. Die Tarife sind ihrerseits vollständig in bilateralen Abkommen geregelt, da sie praktisch systematisch dem Grundsatz der beidseitigen Zustimmung seitens der betreffenden Staaten unterliegen ⁽³⁰⁾. Schließlich beschränken alle bilateralen Abkommen die Möglichkeiten der Benennung auf Luftverkehrsgesellschaften, die größtenteils im Besitz und tatsächlich unter der Kontrolle französischer Staatsangehöriger sind.

(29) Bei Betrachtung aller Verbindungen außerhalb des EWR, deren Betrieb durch die Air France gewährte Beihilfe beeinträchtigt werden könnte, muß unterschieden werden zwischen Direktflügen zwischen

⁽²⁹⁾ Siehe Fußnote 11, Punkt II.2.11.

⁽³⁰⁾ Vgl. die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) veröffentlichte Sammlung der kodifizierten Inhaltsangaben der bilateralen Luftverkehrsabkommen.

⁽²⁸⁾ Die vorliegende Fassung der Entscheidung wurde so abgefaßt, daß vertrauliche Angaben nicht offengelegt werden.

Frankreich und Nichtmitgliedsländern des EWR einerseits und Umsteigeverbindungen zwischen anderen EWR-Mitgliedsländern und Drittstaaten, die über den Flughafen Paris-CDG als Drehkreuz abgewickelt werden.

- (30) Auf den Märkten der Flüge zwischen Frankreich und Nichtmitgliedsländern des EWR steht Air France aufgrund der Restriktionen in den bilateralen Abkommen in bezug auf die staatliche Zugehörigkeit von Luftverkehrsunternehmen praktisch nicht in direktem Wettbewerb mit anderen, nicht-französischen Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft. Die in vielen Abkommen enthaltene „Monodesignationsklausel“ steht im übrigen der Benennung anderer französischer, mit Air France konkurrierender Luftverkehrsunternehmen entgegen. Selbst wenn eine andere französische Gesellschaft, insbesondere infolge des Verbots jeglicher Vorzugsbehandlung von Air France, auf dem Markt aktiv würde, sind die Wettbewerbsbedingungen in jedem Fall durch die anderen Restriktionen der bilateralen Abkommen in bezug auf Preise und Kapazitätsangebot sehr stark beschränkt. Insbesondere ist festzustellen, daß das Prinzip der beidseitigen Zustimmung zu den Tarifen die Gefahr, daß ein benanntes Luftverkehrsunternehmen mit Dumpingpreisen operiert, faktisch ausschließt, wodurch ein Verbot der „Preisführerschaft“ nutzlos wird. Eine Begrenzung der von Air France auf den Verbindungen außerhalb der Gemeinschaft angebotenen Kapazitäten wäre ebenfalls ohne Nutzen, da ein Luftverkehrsunternehmen aufgrund der Preisbeschränkungen nur begrenztes Interesse an einem starken Ausbau seines Sitzplatzangebots auf den betreffenden Verbindungen hätte, selbst wenn die bilateralen Abkommen einen solchen Ausbau erlauben würden. Insbesondere auf dem Markt der Nordatlantikverbindungen — von Frankreich aus der bei weitem wichtigste interkontinentale Markt — bezweckt die von den französischen und amerikanischen Behörden seit 1992 ausgeübte Kontrolle praktisch eine Begrenzung des Kapazitätswachses.

- (31) Auf dem Markt der Umsteigeverbindungen zwischen anderen EWR-Mitgliedsländern und Nichtmitgliedsländern über Paris-CDG besteht ein gewisser Wettbewerb zwischen Air France und ihren wichtigsten Konkurrenten in der Gemeinschaft, die ebenfalls Drehkreuze nutzen. Jedoch werden die Bedingungen dieses Wettbewerbs gleichfalls durch restriktive Klauseln in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedsländern und den Nichtmitgliedsländern des EWR, deren Auswirkungen oben dargelegt wurden, begrenzt. Diese Abkommen erlauben einem Luftverkehrsunternehmen, das die sogenannte „sechste Freiheit“ nutzt, in der Regel nicht, als „Preisführer“ aufzutreten. Außerdem sind die betreffenden Dienste nur teilweise untereinander austauschbar, da ein Direktflug kaum mit einer Umsteige Verbindung zu vergleichen ist, die Wartezeiten mit sich bringt, ein

Umsteigen und manchmal einen Wechsel des Flughafengebäudes erfordert, was zu Komplikationen bei der Gepäckumladung führen kann. Die Kommission ist der Auffassung, daß zwischen den Drehkreuzen Paris-CDG und anderen Drehkreuzen in der Gemeinschaft eine gewisse Substituierbarkeit auf dem Marktsegment der preiswerten, vorwiegend touristischen Flüge besteht. Eine solche Substituierbarkeit ist hingegen nur in sehr geringem Maße im Geschäftsreisesegment gegeben, wo die Kunden vorwiegend auf kurze Flugdauer, Einhaltung der Flugpläne und hohe Dienstqualität Wert legen. Die Gewinnspannen der Gesellschaften und die Gefahr von Wettbewerbsverfälschungen durch Mißbrauch von Beihilfen sind aber in diesem Segment der Geschäftskunden am größten.

- (32) Ferner ist daran zu erinnern, daß der Flughafen Paris-CDG 1994 kein effizientes Drehkreuz darstellt, bei dem die Ankunfts- und Abflugknoten optimal abgestimmt sind. 1992 betrug die durchschnittliche Wartezeit auf Anschlußflüge für Passagiere von Air France 2 Stunden und 48 Minuten, und das Unternehmensprogramm bietet durchschnittlich bei jeder Ankunft 16 (zweckmäßige) Anschlußflüge, gegenüber 23 von Lufthansa in Frankfurt und 29 von KLM in Amsterdam angebotenen Anschlußflügen. Außerdem führen innerfranzösische Verbindungen vorwiegend zum Flughafen Paris-Orly, der ungefähr 40 km vom Flughafen Paris-CDG entfernt liegt und schlecht mit diesem verbunden ist. Dieses zweifache Handicap beeinträchtigt die Substituierbarkeit des Flughafens Paris-CDG als Drehkreuz. So entfielen auf Umsteigepassagiere von Air France zwischen Mitgliedsländern und Nichtmitgliedsländern des EWR 1991 nur ca. 4 % und 1993 nur ca. 5 % des Fluggastaufkommens der Gesellschaft. Demzufolge kann die Auswirkung der Beihilfe auf den Zubringerverkehr zum Drehkreuz Paris-CDG als sehr gering betrachtet werden kann. Die Lage der kleineren Luftverkehrsgesellschaften, die den Flughafen Paris-CDG und die anderen großen europäischen Drehkreuze nutzen, wird daher kaum berührt.

- (33) Zum dritten Punkt ergibt sich aus den obigen Ausführungen zu den Restriktionen der Benennung durch bilaterale Abkommen, daß jede Beschränkung für Air France in bezug auf die Kapazität und die Preise auf den Verbindungen zwischen Frankreich und Nicht-EWR-Ländern in den Fällen, in denen ein gewisser Handlungsspielraum besteht, vorwiegend außerhalb des EWR ansässigen Luftverkehrsunternehmen zugute käme. Auf dem Markt der Transatlantikflüge zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten, auf dem Air France sich seit mehreren Jahren gegenüber leistungsfähigeren amerikanischen Unternehmen, die diesen Markt 1993 zu zwei Dritteln besetzen, in Schwierigkeiten befindet, würde eine Begrenzung der vom französischen Unternehmen angebotenen Kapazität die Gesellschaften jenseits des Atlantiks

sogar unmittelbar begünstigen, da die französischen Behörden die Air France auferlegten Beschränkungen nicht im gleichen Verhältnis auf die amerikanischen Luftverkehrsunternehmen übertragen könnten. Diese Situation stünde im Widerspruch zum Gemeinschaftsinteresse, das im Gegenteil die Entwicklung der Zivilluftfahrt in der Gemeinschaft fordert.

- (34) Würden die Möglichkeiten von Air France zur preislichen und mengenmäßigen Anpassung ihres Angebots auf internationalen Verbindungen ab Frankreich zusätzlich zu den bilateralen Abkommen weiteren Beschränkungen unterworfen, so wäre die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens gefährdet. Es ist daran zu erinnern, daß Air France zusammen mit KLM, British Airways und Lufthansa zu den vier Gesellschaften der Gemeinschaft gehört, die ausgehend vom Niederlassungsstaat über ein alle Erdteile umspannendes Streckennetz verfügen. Dieses Streckennetz und der Markenname „Air France“ sind zwei der wichtigsten Stützen des Unternehmens, das insbesondere auf den transatlantischen Verbindungen einem sich stetig verschärfenden Wettbewerb seitens Luftverkehrsunternehmen aus Drittstaaten außerhalb des EWR ausgesetzt ist.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

- (35) Die Gesamtheit der obigen Ausführungen wird den Erfordernissen in bezug auf die Begründung der beiden Punkte der Entscheidung von 1994, die mit einem Begründungsmangel behaftet waren, gerecht. Im Hinblick auf die anderen Punkte verweist die Kommission auf die Erwägungsgründe der Entscheidung von 1994, die als wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Entscheidung zu betrachten sind, ohne daß sie hier vollständig wiederholt werden müßten.
- (36) Die Kommission stellt weiter fest, daß durch die Aufhebung der Entscheidung von 1994 drei Entscheidungen, die sie am 21. Juni 1995, am 24. Juli 1996 und am 16. April 1997 über die Zahlung der zweiten und dritten Tranche der Beihilfe für Air France verabschiedet hat, die Rechtsgrundlage

entzogen wurde. Unter diesen Bedingungen sind erneute Einwände gegen die Zahlung der betreffenden Tranchen nicht angebracht. Die Kommission verweist diesbezüglich auf die Begründung ihrer Schreiben an die französische Regierung vom 5. Juli 1995⁽³¹⁾, vom 31. Juli 1996⁽³²⁾ und vom 10. Juni 1997⁽³³⁾, die ebenfalls als wesentlicher Bestandteil dieser Entscheidung zu betrachten ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe, die der Fluggesellschaft Air France vom französischen Staat im Zeitraum 1994—1996 in Form einer in drei Tranchen zu zahlenden Kapitalerhöhung von 20 Milliarden FRF gewährt wurde, ist gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen aufgrund der Verpflichtungen und Bedingungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 94/653/EG, die in Teil I der vorliegenden Entscheidung aufgeführt sind, mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vereinbar.

Artikel 2

Die Kommission erhebt keine Einwände gegen die Zahlung der zweiten und dritten Tranche der Aufstockung des Kapitals von Air France, die 1995 bzw. 1996 erfolgte.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1998

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission

⁽³¹⁾ ABl. C 295 vom 10. 11. 1995, S. 2.

⁽³²⁾ ABl. C 374 vom 11. 12. 1996, S. 9.

⁽³³⁾ ABl. C 374 vom 10. 12. 1997, S. 6 (Zuführung der zuvor blockierten Summe von 1 Mrd. FRF zum Kapital).